Liturg.
36
3€
Fiche

burg.
36*
Fiche

Becker, C. Chr.,

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

die Kirchenagende

der

evangelisch lutherischen Gemeinde

zu

Frankfurt am Main,

von

Pfarrer **Karl Christian Becker.**

Frankfurt am Main.

Druck von Heller und Rohm.

1848.

115 a.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Da es Zweck dieser Blätter ist, Vorschläge zu einer erneuerten Agende für die hiesige lutherische Gemeinde zu machen, so schien es zweckdienlich, zuvörderst das Bemerkenswertheste aus der Geschichte der frühern Agenden mitzutheilen, wodurch der Gegenstand an übersichtlicher Klarheit gewinnt, und manche Erfahrungen maaßgebend werden. Es ist in dieser Beziehung kaum Etwas von Belang übersehen worden. Selbst manche Kleinigkeiten durften nicht fehlen, weil sie je nach Umständen wichtig werden können. Anderer Seits wurde wieder gesucht, den Umfang dieser Blätter nicht allzu sehr zu erweitern. Da nicht beabsichtigt wurde, eine vollständige Lehre des Cultus und seiner einzelnen Aeußerungen aufzustellen, so sind die im zweiten Theile enthaltenen allgemeinen Grundsätze der Bearbeitung einer Agende in möglichster Kürze entwickelt.

Das Ganze ruht auf dem Bedürfnisse einer zeitgemäß fortgebildeten Kirche. Wer ein solches nicht anerkennt, für den freilich haben diese Blätter keinen Werth; wer aber davon überzeugt ist, dem gibt dieses Schriftchen bei einer Neugestaltung unserer Kirche Gesichtspunkte, nach welchen er sich eine bestimmte Ansicht bilden und mit Sachkenntniß urtheilen kann. Wird auch nur dieser Zweck erreicht, so ist es eine Frage von untergeordneter Bedeutung, ob die gemachten

Digitized by Google

Vorschläge angenommen und ausgeführt werden, wiewohl sie dem Verfasser nach seiner innigsten Ueberzeugung, wenigstens in den Grundzügen, als die richtigen und zweckmäßigen erscheinen.

Die Quellen, aus welchen der Verfasser schöpfte, waren die Agenden unserer hiesigen lutherischen Gemeinde, Lersners Frankfurter Chronik, Ritters evangelisches Denkmal, Lehnemanns Geschichte der hiesigen niederländischen Gemeinde, erneuerte Consistorial-Ordnung vom Jahre 1774, Sammlung liturgischer Formulare von Löhe, die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt von Joh. Georg Böhmer, 1848, bei H. L. Brönner (noch nicht vollendet), vorzüglich aber die noch wenig benützten Protokolle und Acten des hiesigen lutherischen Prediger-Ministeriums, und hierunter eine Sammlung gedruckter Gebete und dergl. Bezeichnet werden Lersner nach Namen, Band, Theil und Seite, Ritter, Lehnemann und Böhmer nach Namen und Seite, die Protokolle nach dem Buchstaben des Bandes und der Seite, die Acten nach der römischen Ziffer des Bandes und der Zahl des Stückes, die Gebetsammlung durch GS. und die Zahl des Stückes.

Digitized by Google

Ueber die Kirchenagende

der

hiesigen evangelisch lutherischen Gemeinde.

Begriffe.

§. 1. Jede Religionsgesellschaft bedarf zur Erreichung ihres Zwecks einer äußern und innern Ordnung (Kirchenordnung). Einen wesentlichen Theil derselben bilden die Agenda (kirchlich abzuhandelnden Dinge) und die Liturgie (wörtlich: Volks- d. h. öffentlicher Dienst). Die ersteren geben Anweisung über die bei der öffentlichen Gottesverehrung und den kirchlichen öffentlichen und Privat-Handlungen zu beobachtende Verrichtung nach Inhalt und Form. Will man die Liturgie davon unterscheiden, so schwanken zwar die Begriffe und werden häufig mit einander verwechselt; doch denkt man sich dem Wortverstande nach am Besten unter Agende die ertheilte Vorschrift, unter Liturgie aber ihre Ausübung, besonders wenn sie mit sinnbildlichen (symbolischen) Handlungen verbunden ist.

Um aber eine neue zeitgemäße Agende aufzustellen, muß man zuvörderst die Vergangenheit zu Rathe ziehen und ihre Erfahrungen benützen. Darum möge die Geschichte der hiesigen Agenden den Vorschlägen zur Erneuerung vorausgehen.

I. Geschichte der hiesigen Agenden.

Gestaltung der Grundsätze.

§. 2. Hier und überhaupt im südwestlichen Deutschland waren Glaube und kirchliches Ceremoniel längere Zeit großen Schwankungen unterworfen. Luther hatte sich auf seiner Durchreise nach und von Worms 1521 bei angesehenen Personen Hochachtung und Vertrauen erworben. Anderer Seits machte sich Zwinglis Einfluß von der Schweiz über Straßburg her bemerkbar und fand nicht bloß bei den ersten Predigern (Prädikanten) und einigen Rectoren des Gymnasiums,

Digitized by Google

ſondern auch bei hervorragenden Rathsgliedern Eingang. Denn als ein Schüler Luthers, Cellarius, 14. Sept. 1529 von Wittenberg hierher berufen worden (Ritter, 130) und auf des Raths Geheiß ein Abendmal-Formular entworfen hatte, welches erſt nach einigen Abänderungen von ſeinen Amtsbrüdern am 30. März 1530 unterſchrieben wurde, ſo erhielt dieſes zwar die Genehmigung des Rathes, doch, obgleich ſich nur wenig Ceremoniel darin fand, mit dem Bemerken: das h. Abendmal ſolle nicht mit ſo viel Pomp, wie die Prädikanten angeführt, doch mit einiger Zierde und Zucht gehalten werden (Ritter, 138. 139. 195—203). Cellarius gerieth bald darauf mit ſeinen Amtsbrüdern in Zwiſt über Ceremonien und Abendmal, deſſen Austheilung ſie nicht mit ihm verrichten wollten, konnte ſich nicht gegen ſie behaupten und ging nach mancher erlittenen Drangſal im Auguſt 1532 wieder nach Wittenberg zurück (Ritter, 131—135. 149). Bald darauf machte der Kurfürſt Pfalzgraf Ludwig dem Rathe Vorwürfe darüber, daß ſeine Prediger Zwingliſch lehrten. Der Rath antwortete: er wiſſe nichts davon. Nachdem aber auch Luther in einer öffentlichen Warnungsſchrift dem Rathe und der Gemeinde dahier 1533 erklärte: daß ein Geſchrei ausgehe, als ob ihre Prediger, vornämlich über das Abendmal, Zwingliſch lehrten, ſo wurden die damaligen Prädikanten: Dionyſius Melander, Joh. Bernhard Algesheimer, Peter Chomberg und Matthias Limperg, zur Rede geſtellt und ſahen ſich genöthigt, eine Vertheidigungsſchrift drucken zu laſſen (Ritter, 171. 203).

§. 3. Im Jahre 1535 entſtand abermals Streit unter den Prädikanten über Ceremonien, welchen der eigens dazu von Straßburg erbetene Schiedsrichter, Dr. Capito, ſchlichten mußte, worauf dieſer dem Rathe eine beſſere Kirchenordnung vorſchlug. Der viel verdiente, aber heftige Melander ging darüber nach Oſtern von hier weg. Auch der berühmte Joh. Brentius von Schwäbiſch-Hall war um Pfingſten etliche Wochen hier, und man dachte an Berufung eines Superintendenten (Ritter, 216—218. 224. 329—345). — Als aber der Kampf zwiſchen Luther und Zwingli, beſonders über die Abendmal-Lehre, heftiger entbrannte und die Gegenſätze ſich immer mehr ſchärften, ſo wurde bei der Zuſammenkunft der evangeliſchen Fürſten und Stände dahier 1536, bei welcher Frankfurt förmlich in den Schmalkaldiſchen Bund aufgenommen wurde, durch den zu gleicher Zeit erfolgten Zuſammentritt dahier von Melanchthon für Sachſen, Butzer (Bucerus) aus Straßburg für das Oberland und Draconites für Heſſen eine Vereinigung angebahnt und dann, nach mancherlei Verſuchen des friedliebenden und vermittelnden Butzers, 1536 zu Wittenberg die Wittenbergiſche Einigungsformel (Concordia) in

Digitized by Google

Luthers Sinne aufgestellt und am 29. Mai unterzeichnet. Für Frankfurt unterschrieb Bernhard Algesheimer, doch, wie es scheint, nicht mit vollem Herzen. Auf Luthers und der versammelten Gottesgelehrten schriftliche Empfehlung an die verschiedenen Regierungen erging ein beistimmendes Schreiben des Raths an Luther (Ritter, 233. 235—243). — Algesheimer gerieth sehr bald mit dem noch in demselben Jahre von Wittenberg herberufenen Schüler Luthers, Peter Geltner, in Zwiespalt und ging darüber von hier weg. Dieser Geltner unterschrieb am 7. Febr. 1537 zu Schmalkalden für Frankfurt die bekannten Schmalkaldischen Artikel, in welchem Frankfurt zuerst förmlich die Augsburgische Confession und ihre Apologie anerkannte (Ritter, 249. 250).

§. 4. Da der letzte der ursprünglichen Prädikanten, Peter Chomberg, ehemaliger Guardian zu den Barfüßern, welcher einst dem Rathe das Kloster übergeben und um die hiesige Reformation sich sehr verdient gemacht hatte, mit Geltner wegen der Ceremonien sich nicht einigen konnte, so nahm er ebenfalls am 31. Juli 1537 seinen Abschied (Ritter, 251 — 253). Geltner wurde nämlich beschuldigt, daß er und sein indessen angenommener Amtsbruder Maurus für die Beibehaltung katholischer Ceremonien stimmten, während die andern Prediger, ganz Zwinglisch, auf völlige Beseitigung derselben drangen. In den Sächsischen Kirchen war dagegen durch Luthers Anordnung gar Manches von dem Cultus der ältern Kirche beibehalten worden, und in diesem Sinne scheint Geltner verfahren zu haben, welcher bald der einflußreichste unter den Predigern wurde (Ritter, 247). Als solcher mußte er auf der von Kaiser Karl V. anberaumten Zusammenkunft der kaiserlichen Bevollmächtigten mit den Evangelischen vom 12. Febr. bis 19. April 1539, wo auch Melanchthon zugegen war, die hiesige Stadt vertreten (Ritter, 258).

§. 5. Im Jahre 1540 wurden Melchior Ambach, evangelischer Prediger zu Neckarsteinach, und Joh. Lullius, ehemals Vicar zu St. Bartholomäi, dann seit 1538 evangelischer Prediger zu Bonames, hierher berufen. Im Jahre 1541 gab der Rath den 3 Predigern, Geltner, Limperg und Ambach, den Auftrag, jeder von ihnen solle einen Katechismus-Entwurf einreichen (Ritter, 265). Man könnte fragen, warum man sich nicht ohne Weiteres zur Annahme des lutherischen Katechismus, der doch bekannt seyn mußte, entschloß. Daß dieses nicht geschah, läßt wenigstens der Vermuthung Raum, man habe Luthers strengere Glaubenslehre, besonders vom Abendmale, umgehen wollen. — Wegen der großen Verschiedenheit jener Entwürfe wurde zuletzt die Arbeit dem Ambach allein übertragen, welcher sie mit Zuziehung

Digitized by Google

seiner Amtsbrüder Lullius und Ligarius bald vollendete. Da jedoch Geltner und die ihm anhangenden Amtsbrüder Limperg, Zöphel, Haberkorn und Kittel an diesem Katechismus bedeutende Ausstellungen machten und ihm vorwarfen, daß er in den streitigen Punkten nicht bestimmt genug und mit Luther rede, sondern merklich zu Zwinglis Lehre hinneige, weßhalb sie einen Gegenentwurf vorlegten, so mußte Dr. Cornarius, von Nordhausen, nach Vergleichung beider Entwürfe, den letztern verbessern, worauf er von dem Rathe genehmigt wurde (II, 2. IX, 1—48. 50—53). Doch wurde der Streit mündlich, schriftlich, bei Rath und auf der Kanzel fortgesetzt, bis Ambach um Entscheidung durch fremde Gottesgelehrte bat. Der Rath berief daher zur Vermittelung Martin Butzer von Straßburg, welcher die Frankfurter Einigungsformel (Concordia) zu Stande brachte, welche er selbst und mit ihm sämmtliche hiesige Prediger am 9. Dec. 1542 unterzeichneten (I. 85b. Ritter, 275—284).

§. 6. Nichts desto weniger brach 1543 der Kampf zwischen Geltner und Ambach auf das Neue aus. Der letztere konnte die Bilder und den Schmuck in den Kirchen, so wie die Ceremonien, durchaus nicht leiden: Geltner dagegen gestattete sie, so weit sie der evangelischen Wahrheit nicht hinderlich seyen und sonst zu geziemender Ordnung gereichten. Besonders waren beide uneins über das Verfahren bei der Taufe, Copulation und dem Abendmale. Geltner hielt Aenderungen für nothwendig: Ambach widerstand mit Heftigkeit (vergl. §. 75. 131). Um diese Händel zu schlichten, mußten zuletzt Melanchthon, der in der Nähe war, und Johannes Pistorius, aus Nidda in der Wetterau, von dem Rathe berufen werden, durch deren Bemühung 1543 ein Vergleich bewirkt wurde, in welchem zwar Geltners Vorschlag siegte, zugleich aber festgesetzt wurde, daß in Ceremonien und Verwaltung der Taufe und des Abendmals, wie sie damals gewöhnlich war, keine weitere Veränderungen vorgenommen werden sollten (Ritter, 287—291). Aus Ambachs Streitschriften über den Katechismus ersieht man übrigens nur, daß er sich hauptsächlich gegen die überflüssigen Altäre und Bilder in den Kirchen erklärte. Indeß scheinen noch andere und wichtigere Streitpuncte vorgelegen zu haben, wovon man aber bei dem völligen Mangel an Nachrichten nichts Sicheres weiß (vergl. §. 74. 114).

§. 7. Nach diesen Hauptkämpfen traten Geltner und Ambach mehr in den Hintergrund. Denn im Jahre 1546 wurde wieder ein unmittelbarer Schüler Luthers, Hartmann Beyer, von hier, aus Wittenberg zum hiesigen Predigtamte berufen. Dieser wurde von Luther angewiesen: „dieweil er (Luther) vernommen, daß die Ceremonien, so in den Sächsischen Kirchen gebräuchlich, in die Kirche zu Frankfurt noch

Digitized by Google

nie wären einkommen, sondern der ganze Dienst und sonderlich die h. Sacramente in großer Einfalt und schlicht nach der Einsetzung gehalten würden, befehle er ihm: er solle es also, wie er es finde, bleiben lassen, und sofern nur die Lehre rein und lauter getrieben und geduldet werde, in den Kirchengebräuchen, weil die an ihm selber ein frei Ding seyen und nichts weder geben, noch nehmen, sich nicht unterstehen, etwas Aenderung anzufangen." (Petr. Patiens vita Hartm. Beyeri, deutsch übersetzt Frankfurt 1578. — Der lutherische Prädikant Hartmann Beyer, von Steitz, Frankfurt 1847, S. 25. 26). Nichts desto weniger scheint auch Beyer, gleich den andern Schülern Luthers, wenigstens Anfangs, mit Ernst daran gearbeitet zu haben, in der Form der öffentlichen Gottesverehrung eine Annäherung an die Sächsische Kirche zu erzielen.

§. 8. Als aber Kaiser Karl V., zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten bis zur Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung, auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 den Beschluß des Einstweilen (Interim) durchgesetzt hatte, welcher den Protestanten die Priesterehe, den Kelch, die Abschaffung einiger Feiertage und einige unbestimmte Auffassungen katholischer Lehrsätze ließ, während sie in allen andern Stücken sich zur alten Ordnung bequemen sollten; und als der hiesige Rath sich genöthigt sah, dieses Interim anzunehmen, so befahl er den Predigern, es zu verkündigen und zu befolgen, namentlich aber auf der Kanzel und am Altare, bei der Taufe, dem Abendmale und der Trauung Chorröcke und weiße Chorhemden zu tragen, bei der Taufe und dem Abendmale Kerzen brennen zu lassen und, weil das Abendmal dahier weder der evangelischen (von Luther in die Sächsische Kirche eingeführten, vergl. §. 114) noch der päbstlichen Messe gemäß sey, solches ebenfalls darnach einzurichten. (Ritter, 391—405). Beyer und andere Gottesgelehrte in hiesiger Gegend ersuchten Melanchthon um ein Gutachten in dieser Sache. Da aber unter dem Ansehen dieses milden und nachgiebigen Mannes das Interim von der Sächsischen Kirche zu Leipzig dergestalt angenommen worden war, daß hinsichtlich des Glaubens Unevangelisches abgelehnt, aber der größte Theil des katholischen Ceremoniels, als gleichgiltig (Adiaphoron), zugestanden wurde, so antwortete Melanchthon in diesem Sinne (I. 128 b. Ritter, 399f.) zum großen Mißfallen des hiesigen Prediger-Ministeriums, welches, Beyer an der Spitze (Geltner neigte auf Melanchthons Seite), fortan hartnäckig der Einführung des Interim sich widersetzte, bis dasselbe seine Bedeutung verlor und durch den Vertrag von Passau am 16. Juli 1552 und den Religionsfrieden von Augsburg am 25. Sept. 1555 befestigt wurde.

Digitized by Google

§. 9. So hatte also das kirchliche Ceremoniel zwar nicht dem Zwinglischen und Calvinischen Grundsatze möglichster Verschmähung aller Aeußerlichkeiten des Cultus nach, wohl aber in vielen Beziehungen demselben annähernd sich gestaltet, und daher rührt noch unsere jetzige große Einfachheit, aber auch Nüchternheit der öffentlichen Gottesverehrung. Dagegen siegte die lutherische Glaubenslehre, welche noch in der Frankfurter Einigungs-Formel von 1542 geschwankt hatte, Theils in Folge der frühern Kämpfe, theils durch Beyers kräftige Entschiedenheit, sowie durch die Ankunft der Reformirten und den bald entstehenden Gegensatz zu denselben, endlich durch die Einführung des lutherischen Katechismus im Jahre 1557 (IX, 59. vergl. §. 86).

§. 10. Von den symbolischen Büchern (Bekenntnißschriften) der lutherischen Kirche wurden die Augsburgische Confession sammt ihrer Apologie und die Schmalkaldischen Artikel von Frankfurt förmlich anerkannt (§. 3.) und die beiden lutherischen Katechismen angenommen. Von den älteren allgemein christlichen Symbolen ist das apostolische Glaubensbekenntniß schon dem Taufformulare von 1553 einverleibt, und auf dasselbe, sowie die beiden andern, das Nicänische und Athanasianische, wurde seit 1589 ordinirt. Die späteste lutherische Bekenntnißschrift, die am 28. Mai 1577 zu Kloster Bergen vollendete Concordienformel, und die Vereinigung sämmtlicher Symbole in dem am 25. Juni 1580 zu Dresden unterschriebenen Concordienbuch wurden zwar von Frankfurt nicht förmlich anerkannt: doch wird schon in dem Ordinations-Formular von 1589 auf das letztere verpflichtet. Auch wurde im Jahre 1780 verordnet, daß am 25. Juni mit der 250jährigen Gedenkfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession zugleich die 200jährige der Unterzeichnung des Concordienbuchs verbunden werden sollte (J. 265. VI, 149).

Agenden.

(Hierzu vergleiche die tabellarische Uebersicht.)

§. 11. Die allgemeine Form der öffentlichen Gottesverehrung, sowie das erste Abendmal-Formular wurde durch den von Wittenberg herberufenen Schüler Luthers, Joh. Cellarius, ausgearbeitet, nach einigen Abänderungen von den übrigen Prädikanten am 3. März 1530 unterzeichnet und dem Rathe übergeben. Obgleich von demselben im Ganzen gebilligt (§. 2), konnte es doch vermöge der Gegenwirkung von Mainz erst am Sonntage Oculi 1531 in der Stille zu den Barfüßern angewendet und in dieser Weise damit fortgefahren werden (Ritter, 138 f. 151 f. 195 f.).

Digitized by Google

§. 12. Etwa im Jahre 1543 arbeitete Geltner eine schriftliche Agende für Taufe und Abendmal, sowie das Verfahren bei Kranken aus (V., 9. 10. Ritter, 292. 384. f. 439 f.) Das Tauf-Formular ging mit geringen Veränderungen, das Abendmal-Formular mit weitläufigern Fürbitten in die erste gedruckte Agende über, welche den Titel führt: Einfältige (einfache) Form, das Nachtmahl des Herrn zu halten, zu taufen und Eheleute einzusegnen, sammt ihren Vermahnungen, Gebeten, wie zu Frankfurt gebräuchlich; gedruckt zu Frankfurt im Jahre 1553, in 12.; und in die zweite gedruckte Agende, welche den Titel führt: Agende-Büchlein der christlichen evangelischen Kirche zu Frankfurt am Main, darin die Gebete und andere Ceremonien, so bei der Predigt Gottes Wortes und den heil. Sacramenten daselbst gebräuchlich sind, kürzlich angezeigt werden; gedruckt zu Frankfurt am Main durch Martin Lechler, in Verlegung Siegmund Feyerabends und Simon Hüters, 1565, klein 4. In dieser zweiten Agende erscheint, neben dem längern, wieder das bei Ritter, 439, abgedruckte Abendmal-Formular als kürzere Form. In beiden Agenden ist die Copulation, wahrscheinlich in den Schluß der öffentlichen Gottesverehrung verwebt, ganz kurz behandelt und besteht nur aus den Fragen, der Einsegnung und einem kurzen Schlußgebete. Noch ist in die Agende von 1565 die Handlung bei Kranken und Sterbenden aufgenommen, von welcher die Agende von 1553 nichts enthält; doch ist sie anders aufgefaßt, als bei Ritter, 386. Diese zwei Agenden finden sich nur noch auf der hiesigen Stadtbibliothek; erstere zusammengebunden mit einigen theologischen Schriften von Weller, Spangenberg, Rhegius u. A. und stammt aus der Bibliothek des Joh. Hartmann Beyer, Dr. med. und Schöffen, Sohns des oben angeführten Prädikanten.

§. 13. Im Jahr 1589 erschien dahier, gedruckt durch Joh. Spieß, drittens Agenda, das ist kurze und einfältige (einfache) Erzählung der fürnehmsten Kirchengebräuche und Ceremonien, so in der reinen evangelischen Kirche zu Frankfurt am Main gehalten werden. Diese findet sich ebenfalls auf der hiesigen Stadtbibliothek, dagegen nicht viertens: die etwas vermehrte neue Auflage derselben von 1599, welche in der Registratur des Prediger-Ministeriums aufbewahrt wird. Die in beiden und den nachfolgenden Agenden enthaltenen Formulare für Ordination und Einführung eines schon ordinirten Predigers sind höchst wahrscheinlich von dem hiesigen Prediger Sebastian Figulus, von seiner Hand geschrieben (IV, 173), und für die erste hiesige, von ihm verrichtete Ordination entworfen (vergl. §. 142). Das Formular für das Abendmal ist im Ganzen wie 1553, das für die Taufe und Copulation aber anders und weitläufiger, in welcher Gestalt es in die nachfolgen-

Digitized by Google

den Agenden überging. Das Copulations-Formular ist größten Theils nach Luthers Traubüchlein bearbeitet. Ritter sagt (292. 427. 429), daß sein berühmter Ahnherr, Matthias Ritter, der zweite dieses Namens, nach Hartmann Beyers Tode (11. Aug. 1577) Senior, im Jahre 1579 eine neue Ordnung ausgearbeitet habe, wie es mit der Taufe und dem Abendmal gehalten werden solle, sie darauf dem Rathe übergeben und von demselben die Erlaubniß zum Drucke erhalten, auch für die Gemeinde Augsburgischer Confession zu Antwerpen sie in das Französische übersetzt habe. Die neuen Formulare von 1589 mögen also ihn zum Verfasser oder Bearbeiter haben. Allein diese so weit gediehene Sache muß auf Hindernisse gestoßen seyn, denn die Agende erschien erst nach seinem Tode (14. März 1588), wahrscheinlich mit einigen Abänderungen.

§. 14. Als 1640 wenige Exemplare der vorigen Agende übrig waren, wurde von dem Ministerium für dringend nothwendig erachtet, dieselbe einer gemeinschaftlichen Durchsicht zu unterwerfen und mit den nöthigen Verbesserungen für eine neue Ausgabe vorzubereiten. Doch konnte erst im Januar 1643 angefangen werden, und es wurde bis in das folgende Jahr fortgesetzt (A. 164. 169. 173. 183. 185. 187 bis 196). Hierauf erschien fünftens: Agenda, das ist kurze und einfältige Erzählung der fürnehmsten Kirchengebräuche und Ceremonien, so in der reinen evangelischen und (Gegensatz zu den Reformirten!) ungeänderter Augsburgischer Confession zugethanen Kirche zu Frankfurt am Main gehalten werden; Frankf. a. M. bei Wolfgang Hoffmann, 1644. Sie findet sich nur auf der hiesigen Stadtbibliothek. Außer manchen Vermehrungen enthält sie besonders Vorschriften über die 1620 eingeführten Betstunden. Das Abendmal-Formular ist neu und wie es noch jetzt gebräuchlich ist; es ist entnommen der evangelischen Messe, wie sie zu Nürnberg im neuen Spital durch Andreas Döber, Caplan daselbst, 1525 gehalten wurde (Löhe, drittes Heft, 42. 47).

§. 15. Am 8. Juni 1687 wurde der Wiederabdruck der vergriffenen Agende beantragt, welche aber vorher sorgfältig durchgesehen werden müsse. Nachdem dieses geschehen war, erschien sechstens die neu aufgelegte Agende unter demselben Titel, wie die vorige, nur mit der Aenderung: bei Joh. Georg Walther und gedruckt bei Joh. Bauer, 1688. Ihre bedeutendste Abweichung von der vorigen besteht darin, daß die ausführlichen Texte und Gesänge für die Betstunden weggelassen sind. Am 30. April 1689 wurde sie zum ersten Male öffentlich gebraucht (C. 413. 418. 419. 479). Sie findet sich auf der hiesigen Stadtbibliothek, in der Registratur des Prediger-Ministeriums und außerdem in einigen Privathänden. — Richter (die evangelischen

Digitized by Google

Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts; Weimar, 1846; 2 Bände in 4.) führt nur das Abendmal-Formular von 1530 an, scheint mithin alle übrige Agenden nicht zu kennen. Löhe kennt nur die Agenden von 1565, 1644 und 1688, letztere allerdings die wichtigsten und ausführlichsten.

§. 16. Am 31. März 1734 wurde in dem Prediger-Ministerium der Wunsch rege, es möchten einige Abänderungen in den Formularen für die Copulation, Nothtaufe und dergl. bewirkt werden; auch wurde beschlossen, durch Zurückgehen auf die Acten die erforderliche Vorbereitung zu treffen (F. 931). Es kam aber nicht zu Stande. Endlich wurde, wahrscheinlich wegen Mangels an Exemplaren der letzten Agende, ein unveränderter Auszug des Nothwendigsten aus derselben, zum Privatgebrauche des Prediger-Ministeriums, 1758 in grobem Drucke veranstaltet. Auch davon sind nicht mehr genügend Exemplare vorhanden.

§. 17. Am 8. Mai 1765 wurde mitgetheilt, das Consistorium habe beschlossen, das Ministerium möge die Agende einer bessernden Durchsicht unterwerfen und alsdann vorlegen. Dieß wurde für nothwendig erkannt und sogleich vorgenommen (VII, 3—5), jedoch ohne Fortgang. — Am 9. November 1791 wurde von dem Ministerium gewünscht, „wegen des ganz unbrauchbaren Copulations-Formulares" möchte der Senior eine neue Liturgie ausarbeiten und mittheilen, damit sie berathen und dem Consistorium vorgelegt werden könnte (J. 705); wieder ohne Erfolg. — Zu Anfange 1813 schlug das lutherische Landes-Consistorium für das Großherzogthum Frankfurt die Annahme der Würtemberger Agende vom 17. Aug. 1808 vor: es ist aber unbekannt, aus welchen Gründen das Ministerium sie ablehnte (K. 257). — Im December 1816 erwartete das neugebildete Frankfurter Consistorium baldige Vorschläge zu einer neuen Liturgie (K. 422). — Im Mai 1819 wurde von dem Ministerium beschlossen, gemeinschaftlich an das Werk zu gehen (K. 601). Es kam aber nur 1824 ein der hiesigen lutherischen und deutsch reformirten Confession gemeinschaftliches Gesang- und Kirchengebetbuch zu Stande. — Im October 1827 wollte man zuförderst über die Grundsätze des Verfahrens berichten (K. 849.) — Im Jahre 1833 empfahl das Consistorium, bis zur Ausarbeitung einer eigenen Frankfurter Agende, einstweilen den Gebrauch der damaligen Würtemberger Agende, besonders bei Copulationen (L. 131). Neuere Versuche hatten eben so wenig Erfolg, wie die frühern (L. 200. 201.)

§. 18. Ungeachtet des seit mehr als 100 Jahren sich stets auf das Neue kundgebenden Bedürfnisses einer neuen Agende, da die jüngste von 1688 ganz veraltet und mit Ausnahme des Abendmal- und

Digitized by Google

etwa des Tauf-Formulars, längſt nicht mehr im Gebrauch, ja faſt vergeſſen iſt, war es bisher nicht möglich, etwas Beſſeres an ihre Stelle zu ſetzen. Denn abgeſehen davon, daß das gefällige Neue gemeiniglich nicht die ernſte Gediegenheit des Alten erreicht und ſeine Glaubenskraft beſitzt, und, wenn das Alte zu ſtreng und dogmatiſch, das Neue oft zu nüchtern und flach iſt: ſo gibt es zwei Hauptgründe, welche der Ausarbeitung einer neuen Agende, die irgendwie Ausſicht auf Billigung der Mehrheit hätte, bisher faſt unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet haben, nämlich die einander ſchroff entgegenſtehenden Glaubensrichtungen und die ſich mehr und mehr geltend machende perſönliche Freiheit, die kein gemeinſam Bindendes will.

§. 19. Da nun die Anwendung der Agenden auf das Einzelne des Cultus erörtert werden ſoll, ſo müſſen wir Theils A. die allgemeinen Gottesverehrungen betrachten, welche die ganze kirchliche Verſammlung, Theils B. die beſondern, welche nur einen Theil der Verſammlung oder wenige Perſonen betreffen, mit welchen eine kirchliche Handlung vollzogen wird.

A. Allgemeine Gottesverehrungen.

1. Kirchengebäude.

§. 20. Nach der Zurückgabe der St. Bartholomäi-, Liebfrauen- und St. Leonhardskirche zur Zeit des Interims (Ritter, 407) beſchränkten ſich die lutheriſchen Gottesverehrungen auf die bekannten Kirchen. Doch predigte Geltner noch am 24. Juni 1557 zu St. Bartholomäi, bei der Zuſammenkunft von 37 Gottesgelehrten und Räthen aus Oberdeutſchland, welchen ſpäter Melanchthon ſich zugeſellte, zum Behufe einer Verabredung über das bevorſtehende Wormſer Geſpräch und die Vereinigung in Lehre und Ceremonien (Lersner I. 1, 15. 21. II. 2, 11. 12). — Als bei Anweſenheit der Schweden den Katholiken, mit Ausnahme des Leonhardſtiftes, Dominikanerkloſters und der von dieſem abhängigen Roſenberger Einigung (Dominikaner-Nonnen), die Ausübung ihres Gottesdienſtes am 27. Juni 1633 unterſagt worden war, und ihnen erſt am 28. October 1635 Kirchen und Klöſter wieder zugeſtellt wurden, predigte Senior Tettelbach, nachdem er ſchon am 9. und 26. Aug. 1632 im deutſchen Hauſe gepredigt hatte, am 14. Juli 1633 in der Liebfrauen-, am 28. Aug. in der Carmeliter- und am 30. Aug. in der Antoniter-Kirche (Lersner I. 2, 8. 9. 22. II. 2, 19). — Ohne daß hier in die Geſchichte der einzelnen lutheriſchen Kirchen eingegangen werden kann, mögen doch einige Nachrichten über Abbruch, Umbau und Ausbeſſerung derſelben Raum finden. Eine Aus-

Digitized by Google

besserung der Barfüßer Kirche wurde 1736 vorgenommen, während welcher die Gottesverehrungen in die Nikolaikirche verlegt wurden (J. 303—306. VI. 32—34). Ein Aehnliches geschah, als sie wegen Baufälligkeit 1782 geschlossen und 1786 niedergerissen werden mußte (J. 460). An ihrer Statt ist seit dem 9. Juni 1833 die Paulskirche getreten (L. 111. 115. 135—137). — Die am 27. Jan. 1678 geschlossene und dann neu aufgeführte Katharinenkirche wurde am 20. Febr. 1681 wiedereröffnet (C. 154). Als dieselbe 1778 ausgebessert werden mußte, wurden ihre Gottesverehrungen in die Nikolaikirche verlegt (VI. 73—76); dagegen die der 1769—1772 erneuerten Peterskirche (J. 87.) in die Privat-Kirche des Waisenhauses (VI. 68. 69). Im Jahre 1814 wurde die Peterskirche, welche fast 10 Monate als Heumagazin hatte dienen müssen, durch die Privatbemühung des damaligen Morgenpredigers daselbst anständig erneuert (K. 262. 279. 281). Die Privat-Kirche des Waisenhauses*) war am 21. Oct. 1725 eröffnet worden (F. 395, VI. 58), wurde aber im Oct. 1826 bei dem bevorstehenden Abbruche und Neubau des Waisenhauses (K. 823) weggeräumt und an ihrer Statt eine neue Capelle zum ausschließlichen Gebrauche der Hausangehörigen aufgeführt. — Die Nikolaikirche, von 1543 bis 1570 im Gebrauch, wurde nach 151jähriger Unterbrechung am 10. Dec. 1721 wieder eröffnet (VI. 19. 21—23); sie blieb, vom Juni 1807 bis ebendahin 1808 ausgenommen (K. 179. 189. 193), fortwährend im Gebrauch, bis sie im Dec. 1813 geschlossen werden mußte, um zur Aufbewahrung von Vorräthen zu dienen (K. 262). Bald nach 1721 bis in die 80er oder 90er Jahre des letzten Jahrhunderts war sie zugleich Garnisonskirche (VI. 19. 26. 40). Zu diesem Zwecke wurde im Sept. 1816 die Weißfrauenkirche (K. 403 a), in den letzteren Jahren die Paulskirche bestimmt. Als im Jahre 1840 mit dem ehemaligen Heiligengeist-Hospital auch dessen Kirche abgebrochen wurde, so ist dafür, nach 34jähriger Unterbrechung, die im Aeußern und Innern völlig erneuerte Nikolai-Kirche am 5. Dec. 1847 wieder eingeräumt worden. — Die den eingewanderten Niederländern und Franzosen, welche man für Lutheraner hielt, im Jahr 1554 angewiesene Weißfrauenkirche, in welcher Andreas Zöphel (Cephalius) 1542 der erste evangelische Prediger war (Lersner II. 2. 88, Ritter, 266), wurde, als man den Irrthum erkannte, 1561 denselben wieder entzogen. Dagegen wurde dieselbe den wirklich lutherischen

*) Dasselbe war unter dem Namen des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses von Herrn Johannes Schwind im Juni 1644 gestiftet, aber erst später in Wirksamkeit getreten, weßhalb am 25. Sept. 1729 ein 50jähriges Stiftungsfest begangen wurde (Lersner II. 2, 53. 55.)

Digitized by Google

Fremden von 1593 an zu einer von einem eigens hierzu bestimmten hiesigen Prediger gehaltenen, sonntäglichen Morgenandacht in französischer Sprache eingeräumt. Diese wurde erst in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in eine deutsche verwandelt, hatte aber bis dahin der Kirche den Namen der „französischen" gegeben (Lehnemann, 123. 130). Im siebenjährigen Kriege war eine Unterbrechung eingetreten, indem die Kirche zuerst zu einem französischen Lazareth, dann zu einem Mehlmagazine dienen mußte. Nach ihrer Herstellung wurde sie am 1. Oct. 1765 wieder dem allgemeinen Gebrauche übergeben (VI. 59—62).'

2. Uebersicht der öffentlichen Gottesverehrungen.

§. 21. Das Verzeichniß derselben in früherer Zeit ersieht man aus III. 173. 235. VI. 1. 2. — Ritter 161. 211. 249. 286. 327. 405). Doch mögen diese Anordnungen je nach der Zahl und Körperbeschaffenheit des dienstthuenden Personals und andern Umständen sehr veränderlich gewesen seyn. Nach der Agende von 1644, S. 39—42, waren Sonn- und Festtags Morgen-Gottesverehrungen zu den Barfüßern, St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig, wozu noch die in der französischen Kirche kam; nach der Agende von 1688, S. 40—42 auch die in der Hospitalkirche, seit dem 22. Juni 1651 (Hospital-Acten). Nach beiden Agenden waren Nachmittags Gottesverehrungen zu den Barfüßern, St. Peter und Dreikönig; an Werktagen Morgens täglich (Ritter, 175) zu den Barfüßern, außerdem Donnerstags in der Hospital-Kirche; vom 20. November 1701 bis 12. October 1704 durch Verlegung der Sonntags-Morgenkirche auf Donnerstags Nachmittags im Sommer um 3, im Winter um 2 Uhr (Lersner I. 1, 86.) auch in der französischen Kirche (IX. 70); dann Freitags Morgens zu St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig. Betstunden wurden jeden Nachmittag zu den Barfüßern, St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig gehalten (Agende von 1644 und 1688). Kinderlehre war in frühster Zeit Mittwochs zu den Barfüßern, welche aber bald wieder einging (Ritter, 175. 213. 259). Die Agenden von 1589 und 1599 reden von sonntäglichen Kinderlehren. Im Jahre 1768 fanden solche zu den Barfüßern, zu St. Katharinen (zwei, eine sogenannte große und eine kleine), zu St. Peter, in der Hospitalkirche und zu Dreikönig Statt (VII. 103).

§. 22. Nach Eröffnung der Nikolaikirche 1721 wurden dort Sonntags und Freitags Nachmittags Predigten mit darauf folgender Betstunde angeordnet und von Candidaten gehalten (VI. 19. 21). Von dem 1. Advent 1765 an wurde in der Weißfrauenkirche eine Nach-

Digitized by Google

mittags-Gottesverehrung in deutscher Sprache eingerichtet und ebenfalls von Candidaten versehen (VI, 59—62), welche 1835 in die St. Katharinenkirche verlegt wurde. Die Privat-Kirche des Waisenhauses, die der Gemeinde bis zum October 1826 (K. 823) zugänglich war, wurde Anfangs von den Candidaten, welche Lehrer im Hause waren (K. 18), später abwechselnd von sämmtlichen Candidaten, ebenfalls Nachmittags, besorgt.

§. 23.

3. Der Zweck

dieser zahlreichen Andachtsübungen, wie man sie überhaupt in mehreren Reichsstädten fand, ist bereits in der von den Prädicanten 1530 vorgeschlagenen Kirchen- und Abendmalsordnung (Ritter, 195) ausgesprochen. Sie hielten dafür, „daß aufs Wenigste alle Tage Ein Mal die Gemeinde, nach eines jeden Gelegenheit, Morgens zusammenkommen sollte, und daselbst ein Stück aus der heiligen Schrift, verständlich in Sprachen, vorgelesen würde, sammt etlichen christlichen Gesängen dazu dienlich, und darnach ein Prediger auftrete und die gelesene Lection auslegte, nicht über eine halbe Stunde, also, daß das ganze Werk in Einer Stunde ungefähr vollendet würde. — Möchte man Solches auf den Abend auch bekommen, wäre gut. — Es hat dieß einzig Stücklein vor Zeiten gar feine, gelehrte und wohlgerüstete Christen gemacht." — Dem Besuche so vieler Gottesverehrungen waren die Umstände lange günstig. Der bürgerliche Erwerb war meist gesichert, das Leben einfach. In ruhigen Zeiten beschäftigte die Kirche die unbefriedigten Gemüther, so oft Krieg und Pest beunruhigten, gab sie Trost und Zuversicht. Erst die anfangende neuere Zeitbildung in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bewirkte eine merkliche Aenderung und machte Verminderungen der öffentlichen Andachtsübungen nicht nur zulässig, sondern sogar nothwendig, zumal als auch die Zahl der Prediger, welche allmälig auf 14 gestiegen war, zu Anfang 1802 (K. 101) auf 12 zurückging. Am 8. Mai 1792 hob ein Rathsdecret die Dinstags- und Donnerstags-Morgenpredigt auf (J. 717. VI. 81). Am 30. Nov. 1797 wurde die Freitags-Morgenpredigt zu St. Nikolai eingestellt (K. 34. VI. 83), am 17. Oct. 1799 wurden die Werktags-Betstunden zu St. Nikolai aufgehoben (K. 71. VI. 84); beide letztere waren aus Anlaß der abgebrochenen Barfüßer Kirche dahin gekommen. Die Donnerstags-Predigt in der Hospital-Kirche wurde seit Juni 1811 (K. 228) nur monatlich und zwar später von dem eigens angenommenen Hospital-Prediger gehalten, die Freitagspredigt zu St. Peter und Dreikönig allmälig nur vor Abendmalen. Endlich im

Digitized by Google

Jahre 1835, in einer ganz veränderten Zeit, wurden die noch übrigen Werktags-Kirchen, Freitags ausgenommen, ferner die Werktags-Betstunden zu St. Peter und sämmtliche Kinderlehren eingestellt. Die Kinderlehre in der Hospitalkirche war schon 1802 eingegangen (K. 106). In der Dreikönigs-Kirche blieb dagegen Sonntags eine dreifache Gottesverehrung, Morgen-, Nachmittagspredigt und Betstunde.

§. 24.

4. Die Zeit

dieser Gottesverehrungen war sehr verschieden. Im Jahr 1533 begannen dieselben zu St. Peter und Dreikönig Morgens 6 Uhr, im Winter wohl später (Ritter, 212). Dieser frühe Anfang mochte darin seinen Grund haben, daß in der Regel von St. Peter die Pfarrei Bornheim und von Dreikönig die von Oberrad noch versehen werden mußten. Als durch Anstellung eigener Geistlichen für jene beiden Landgemeinden bald nach dem dreißigjährigen Kriege dieser Grund wegfiel, nahm man auf die in der Nähe dieser Kirchen wohnenden Gärtner Rücksicht, damit dieselben einen großen Theil des Jahres hindurch noch ihren Pflanzungen nachsehen könnten. In der Haupt- (damals Bartholomäi-) Kirche begann die Gottesverehrung im Sommer um 7, im Winter um 8 Morgens an Sonn- und Werktagen; in der Barfüßer Kirche um 9 Uhr. In der letztern wurden seit 1546, statt der 1530 eingegangenen 2 Rathsmessen in der Nikolaikirche, nunmehr Dinstags und Donnerstags Morgenpredigten angeordnet, welchen der Rath vor seiner Sitzung beiwohnte (Lersner II. 2, 21). Etwa im Jahre 1706 meldet Lersner (I. 2, 25), daß Sonntags-Morgens die Kirchen zu St. Peter und Dreikönig im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr (worauf von letzter Kirche noch die Gemeinde zu Gutleuten von 8–9 Uhr versehen wurde), ferner die Kirche zu den Barfüßern im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr, endlich die zu St. Katharinen, im Hospital und zu den weißen Frauen um 8 Uhr begonnen hätten. Nachmittags war der Anfang zu den Barfüßern um 1 Uhr, zu St. Peter und Dreikönig um 2 Uhr. Die Werktags-Kirchen mochten sich nach der Sonntags-Kirche zu den Barfüßern richten, nur von der Donnerstags-Kirche im Hospital ist bemerkt, daß sie Morgens 8 Uhr begonnen habe (nach der Agende von 1688 erst um 9 Uhr). — Am 30. März 1710 wird auf allen Canzeln verkündigt, daß an Sonn-, Feier- und Bettagen die Gottesverehrung, gleich wie im Winter (mithin eine Stunde später), an den Werktagen aber wie gewöhnlich, die Frühpredigt eine Stunde früher und die Betstunde eine Stunde später gehalten werden sollte (E. 64. Lersner, II. 2, 23). Das

Digitized by Google

ausführliche gedruckte Verzeichniß der geistlichen Amtsarbeiten, welches 1768 erschien (VII. 103), belehrt uns, daß am Sonntag-Morgen die Peters- und Dreikönigskirche im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr, die Barfüßerkirche um 8, die Katharinen- und Hospital-Kirche um 9 und die französische Kirche um 10 Uhr anfingen; Sonntags-Nachmittags die Barfüßerkirche um 1 (man aß früh zu Mittage), die St. Peters- und Dreikönigs-Kirche um 2 Uhr. Die Werktags-Morgenskirchen begannen im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr. Durch die Schließung der Barfüßerkirche 1782 und die Verlegung ihrer Andachtsübungen in die Katharinenkirche und der Gottesverehrungen der letzteren in die Nikolaikirche wurde eine kleine Aenderung im Anfange der ersteren bewirkt. Am 13. Dec. 1791 bestimmte der Rath den Anfang der Morgenkirche zu St. Katharinen Winters wie Sommers auf 8 Uhr (VI. 80). Nach manchen zeitweiligen kleinen Aenderungen rückte der Anfang der Frühkirchen immer weiter in die Tageszeit, bis zuletzt alle Sonntags-Morgenkirchen um 9 Uhr anfingen, mit Ausnahme der St. Peterskirche, welche noch jetzt im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 8½ (künftig 9) Uhr beginnt, die Nachmittagskirchen um 2 Uhr, die Freitags-Kirche im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr. — Kirchen zu verschiedenen Morgenzeiten empfehlen sich wohl dem Grundgedanken nach, stoßen aber in der Ausführung auf manche Hindernisse, welche Theils in der gestiegenen Bequemlichkeitsliebe liegen, theils in der neuern Gewohnheit vieler Geschäftsleute, den Sonntag-Morgen von 10—1 Uhr für ihre Arbeiten zu benützen.

§. 25.

5. Die Dauer

dieser Gottesverehrungen war lang. Es wurden mehrere ganze Lieder gesungen, mehrere Gebete verlesen, in einigen Kirchen nahm die Musik Zeit in Anspruch. Obgleich die Prädikanten schon 1530 vorgeschlagen hatten, daß die Schriftauslegung nicht über ½ Stunde dauern und die ganze Andacht in ungefähr Einer Stunde vollendet seyn möchte (Ritter, 195); obgleich im August 1680 die Scholarchen begehrten, es möchte in den Werktags-Kirchen kürzer gepredigt werden, zumal an Tagen, wo auf der „Referir" (?) zu thun sey (C. 135), und wahrscheinlich aus dieser Ursache der Rath seit 1687 die Dinstags- und Donnerstags-Predigten nicht mehr besuchen konnte (Ritter, 143. 328); obgleich die Agende von 1688 (S. 42) bestimmte, daß wegen eingetheilter Ordnung eine Predigt nicht leicht über eine Stunde verlängert werden möchte, so lag es doch in der ganzen Form der Gottesverehrung, in dem Zeitgeschmack und der damaligen Predigtweise (§. 29), daß sie lang dauern mußte;

Digitized by Google

auch hätten sich wohl die Prediger bei einem großen Theil ihrer Zuhörer Mißbilligung zugezogen, wenn sie kürzer gepredigt hätten. Vorliegende gedruckte Predigten aus den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts konnten nicht unter $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ Stunden und eine derselben (Jubelpredigt) sogar nicht unter $2^1/_2$ Stunden gehalten werden. Daher die Morgenkirchen, wenigstens Sonntags, 2—3 Stunden dauern mochten. Um den Predigern ein Zeitmaaß zu geben, waren an den Canzeln Sanduhren angebracht.

§. 26.

6. Die Form

der öffentlichen Gottesverehrungen wird 1530 also angeordnet (Ritter, 196): Gesang eines deutschen Psalms, Gebet um Gnade und heil. Geist sammt einem kurzen Gesang, als: Nun bitten wir den heil. Geist u. s. w. Vorlesung einer lateinischen und deutschen Lection (eines Bibelabschnittes) durch Knaben aus der Gelehrtenschule (Gymnasium), kurze Auslegung derselben durch den Prediger (Predigt), Empfehlung des Almosenkastens, Gesang der 10 Gebote als Uebergang zur Abendmalsfeier. Die Agenden von 1553 und 1565 enthalten nur 2 Gebete nach der Predigt. Nach den Agenden von 1589 (S. 16—31), 1599 (S. 16—41), 1644 (S. 19—44), 1688 (S. 19—43) und einem eigenen Abdrucke von 1711 ist die Ordnung des Ganzen so ziemlich ebendieselbe, wie jetzt, nur daß sich dem Gebete nach der Predigt Fürbitten aller Art, die allgemeine Kirchenbeichte und Absolution, Verlesung von Verordnungen und Anzeigen verlorner oder gefundener Sachen anschlossen. Gegen Letzteres, welches bis zur Gründung eines eigenen Wochenblattes im Januar 1722 dauerte, hatte das Ministerium schon im Dec. 1678 Beschwerde erhoben und um Abhilfe gebeten (C. 51). Der Kirchensegen, welchem eine Collekte (kurz zusammengefaßte Bitten) vorherging, wurde, wenn Abendmal gefeiert wurde, erst am Schlusse desselben ertheilt, weil in diesem Falle das Abendmal als ein zu dem Ganzen gehöriger Bestandtheil betrachtet wurde.

§. 27. Luther hatte 1523 lateinisch, 1524 deutsch, eine Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung gegeben und manches dem Evangelium nicht Widerstreitende aus dem katholischen Cultus, besonders der Messe, darin aufgenommen. Man nannte dies die deutsche Messe. Diese Ordnung war in die Sächsische Kirche eingeführt, am 20. Sonntage nach Trinitatis 1525 in Wittenberg zuerst angewendet (Luthers Werke XXI. 37) und konnte durch das Interim 1548 nur befestigt werden. Leise Andeutungen lassen vermuthen, daß Luthers unmittelbare Schü-

Digitized by Google

ler, Cellarius, Geltner, Hartmann Beyer, Anfangs auch hier Etwas dieſer Art einzuführen verſuchten, jedoch auf ſo entſchiedenen Widerſtand des hier verbreiteten Zwingliſchen Geiſtes ſtießen, daß ſie ſich begnügen mußten, Luthers Lehre aufrecht zu halten. Insbeſondere gaben die Interims-Streitigkeiten an hieſigem Orte Anlaß von Allem abzuſehen, was irgendwie unmerklich zur älteren Kirche zurückführen könnte. Höchſtens möchten aus jener Zeit der Geſang des Glaubens (Lied: Wir glauben All' an Einen Gott) nach dem Anfangsliede und das allgemeine Sündenbekenntniß (Beichte) nach der Predigt herſtammen, welche lange in Uebung blieben. Außerdem finden ſich hier keine Spuren der Sächſiſchen Agende. Von der ihr zu Grunde liegenden Form des Cultus wird §. 150 weiter die Rede ſeyn. Es iſt daher durch nichts begründet, am Wenigſten durch die als Beleg angeführte Agende von 1565, wenn Löhe, Heft III., in der erſten Tabelle die hieſige Agende zu denen rechnet, welche ſich nach Luthers deutſcher Meſſe gebildet haben; ſie gehört mit viel größerem Rechte in die zweite Tabelle der Agenden mit freierer Geſtaltung.

§. 28. Nur etwas entfernt Aehnliches und wohl aus der Kirchenordnung der benachbarten heſſiſchen Dörfer Entlehntes fand auf unſern Ortſchaften Statt. In der gedruckten Verordnung vom 19. März 1668, §. V., iſt die Rede von Verleſung der Epiſtel vor der Predigt (VI. 86) und in der Verordnung vom 16. Nov. 1779 (VI. 87—89. Vergl. vom Jahre 1736 VI. 90. VII. 19) iſt ein eigenes Gebet vorgeſchrieben (GS. 24), welches nebſt dem ſonntäglichen Evangelium oder der Epiſtel, Statt des Einganges, vom Altar verleſen werden ſollte. Erſt in dem jetzigen Jahrhundert kam dieſes auf unſern meiſten Dörfern außer Gebrauch und verwandelte ſich in den noch jetzt üblichen Eingang der Predigt.

§. 29.

7. Die Predigtweiſe

richtete ſich nach dem Geſchmack des jedesmaligen Zeitalters. Leonhard Meiſter in ſeinen Beiträgen zur Geſchichte der deutſchen Sprache (Th. II., S. 222—253) urtheilt ſehr ungünſtig über die Predigten des ſiebenzehnten und der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Er berichtet, auf den Canzeln habe viel Zänkerei gegen anders Denkende geherrſcht, man habe vorzugsweiſe die Reinheit des Lehrbegriffs zu wahren geſucht und faſt ausſchließlich bei demſelben verweilt. Man bot eine nicht dahin gehörige Gelehrſamkeit in Sprachen auf, um ſeinen Satz aus dem Grundtexte zu erweiſen. Die

Digitized by Google

Alterthümer, die Fabellehre und die Geschichte wurden fleißig angezogen und eine Menge biblischer Redensarten, Bilder und Namen bis zum Ueberdrusse wiederholt. Da die lutherische Kirche (nicht so die reformirte) die unter dem Namen der Pericopen bekannten biblischen Abschnitte aus den Evangelien und Episteln (daher geradehin so genannt) aus der ältern Kirche beibehielt, so war auch der Gegenstand der Predigt vielfach beschränkt, wie wohl in spätern Zeiten der Scharfsinn eine bewundernswürdige Mannigfaltigkeit hineinzubringen wußte. Während hier diese Pericopen Samstags und Sonntags den Gegenstand der Predigt bildeten, wurden an den übrigen Tagen die andern Theile der h. Schrift in Betracht gezogen, jedoch die einzelnen Bücher derselben immer nur an einem bestimmten Tage (Ritter, 249). Mit welcher staunenswürdigen Breite ihre Auslegung behandelt wurde, erkennt man, wenn man liest, daß am 16. Juli 1704 Pfarrer Schlosser die Erklärung des 1. Buchs Mose beendigt habe, welche Pfarrer Sondershausen am 16. Juli 1679 begonnen und Pfarrer Clauer fortgesetzt hatte. Es waren etwa 600 Predigten darüber gehalten worden. Ferner beschloß Pfarrer Schlosser am 4. Sept. 1711 die im Jahre 1636 durch Pfarrer Mohr angefangenen Predigten über die Psalmen und fing dieselben am 18. Sept. auf das Neue an (Lersner, I. 2, 24. II. 2, 23). Erst die frommen Gefühlstheologen Joh. Arndt († 1621), Phil. Jac. Spener († 1705), Aug. Herm. Franke († 1727) und ihre Anhänger schlugen einen natürlichern Weg ein und predigten in einer erquicklichern Weise mit Herzlichkeit und Wärme. Besonders mag Spener eine wohlthätige Nachwirkung seines Strebens hier hinterlassen haben.

§. 30. Uebrigens wurde durch den steifen Zuschnitt der Predigten, den beschränkten Ideenkreis, in dem man sich bewegte, die vielen gangbaren Redensarten, die strenggefaßten und geläufigen Glaubenssätze, die vielen Hilfsmittel, die es allmälig gab, die größere Gemüthsruhe, in der man lebte, und die geringern Ansprüche, die man an sie machte, das Halten so vieler Predigten gar sehr erleichtert, besonders da alles Uebrige, wie Taufen, Copulationen, Katechismus, sogar die Betstunden von 1620 an bis in die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts und dergl. keine Vorbereitung erforderte, sondern bloß nach der Agende verlesen wurde. Auch waren die Candidaten, deren es in mancher Zeit sehr viele und darunter auch fremde gab, welche nach bestandener Prüfung durch stellvertretende Predigten Erlaubniß zum Privat-Unterrichte, bisweilen sogar Anstellung erhielten, treue Gehilfen. Nur im Juni 1791 muß ihnen zuviel zugemuthet worden seyn, denn sie beschwerten sich über die Menge der aufgetragenen Arbeiten. Das Consistorium entschied am 28. Juni, daß die,

Digitized by Google

welche nicht in numero (unter den ersten 6—12, die an einigen Legaten Theil nehmen), seyen, auch nicht für verpflichtet angesehen werden könnten.

8. Betstunden.

§. 31. Schon am 18. August 1546 wurde bei den der protestantischen Kirche drohenden Gefahren eine besondere Betstunde Mittwochs Morgens und jeden Monat eine feierliche vorgeschlagen und eingeführt. Es sollten die Psalmen und Abschnitte aus der h. Schrift dafür bestimmt, aber aus der Vermahnung darüber keine Predigt werden (VI. 5. Ritter, 390). Es ist nicht klar, wie lange dieß dauerte. Auf die Zweckmäßigkeit besonderer Abend-Gottesverehrungen hatten schon die ersten Prädikanten in ihrem Vorschlage über eine Kirchenordnung und die Feier des h. Abendmales hingewiesen (Ritter, 195. Vergl. §. 23). In den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges verordneten die Raths-Decrete vom 27. und 29. Juni 1620 die Einführung besonderer Betstunden, zu deren Uebernahme die Geistlichkeit sich willig erbot. In einem Raths-Decrete vom 19. Februar 1628 werden sie das tägliche Abendgebet genannt (VI. 109). Es sollte in denselben nach Ablesung eines Psalms ein den Umständen angemessenes Gebet vorgetragen werden, wozu später noch ein Gesang vorher und nachher kam. Texte und Gesänge Anfangs in 2, später in 15 Wochen eingetheilt, wurden 1631 eigens gedruckt (VI. 110. 111). In der Agende von 1644 sind vollständige Vorschriften darüber, Eintheilung der Psalmen, Leidensgeschichte für die Passionszeit, Angabe der Gesänge und Gebete enthalten und zugleich Zeit und Ort, nämlich zu den Barfüßern, St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig Sonn- und Werktags-Nachmittags im Sommer um 5, im Winter um 4 Uhr angegeben. Die Agende von 1688 sagt ebendasselbe, läßt aber die Texte und Gesänge weg. Doch schon 1631 (VI. 109) wird geklagt, daß in manchen Kirchen nicht über 30, in der Dreikönigs-Kirche sogar nicht über 12—20 Personen, außer den Schülern, anwesend seyen, weßhalb zum fleißigern Besuche derselben ermahnt werden müsse. Am 13. Juli 1687 erwog das Ministerium, ob man nicht dahin wirken solle, daß zu größerer Andacht das Abendgebet stehend angehört werde (C. 417). Im Jahre 1731 wurde mit der Herausgabe eines neuen Gesangbuchs eine neue Auswahl von Betstund-Liedern getroffen und auf Sonntag Estomihi 1732 eingeführt (F. 775. 776. 802. VI. 112. 113). — Laut Raths-Decret vom 23. Dec. 1756 sollten am 2. Weihnachtstage, als am Dank- und Freudenfeste wegen eines die kaiserliche Familie betreffenden Ereignisses, das Examen (von 3—4 Uhr)

Digitized by Google

ausgesetzt und die Betstunde eine Stunde früher gehalten werden „wegen der Canonade" (VI. 53). — Am 18. März 1779 wünschte das Consistorium, daß die Betstunden in der St. Katharinenkirche, wie bisher im Winter, so auch künftig im Sommer, an Sonn- und Werktagen von 3—4 Uhr gehalten würde (VI. 114). Dieß geschah, nur nicht Sonntags, weil sonst die große Kinderlehre von 3—4 Uhr hätte ausfallen müssen. — Auf Vorstellung und Bitte verschiedener hiesiger Bürger um die Betstunden von 4—5 Uhr, wie sie ehemals gewesen, verfügte ein Raths-Decret vom 24. Sept. 1789, daß die Betstunden in der St. Peters-, St. Nikolai- und Dreikönigs-Kirche an Werktagen auf die Zeit von 4—5 verlegt werden sollten (VI. 115). Hierbei blieb es, bis 1835 sämmtliche Betstunden auf 4—5 Uhr angesetzt wurden.

§. 32. Mit der Einführung des neuesten Gesangbuchs 1825 wurden zugleich neue Abschnitte aus dem ganzen Umfange der h. Schrift (Lectionen) und Gesänge für die Betstunden des ganzen Jahres gewählt und gedruckt angegeben (K. 800. 803). Spätere Wünsche für eine zweckmäßigere Auswahl haben wegen der eigenthümlichen Schwierigkeit derselben noch keine Befriedigung gefunden. — Die Sonntags-Betstunde hat sich in neuerer Zeit zu einer nachmittäglichen Spätkirche ohne Zwischengesang gebildet. Der Zweck der übrigen Betstunden ist kein anderer, zumal seit dem Wegfall der meisten Werktags-Kirchen, als den Bedürfenden eine tägliche Gelegenheit zu Andachtsübungen zu bieten, durch Vorlesen und allgemein faßliches Erklären biblischer Abschnitte Bibelkenntniß zu fördern und in einfachster Weise erbauliche Gedanken daran zu knüpfen. Die Zweckmäßigkeit täglicher Betstunden ist zwar nicht zu allen Zeiten des Jahres gleich, stellt sich aber doch in der bessern Jahreszeit, in Festzeiten, vor Confirmationen und Abendmalen deutlich heraus. Besonders beliebt ist die im Winter übliche Beleuchtung der Kirchen, zu welchem Behufe seit dem 18. Febr. 1846 in der St. Katharinenkirche die Gasbeleuchtung eingeführt ist.

9. Kirchenzettel.

§. 33. Da die wenigen Prädicanten Anfangs sich in die Arbeiten so gut als möglich theilen mußten, auch durch Weggang oder Tod einzelner manche Veränderungen eintraten; ferner da in der Abendmal-Ordnung vom 3. März 1530 der Grundsatz ausgesprochen war, daß es einem Jeden aus der Gemeinde frei stehen solle, „*zu welchem aus uns er gehen will*", so war die nothwendige Folge, daß die Amtsverrichtungen der Prediger öffentlich angezeigt werden mußten (Ritter, 199). Die Vertheilung der Arbeiten, bis wieder eine Aenderung nöthig war,

Digitized by Google

mußte aber immer erſt von dem Rathe genehmigt werden und wurde alsdann von den Canzeln verleſen. Dergleichen aus den Jahren 1533 bis 1546 finden ſich III. 175. 235. VI. 1. 2. 4b. 6. IX. 49. Gedruckt ſind vorhanden: Anzeige der Lieder und Abendmale in der St. Katharinenkirche auf das Kirchenjahr $17^{19}/_{20}$, ferner Verzeichniſſe der Kirchenarbeiten von 1745—1747, 1756 und ſehr ausführlich 1768 (VII. 98—103). Am 25. Aug. 1745 ſtellte das Kaſtenamt das Anſuchen an das Miniſterium, man möge ihm wöchentlich die Eintheilung der Kirchenarbeiten ſchriftlich zuſtellen (G. 378. 379); vielleicht beabſichtigte es ſchon damals die Einführung eines ſogenannten Kirchenzettels, welcher aber erſt in der Zeit von 1769—1775 zu Stande kam. Der älteſte vorhandene iſt vom 9. Juli 1775 (VII. 104). Dieſe Kirchenzettel waren Sache der Glöckner, die ſie druckten und auf Verlangen für eine kleine Gebür ins Haus brachten. Außer dem allgemeinen für ſämmtliche Kirchen gab es noch beſondere für die St. Peters- und Dreikönigs-Kirche. Um einen entſtandenen Streit zu ſchlichten, wurde am 24. Sept. 1794 entſchieden, die Glöckner an der Barfüßer Kirche ſollten keine Kirchenzettel nach Sachſenhauſen, und der Sachſenhäuſer Glöckner keine nach Frankfurt tragen (J. 777). Im Jahre 1837 wurde dem Kirchenzettel eine verbeſſerte und vervollſtändigte Einrichtung gegeben (L. 238. 248). Oeffentliche Streitigkeiten über denſelben ſiehe in der Frankfurter gemeinnützigen Chronik, Bd. V. 82. 120. 157. Bd. VI. 192. Bd. VII. 73.

10. Feſte.

§. 34. Was die Feſte betrifft, ſo beſtand der Rath, nachdem er 1548 das Interim angenommen hatte, mit Nachdruck darauf, daß, außer dem Sonntage, noch Weihnachten ſammt dem Tage hernach, Johannis des Evangeliſten und alle Apoſteltage, Neujahr und Dreikönig, Mariä Reinigung, Verkündigung und Heimſuchung, Oſtern ſammt dem Tage hernach, Himmelfahrt, Pfingſten ſammt dem Tage hernach und Johannis des Täufers Tag gefeiert werden ſollten (VI. 125). Die Prädikanten widerſetzten ſich hartnäckig (III. 263. 266. 268. VI. 121 — 124. Ritter, 414—418). Doch hatten ſie ſchon 1550 in Etwas nachgegeben (Ritter, 412. 435). Zu Ende 1555 wurde verordnet, weil ſich nunmehr die Sachen des Interim halben geendet, ſolle man hinfort auf die Apoſtel- und andere gemeine Feiertage die Stadt- und Mehlwage öffnen, auch auf der Fahrpforte ſitzen und das Umgeld einnehmen laſſen, d. h. die genannten Feiertage als halbe behandeln (Lersner II. 2, 10). Aber erſt 1577 wurde auf höhere Verordnung der Neujahrs- und am 16. Mai der Auffahrtstag gefeiert (Lersner II. 2, 16).

Digitized by Google

§. 35. Die Agende von 1589 enthält unter der Aufschrift: Von Feiertagen, folgendes Verzeichniß derselben: Alle Sonntage, Christtag und den nächsten Tag hernach, Neujahrstag, Osterſonntag und den nächsten Tag hernach, Auffahrtstag, Pfingstag sammt folgendem Montag. — Ebenso die Agende von 1599 (S. 100), die von 1644 (S. 151), wo aber noch von andern Feier- und Apostelfesten die Rede ist, desgleichen die Agende von 1688 (S. 144). Diese andern Feier- und Apostelfeste hatten wohl keine größere Bedeutung, als daß in den werktäglichen Morgenpredigten ein darauf Bezug nehmender Text erläutert wurde, wie dieses noch jetzt für die Betstunden verordnet ist.

§. 36. Unter den Festen, welche auf Sonntage fallen, war keins hinsichtlich des Zeitpunktes größerem Streite ausgesetzt, als Ostern. Das Nicänische Concilium im Jahre 325 hatte bestimmt, daß das Osterfest jedes Mal an dem Sonntage gefeiert werden sollte, welcher zunächst auf den Vollmond nach der Frühlings-Nachtgleiche folgt, und fiele der Vollmond auf einen Sonntag, so sollte es 8 Tage später gefeiert werden. Das Osterfest wurde dadurch sehr veränderlich und hatte, wie noch jetzt, einen Spielraum vom 22. März bis zu dem 25. April. Eben so veränderlich waren alle davon abhängende Feste, z. B. Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis. Es kam nun darauf an, den Eintritt des ersten Vollmondes im Frühjahre zu ermitteln. Jedoch die von Papst Gregor XIII. im Jahre 1582 veranlaßte Kalenderverbesserung, welche, obgleich von Kaiser Rudolph II. auf dem Reichstage 1609 empfohlen, von den protestantischen Reichsständen nicht angenommen wurde, bewirkte nicht nur große Unterschiede in der Feier des Osterfestes zwischen Protestanten und Katholiken, sondern auch große Verwirrungen in den von Ostern abhängenden Messen, Jahrmärkten, Wechselsachen u. dergl. Erst zu Ende des Jahrhunderts (im Jahre 1700) entschlossen sich die evangelischen Reichsstände zur Annahme des verbesserten Kalenders, doch mit dem Unterschiede von den Katholiken, daß sie den Oster-Vollmond nicht nach Gregorianischer Weise, sondern schärfer und genauer, nämlich nach den unter Kaiser Rudolph II. von dessen berühmtem Mathematiker Keppler ausgearbeiteten Rudolphinischen Tafeln berechnen ließen (VI. 116 gedr.) Allein diese Ausnahme konnte wieder mehrmals im Laufe eines Jahrhunderts Unterschiede in der Osterfeier erzeugen, wie es 1724 und 1744 wirklich der Fall war, wo die Protestanten 8 Tage früher Ostern feierten, als die Katholiken, (VI. 117. 118 gedr.). Es wäre auch 1778 und 1798 geschehen, wenn nicht auf Antrag Friedrichs II., Königs von Preußen, schon im Jahre 1775 eine Einigung der deutschen Reichsstände über die allgemeine Annahme der Gregorianischen Osterberechnung stattgefunden hätte und

Digitized by Google

durch gedrucktes kaiserliches Edict vom 7. Juni 1776, am 19. Sept. hier bekannt gemacht, der noch jetzt gebräuchliche Kalender eingeführt worden wäre (G. 314. VI. 119).

§. 37. Schon am 26. Sept. 1494 findet sich, daß der Rath beschloß, mit den Herren zur Pfarre zu reden einer Betmesse halben, Gott dem Herrn dankbar zu seyn für seine gnädige Mildigkeit, dieweil er uns mit fruchtbaren Jahren versehen hat (Lersner II. 2, 5). In dem gedruckten Raths-Decrete vom 19. März 1668, die Dorfschaften betreffend (VI, 86), heißt es: VI. und VII. sind bei der Gemeinde zu Bonames 2 Stücke, so nicht außer Acht zu lassen, gefunden worden, 1) daß nach eingebrachter Ernte für den empfangenen Segen Gottes jährlich eine Danksagungspredigt auf einen absonderlich dazu erwählten Text geschieht. — Ist für gut angesehen worden, daß in Conformität mit andern (d. h. auf allen hiesigen Dörfern) jedes Jahr nach der Ernte eine Ernte- oder Danksagungs-Predigt und zwar auf einen Freitag gehalten und von dem Pfarrer besondere Texte hiezu erwählt werden sollen. — Dabei blieb es auf dem Lande, bis im Oct. 1720 wegen eines ausgezeichnet fruchtbaren Jahres auf Anregung des Seniors Pritius von dem Ministerium die Feier eines allgemeinen jährlichen Ernte-Dankfestes auf den XXIII. Sonntag Trinitatis beantragt wurde, so daß ein Lob- und Danklied zum Anfang und Schlusse der Gottesverehrungen gesungen und ein eigens dafür abgefaßtes Gebet vorgetragen, außerdem aber das gewöhnliche Sonntags-Evangelium beibehalten werden sollte. Dieß wurde von dem Rathe am 24. Oct. 1720 genehmigt (VI. 138. 139) mit dem Zusatze, daß zugleich Gott um Abwendung der an einigen Orten herrschenden Seuche (Pest zu Marseille) angefleht werde. Obgleich die Genehmigung nur von diesem Jahre redet, blieb doch das Fest ein ständiges, wegen der hiesigen Weinlese lange Zeit an dem angegebenen Sonntage gefeiert, in neueren Zeiten an dem ersten Sonntage im November.

§. 38. Besondere Bedeutung hatten die von alten Zeiten her bald von der Geistlichkeit beantragten, bald von der Obrigkeit angeordneten Buß- und Bettage, welche bei drohender Gefahr oder allgemeinen Unglücksfällen gefeiert wurden und den Zweck hatten, zu ernster Besonnenheit und religiösem Benehmen zu ermahnen, um das drohende oder vorhandene Uebel nicht durch Leichtsinn, Ueppigkeit und Gottesvergessenheit herbeizuziehen oder zu vermehren. Die Feier eines solchen ständigen Bettags, und zwar Mittwochs, wurde schon 1546 vorgeschlagen und ausgeführt (III, 245. VI. 5), jedoch auf Pfingsten 1631 wegen des Wochenmarktes fortan auf den Freitag verlegt. Während des Vater unser sollte die Glocke geläutet werden. Niemand sollte wäh-

Digitized by Google

rend der Kirche arbeiten, einen Kramladen aufmachen oder ein Thor öffnen (Lersner I. 1, 22). Am 26. April 1639 wurde der Anfang mit der Erklärung der Psalmen gemacht, da man früher auf die Bettage keine bestimmte Texte hatte (Lersner I. 1, 23). Außer diesem wöchentlichen Bettage wurden von Zeit zu Zeit, je nach Umständen, noch besondere feierlichere Bußtage angeordnet. Am 26. Jan. 1673 suchte das Ministerium wegen damaliger betrübter Kriegszeiten um die Feier eines solchen Tages nach (VII. 123); am 30. Oct. deßgleichen, und zwar mit vierteljährlicher Wiederholung (B. 373. Lersner II. 2, 20. VII. 124). Diese vierteljährigen Bußtage fanden noch 1711 Statt. Später wurden sie auf 2 zurückgeführt. Der im letzten Vierteljahr gefeierte bildete die Grundlage des noch jetzt bestehenden am Freitage vor dem 1. Advente, und der gewöhnlich zwischen Ostern und Pfingsten wurde auf den Freitag vor Ostern verlegt. Dieser letztere, schon als wöchentlicher Bettag, noch mehr als Todestag Jesu, welcher überhaupt dem Freitage ein besonderes kirchliches Ansehen gab, erhielt dadurch eine besondere feierliche Bedeutung (VI, 114). So entstand die Feier des Charfreitags. Diese beiden Tage führten noch zu Anfang dieses Jahrhunderts auf den gedruckten Anzeigen der Texte und Gesänge den Namen der Buß-, Bet- und Fasttage. Es ist von anderwärts bekannt, daß an solchen Tagen vor geendigten Nachmittags-Gottesverehrungen nichts genossen wurde, welche Entbehrung den Ernst des Tages verstärken sollte. Besonders merkwürdige Bußtage wurden gefeiert: anstatt der evangelischen Jubelfeier am 25. Juni 1630, wegen des zwar unterzeichneten, aber noch nicht ratificirten Westphälischen Friedens am 12. Nov. 1648 (VI. 174) und wegen Ratification desselben am 4. Aug. 1650, wegen der Türkengefahr am 30. Juli 1663, der Pest am 27. Aug. 1666, für einen glücklichen Feldzug am 24. April 1691 (D. 9. Lersner II. 2, 21), wegen Gefahr von den Franzosen am 21. Aug. 1693, ferner wegen des großen, über mehrere Erdtheile verbreiteten Erdbebens am 16. Jan. 1756 (VI. 147). An diesen Bußtagen wurde ein eigenes, die jedesmaligen Umstände berücksichtigendes Gebet vorgetragen, und die Litaney, ein alterthümlicher Bittgesang, welcher sonst bei Processionen gebraucht und nach evangelischer Weise abgeändert war, Anfangs gesungen, später nur vorgelesen (D. 65. 67. 109. F. 843. VI. 136. 143. Agende von 1644, S. 32. von 1688, S. 32. vergl. §. 48. 57). In den öffentlichen Vorträgen wurde nicht ermangelt, herrschende Laster und öffentliche Aergernisse streng zu rügen. Auch wurden öfter vorher schon Anträge an den Rath zur Abstellung derselben gemacht. Dagegen wurden die Prediger am 22. April 1691 von den Herren Bürgermeistern selbst ermuntert, am nächsten Buß-

Digitized by Google

tage, 24. April, dagegen zu eifern, besonders aber in Beziehung auf die bevorstehenden Wahlen, daß keine Bestechung Statt finden und kein falscher Eid geschworen werden möge (D. 9).

§. 39. Unter den vorübergehenden kirchlichen Festen, welche gefeiert wurden, verdient genannt zu werden die Feier des Anfangs der Reformation in den Jahren 1617, 1717 und 1817 (GS. 1. VI. 137. K. 475. 479. 483. 486. 492. 498). Im Jahre 1717 wird geklagt, den Evangelischen sey „Moderation" geboten gewesen, aber von den Gegnern keineswegs beobachtet worden (VI. 137). Ferner wird erwähnt die Feier der Uebergabe der Augsburgischen Confession am 25. Juni 1630, 1730 und 1830 (VI. 126—134. 140—142. L. 34. 53. 57. 59. 60); die 250jährige Feier derselben wurde 1780 mit der der Unterzeichnung des Concordien-Buches verbunden (J. 265. VI. 149). Im Jahre 1748 fragte der Rath wegen einer zu veranstaltenden Säcular-Feier des Westphälischen Friedens bei dem Corpus evangelicorum auf dem Reichstage zu Regensburg an, erhielt aber die Antwort, man möge sie mit Stillschweigen übergehen (G. 532). Am 28. Sept. 1655 und 1755 wurde das Gedächtniß des Religions-Friedens gefeiert (VI. 135. 146).

§. 40. Im Juni 1740 kamen die Besitzer von Buchdruckereien um eine kirchliche Feier der Erfindung ihrer Kunst ein (VI. 145), welche auch begangen wurde. Ueber eine kirchliche Feier im Jahre 1840 konnte man sich bei der Theilnahme aller Confessionen nicht einigen.

§. 41. Dankfeste wegen glücklicher Abwendung der Pest wurden am 1. März 1667 und 30. Mai 1723 begangen; Siegesfeste am 7. Juli 1633, 9. Aug. 1664, 15. Juni 1679, Sept. 1683, 23. Aug. 1685, 16. Sept. 1688, 19. Juni 1692, 19. Sept. 1697, 11. Jan. und 16. Nov. 1709, 30. Nov. 1710, 6. Sept. und 8. Nov. 1716, 29. Aug. 1717; Friedensfeste am 17. Juni 1660, 15. Juni 1679, 5. Dec. 1697, 3. März 1715, 14. Aug. 1718, im Febr. 1737 und März 1763 (VI. 177—179). Siegesfeste zur Verherrlichung Napoleons fanden keine innere Theilnahme: desto mehr die Feier des 18. Octobers, unseres bisherigen Constitutions-Festes, und die Feier der Einnahme von Paris auf Ostern 1814 (K. 268). Bei der ehemaligen Reichsverfassung gab die Wahl, Krönung, Hochzeit des Kaisers, die Huldigung, die Schwangerschaft der Kaiserin, Geburt kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen, die Genesung, so wie endlich der Tod des Kaisers, sogar noch der des österreichischen Kaisers Franz I. (L. 189), Anlaß zu kirchlichen Feierlichkeiten (VI. 150—162. GS. 3—5. 19—23. 46. 47. 52—58. vergl. Lersner I. 2. und II. 2). Endlich wurde

Digitized by Google

wegen glücklicher Beilegung der bürgerlichen Unruhen dahier am 3. Febr. 1614 ein Dankfest und am 23. Juni 1633 eine Todesfeier für Gustav Adolph begangen.

11. Angabe der Texte und Gesänge für Feste.

§. 42. Die gewöhnlichen Sonn- und Festtags-Predigten waren, wie schon bemerkt, an die evangelischen und epistolischen Abschnitte der h. Schrift (Pericopen) gebunden. Dagegen fehlte es für manche Feste an Predigt-Texten. Da leicht ungehörige und anzügliche gewählt werden konnten, so mußten sie zuvörderst sammt den gewählten Gesängen und dem eigens abgefaßten Gebete dem Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden, ehe sie zum Druck befördert und ausgegeben werden konnten. Dies war keine ganz leere Förmlichkeit. Denn laut Raths-Decret vom 27. Aug. 1765 mußten die vorgelegten Texte abgeändert werden (VI. 91). Im November 1771 verlangte der Rath, daß eins der für den Bußtag vorgeschlagenen Lieder weggelassen werden sollte (VI. 79). Am 22. Nov. 1798 wurde nicht ein Mal geduldet, daß wegen schlechter Handschrift der Correctur-Bogen, sondern nur das geschriebene Concept vorgelegt werde (VI. 93. 94. K. 60. 61). Senior Walther durfte sich 1744 nicht erlauben, einen freien Text für das Erntefest zu wählen, sondern wurde auf das gewöhnliche Sonntags-Evangelium verwiesen (IX. 88. Vergl. §. 37).

§. 43. In jetziger Zeit, wo man sich ziemlich allgemein von dem Pericopen-Zwange losgesagt hat und höchstens in einzelnen Landeskirchen jährlich wechselnde, aus dem ganzen Umkreis der h. Schrift gewählte Stellen zu Gegenständen der Predigt mehr angerathen als befohlen werden, ist die bei uns noch fortbestehende Auswahl, Vorlage bei dem Consistorium und der Druck von Texten und Gesängen für einige Feste eine ganz überflüssige Sache und Ausgabe. Andern Orts verband man mit der Vorschrift eines Textes für die Bußtage ein besonderes Ermahnungsschreiben (Hirtenbrief) des obersten Geistlichen, welcher den Gemeinden vorgelesen wurde und mit dem gegebenen Texte zusammenhing: aber hier war dies nie der Fall. Zur Zeit des Pericopen-Zwangs war die Wahl eines freien Textes eine Wohlthat, jetzt ist sie öfters eine unbequeme Nöthigung.

12. Gebete.

§. 44. Obschon die zu jeder Gottesverehrung, als eigenthümlicher Ausdruck der religiösen Empfindung in Bitte, Fürbitte und Danksagung oder in ehrfurchtsvoller Bewunderung der göttlichen Herrlichkeit, wesentlich nothwendigen Gebete in nächster Beziehung auf den Gegenstand der Predigt stehen und, gleich dieser, lebendig dem Gemüthe des

Digitized by Google

Predigers entströmen, ihm daher auch frei gegeben seyn sollten, so hat doch die Sache ihre eigenen Schwierigkeiten. Denn, weil es nicht Jedermanns Sache ist, ein Gebet zu verfertigen, welches diesen Namen verdient und durch Innigkeit, Würde und gediegene Kraft beruhigend und erhebend auf die Hörer wirkt, so hat man von jeher gern gelungene fremde Gebete sich angeeignet und davon bei der öffentlichen Gottesverehrung Gebrauch gemacht. Auch wählte man gern solche, welche die verschiedenartigsten religiösen Bedürfnisse berücksichtigten und eine möglichst vollständige christliche Weltanschauung ausdrückten. In diese Kirchengebete wurden dann auch Fürbitten für Staat und Kirche und mancherlei dieselben betreffende Umstände aufgenommen. Daher bedurften diese Gebete der umsichtigsten Erwägung, da, wenn sie völlig freigegeben worden wären, ebenso wie bei den Predigt-Texten, Ungehörigkeit, Anzüglichkeiten u. drgl. einfließen konnten, welche Verdrießlichkeiten nach sich zogen, weßhalb denn sämmtliche Kirchengebete vorgeschrieben wurden. Noch im Jahr 1817 und 1819 wurde den Candidaten bemerkt, daß sie keine selbstverfaßten Gebete gebrauchen sollten (K. 504. 602. 604).

§. 45. Schon die älteste Agende enthält Gebete, aber noch wenige und kurze, die nachfolgenden zahlreichere und längere. Da seit 1688 keine neue Agende ausgearbeitet worden ist, und doch, schon wegen der alle 50 bis 60 Jahre merklich veränderten Sprache, Veränderungen in den Gebeten vorgenommen werden müssen, so wurden den neu aufgelegten Frankfurter Gesangbüchern in den Jahren 1731, 1791 und 1825 auch neue Gebetsammlungen beigefügt und eingeführt (F. 784 f. K. 358. 798. 803. VII. 75).

§. 46. Insbesondere wurden eigene Gebete für die außerordentlichen Festtage meist von den Senioren entworfen und theils ohne die erwählten Texte und Gesänge, theils mit denselben von dem Rathe genehmigt. Solche sind vorhanden auf den Charfreitag (VII. 25), das Erntefest (GS. 9—16. 35. VII. 45—57), den Bußtag (GS. 7), das Jubelfest 1617 (GS. 1), das Religions-Friedensfest 1755 (VII. 42), die Wiedereröffnung der St. Nikolaikirche 1721 (GS. 17. VII. 22), für Feste das deutsche Reich und die Vorfälle in der kaiserlichen Familie betreffend (GS. 3—5. 19—22. 46—58. VII. 43), für das Friedensfest (GS. 59. VII. 44), Dankfeste wegen Aufhörens der Pest (GS. 2. 8. 37.)

§. 47. An die allgemeinen Gebete schließen sich die Fürbitten an, welche theils selbstständig, theils in die Gebete eingeschaltet waren. Regelmäßige Fürbitten geschahen an Copulationstagen für die Brautpaare, Samstags für die Beichtenden (jetzt Sonntags für die

Digitized by Google

Communicirenden), ferner für Kaiser und Reich, sowie auf Rathsverordnung vom 7. Dec. 1652, erneuert am 20. Jan. 1663, bei dem wirklichen Anfange des Reichstages zu Regensburg, die Fürbitte für denselben (Lersner II. 2, 19. 20). Gelegentliche Fürbitten geschahen für das Wohl unserer Vaterstadt. Schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bestand eine Fürbitte für die Raths-, Bürgermeisterwahl und wechselnde Aemterbesetzung, hatte aber offenbar mehr die erstere als die letztere im Auge, für welche die Ausdrücke übel gewählt, sogar verletzend waren (GS. 38—41). Obgleich man dieses bald fühlen mußte, so wurde doch erst am 6. Dec. 1737 ein eigenes Gebet für die Bürgermeisterwahl und Aemterbesetzung von dem Rathe genehmigt. Es ist der auf der Stadtbibliothek befindlichen Agende von 1688 angebunden, außerdem aber, wie es scheint, nicht mehr vorhanden und ganz unbekannt; wenigstens wird alljährlich von der Stadt-Canzlei vor der Bürgermeisterwahl den Predigern seit undenklicher Zeit wieder das alte, unpassende zum Vorlesen auf der Canzel vorgelegt. — Eine längere und kürzere Fürbitte im Jahre 1713 während der kaiserlichen Commission hatte ein eigenes Schicksal, welches §. 60 erörtert werden soll. — Ferner sind zu erwähnen Fürbitten für die Arbeiter bei dem Abbruche der Barfüßer Kirche (GS. 45. J. 461. VI. 70), sowie für Missethäter, welche hingerichtet werden sollten (VII. 40). Die übrigen Gebete und Fürbitten betrafen die Abwendung der Pest (GS. 36. 60. F. 147), von Seuchen (GS. 32. VII. 30. 31), Gefahren (VII. 27), Wassersnoth (VII. 32), Kälte (GS. 33. 34), um günstige Witterung (GS. 6. 24—31. VII. 29). In den letzteren Gebeten zeitgemäße Veränderungen kurzer Hand vornehmen zu dürfen, wurde das Ministerium im Juni 1753 von dem Consistorium ermächtigt (VI. 52. VII. 18).

§. 48. Wegen der in der freitäglichen Morgenkirche, als an dem wöchentlichen Bettage, bis dahin gesungenen Litaney wurde am 17. Juni 1651 für gut gehalten, dieselbe in Form eines Gebetes zu fassen und abzulesen, weil wegen allzulanger Dauer des Gesangs derselben viele Gärtner und Ackersleute sich aus der Kirche wegbegaben. Am. 22. Dec. 1659, als das Ministerium es für rathsam hielt, in den kurzen Tagen die Litanei auf der Canzel zu beten, in den langen aber sie wieder singen zu lassen, wurde der Wunsch zu erkennen gegeben, dieselbe das ganze Jahr durch zu beten und mit dem Straßburger Anhangsgebet oder dem Vater unser zu schließen. Im Febr. 1660 wurde beschlossen, daß in dieser Weise fortgefahren werden solle (A. 345. Lersner II. 2, 19. 20). Nachdem 1720 (vergl. §. 57) nochmals darüber verhandelt worden war, wurde endlich am 18. Nov. 1732 von

Digitized by Google

dem Rathe verordnet, daß dieselbe wegen allzulanger Dauer nicht mehr gesungen, sondern gebetet werden solle (F. 843. VI. 143). Sie wurde in erneuerter Gestalt der Sammlung von Kirchengebeten 1825 S. 29. eingereiht.

§. 49. Schließlich gehören die Ankündigungen mancher Feste (VI. 24. 26. 28), die Empfehlung wohlthätiger Sammlungen (VII. 28. 39. 41 a) hierher, sowie noch einige geschriebene und gedruckte Gebete (VI. 12. 17. 21. 23. 33—38), und die Gebete vor und nach der Rathssitzung (VII. 41 b. Lersner II. 2, 21). — Für den evangelischen Theil der hiesigen Garnison findet sich in der Registratur des Prediger-Ministeriums folgendes Gebetbuch: Der andächtig betende Soldat u. s. w. zum Gebrauch der Frankfurter Soldaten, auf Befehl und Kosten E. Hochedeln und Hochweisen Magistrats der Stadt Frankfurt zum Druck befördert. Bei Wolfg. Christian Multzen. Druckts Balthasar Diehl, 1736; wahrscheinlich von dem damaligen Feldprediger, dann Pfarrer zu Gutleuten, zuletzt in hiesiger Stadt, Guckelin, verfaßt.

13. Gesangbuch.

§. 50. Lersner bemerkt (II. 2, 16): am 10. Mai 1569 wird Johann Wolf erlaubt, das Kirchengesangbuch drucken zu lassen. Eine Sammlung von Kirchengesängen, namentlich Luthers Liedern, verdeutschten Psalmen und dergleichen muß schon früher vorhanden gewesen seyn. Die Agenden von 1589 (S. 90), 1599 (S. 101), 1644 (S. 153) und 1688 (S. 144) sagen:

„Wir pflegen die Kirchengesänge in unsern Kirchen deutsch zu singen, wie auch die andern Aemter mit Vorlesen und Gebet in deutscher Sprache verrichtet werden. Und wird sonderlich darauf Achtung gehabt, daß kein Gesang in der Kirche gesungen werde, er sey denn christlich und in der h. Schrift gegründet und von einem alten reinen Lehrer der Augsburgischen Confession, als Luther und andern, gestellt. Man fleißigt sich auch, daß sich die Gesänge nach der Lehre und Zeitordnung richten, als auf den Christtag und (das) nachfolgende Fest von der Geburt Christi u. s. w., damit die Kirche die nöthigen Stücke der christlichen Religion beide mit Predigen und Singen wohl erinnert werde. Also hält man es auch (1644 und 1688: zur Zeit der Passion, wie auch) bei der h. Taufe und Communion. (1589: Letztlich wird alle Mittwoch nach vollendeter Predigt die Litaney von den Schülern gesungen.)"

§. 51. Das älteste Gesangbuch, welches vorliegt, führt den Titel: Frankfurtisch Gesangbüchlein — auch in der religionsverwandten Nachbarschaft üblich, 1668, bei Joh. Val. Schäller (135 Lieder). — Zu

Digitized by Google

Ende 1686 und Anfang 1687 wurde die Einführung neuer Gesänge beliebt, doch in Verbindung mit den bisherigen. Die Verhandlungen darüber dauerten bis in das Jahr 1690 (C. 386. 389. 393. 512), wo ein: Neu vermehrtes Gesangbuch — nebst einem auserlesenen Kirchenschatz von allerhand gottseligen Betrachtungen — in Verlag Joh. Dav. Zunners, gedruckt bei Joh. Bauer, 1690, erschien. Außerdem liegen vor: Neu vermehrtes Gesangbuch, Frankf. bei Joh. Dav. Zunner, 1703, und: Neu vermehrtes Gesangbüchlein — verlegt von Joh. Bauer, 1709.

§. 52. Im Jahr 1730 machte sich das Bedürfniß eines neuen Gesangbuches fühlbar. Nach der erforderlichen Bearbeitung desselben erschien: Vollständiges Frankfurter Gesangbuch nebst beigefügten Gebeten, 1731, bei Möller, Andreä und Brönner (1054 Lieder) (F. 776. VII. 65. 66. 68. 69). — Da das Consistorium am 27. Dec. 1731 verordnet hatte, weil nun das vollständige Frankfurter Gesangbuch zum Druck gekommen sey, sollten künftig keine andere Lieder, so nicht darin enthalten seyen, bei der öffentlichen Gottesverehrung gesungen werden (F. 776. 966. VII. 67), so ist nicht recht zu begreifen, wie ein 1733 von Senior Münden gemachter Entwurf von 500 Liedern zu einem Gesangbuch mit grobem Druck (vielleicht eine Auswahl, damit das Gesangbuch bei diesem Drucke nicht allzu unbehilflich werde) 1734 herausgegeben werden (F. 887. 966) und 1735 geklagt werden konnte, obgleich das neue Gesangbuch von 500 Liedern allein für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt sey, würden doch in einigen Kirchen noch andere Lieder gesungen, worüber die Gemeinde sich beschwere, weßhalb diesem Uebelstande abgeholfen werden möge (F. 991). — Als neue Auflage erschien: Frankfurtisches Gesangbuch mit beigefügten Kirchengebeten — bei Möller, Andreä, Brönner und Hutter, 1748. Da im Jahre 1772 abermals eine neue Auflage nöthig war, so wurde dieselbe mit einem Anhange vermehrt und 1773 herausgegeben (J. 71. 76. VII. 71).

§. 53. Doch schon im Jahre 1783 zeigte sich eben dasselbe Bedürfniß, so wie einer Abänderung der Betstund-Lectionen und Lieder, weßhalb man die Sammlung eines ganz neuen Gesangbuchs veranstaltete, welche aber erst 1789 vollendet und gedruckt, auf Ostern 1790 eingeführt wurde. Wegen einer Ausgabe mit grobem Druck und Versehung der Unbemittelten wurden Maßregeln ergriffen (J. 548. 587. 613. 617. VII. 72—78).

§. 54. Endlich im Jahre 1816 trug das Ministerium auf ein neues Gesangbuch an (K. 358 f.). Im folgenden Jahre bildete sich eine Commission für die Ausarbeitung eines solchen, an welcher auch die Deutschreformirten Antheil nahmen (K. 438). Zu Anfang 1823

Digitized by Google

war ihre Thätigkeit vollendet; es bedurfte aber noch mancherlei Verhandlungen, bis es 1824 gedruckt und auf Sonntag Jubilate 1825 sowohl von der lutherischen, als der deutschreformirten Gemeinde zum ersten Male in Gebrauch genommen wurde (K. 756. 759. 760. 767. 803).

§. 55. Im Jahre 1567 wurde hier das Niederländische Gesangbuch, dessen sich die Antorfer Lutheraner bedienten, gedruckt. Es enthielt mit den Psalmen Davids 246 Lieder, mehren Theils aus dem (frühern) Frankfurtischen Gesangbuch vlaemsch übersetzt. Neben diesem hatten sie auch ein französisches Gesangbuch, welches, nachdem die Antorfer lutherische (jetzige Niederländische) Gemeinde hierher übergesiedelt war, bei derselben in Gebrauch blieb und von Zeit zu Zeit, wie in den Jahren 1596, 1612, in der fünften Ausgabe 1702, vermehrt und verbessert herausgegeben wurde (Lehnemann, 130). — Im October 1738 dachte man daran, das in der französischen Kirche gebrauchte Gesangbuch: Heures chrétiennes, verbessert und vermehrt herauszugeben (G. 95).

§. 56. Nach der Agende von 1589 an sollten nur deutsche Kirchenlieder gesungen werden. Dennoch schlichen in das Gesangbuch von 1703 (vielleicht Privat-Gesangbuch) 2 geschmacklose Weihnachtslieder, halb lateinisch, halb deutsch, ein, 1. Puer natus in Bethlehem, Bethlehem, unde gaudet Jerusalem. Halleluja! Halleluja! Ein Kind geboren zu Bethlehem, Bethlehem; deß freuet sich Jerusalem. Alleluja! Alleluja! u. s. w., und 2. In dulci jubilo nun singet und seyd froh! Unsers Herzens Wonne liegt in praesepio und leuchtet wie die Sonne matris in gremio. Tu es alpha et O! u. s. w. Letzteres ging in das 1731 erschienene Gesangbuch über, wurde aber 1789 weggelassen.

§. 57. Die Litaney (§. 38. 48), welche am 29. Jan. 1578 zum ersten Male gesungen wurde (Lersner, I. 1, 21) und nach der Agende von 1589 Mittwochs, als dem ehemaligen, später Freitags, als dem nachherigen gewöhnlichen Bettage, überhaupt an jedem Buß- und Bettage, von den Schülern, später auch von der Gemeinde, gesungen werden sollte, ist, vierstimmig gesetzt, gedruckt vorhanden (VII. 83). Da sie aber viele Zeit wegnahm, so wünschte der Rath am 27. Nov. 1720, daß sie nur gebetet, nicht gesungen werden solle. Das Ministerium suchte dagegen mit vielen Gründen darzuthun, warum dies nicht angehe: der Rath selbst habe es am 16. Nov. 1647 und 16. Nov. 1712 verordnet; es sey in der ganzen christlichen und evangelischen Kirche üblich; sie stünde in allen Gesangbüchern und würde sonst nie gesungen (F. 26. 28). Doch scheint durch das Rathsdecret vom 18. Nov. 1732, welches verordnet, daß sie nur gebetet, und

Digitized by Google

ſtatt ihrer ein anderes Lied geſungen werde (F. 843. VI. 143), dieſe Sache erledigt worden zu ſeyn.

§. 58. Am 31. Aug. 1687 wurde beſtimmt, daß gewiſſe Plätze in der Kirche gewählt würden, um die Geſängetafeln aufzuhängen (C. 420).

§. 59. Zu Veränderungen an Kirchenliedern aus politiſchen Gründen fanden mehrere Anläſſe Statt. Als im Jahr 1631 ein „Compoſitions-Tag" (Berathung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, wie die Streitigkeiten über die geiſtlichen Güter beigelegt werden könnten, die aber von keinem Erfolg begleitet wurde, (Lersner, I. 1, 16) dahier gehalten werden ſollte, ſo wurde dem Miniſterium die zeitweiſe Vermeidung des Liedes von Luther: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort und ſteur' des Pabſts und Türkenmord u. ſ. w. aus Rückſicht auf die anweſenden katholiſchen Geſandten auferlegt. Das Miniſterium war aber nicht dazu bereit (VII. 58), ſondern entgegnete: zu Nürnberg ſey das auch nicht geſchehen. Die Sachſen ließen ſich eben ſo wenig nach dem Uebertritte ihres Landesfürſten zur katholiſchen Kirche die Weglaſſung jener leidenſchaftlichen Ausdrücke gefallen. Erſt am 14. Jan. 1772 nahm man keinen Anſtand mehr, „an die Stelle der anſtößigen Worte ſchicklichere zu ſetzen" (J. 71. 76. VII. 71). — Im Januar 1742 wurde angeordnet, daß bei dem Feſte der Wahl eines Römiſchen Königs ſtatt des Liedes: All' Obrigkeit Gott ſetzet, ein anderes gewählt werden ſolle (VII. 70).

§. 60. Der wichtigſte Streit über Stellen in Kirchenliedern wurde durch die bürgerlichen Unruhen im erſten Drittheile des vorigen Jahrhunderts, welche durch eine kaiſerliche Commiſſion geſchlichtet wurden, veranlaßt. Der Aehnlichkeit wegen muß zuvörderſt eines Gebetes für das gedeihliche Wirken dieſer Commiſſion erwähnt werden (vergl. §. 47). Im Jahre 1713 nach Ankunft der kaiſerlichen Commiſſäre fügten die beiden andern chriſtlichen Confeſſionen ſogleich Fürbitten für dieſelben ihren Gottesverehrungen bei. Als aber von den Unſrigen damit gezögert wurde, erregte es Aufſehen und das Miniſterium ſah ſich genöthigt, auf eine ſolche Fürbitte anzutragen. Endlich wurde Senior Pritius aufgefordert, einen deßfallſigen Entwurf vorzulegen. Das von ihm in der Eile abgefaßte längere Gebet zum Vortrage nach den Morgenpredigten und ein kürzeres für die Betſtunden wurden eingereicht, aber erſt nach einigen Aenderungen genehmigt, gedruckt und am Palmſonntage, 9. April 1713, zum erſten Male angewendet. In der längern Fürbitte kam der Ausdruck: Unterthanen 3 Mal vor, nämlich 2 Mal: Bürgerſchaft und Unterthanen, und 1 Mal: Obrigkeit und Unterthanen. Hierüber beſchwerten ſich die Bürger bei der kaiſerlichen Commiſſion, ſie ſeyen nur des Kaiſers Unter-

Digitized by Google

thanen und hätten nur ihm als solche geschworen. Die Commissäre nahmen die Klage an und wollten die streitigen Wörter gestrichen haben. Allein das Ministerium wurde angewiesen, das längere Gebet nicht mehr vorzutragen, sondern nur das kürzere, welches die fraglichen Ausdrücke nicht enthielt (GS. 43. 44).

§. 61. Im April 1716 gelangte die Nachricht hierher, daß die hiesigen Bürger H. und N. zu Wien angezeigt hätten, der Magistrat habe in dem Kirchenliede: Zeuch ein zu deinen Thoren u. s. w. von Paul Gerhard, die Veränderung bewirken lassen: bau unsrer Herren Thron! Das Ministerium wurde aufgefordert zu bezeugen, daß der Rath dieses nicht befohlen habe, worauf dasselbe erklärte, daß weder der Rath, noch die Geistlichkeit die Schuld trage; so stehe es schon seit 30 Jahren in dem Gesangbuche (von 1690); der Ausdruck: Herren, sey ein ganz allgemeiner, der Obrigkeiten von jedem Range einschließe. Der Verleger (Ordner) müsse dies veranlaßt haben, ohne an etwas Arges dabei zu denken (E. 294. VII. 59. 60. 64). Damals blieb die Sache auf sich beruhen. Allein sie entbrannte auf das Neue, als am 7. Juli 1721 der Reichs-Fiscal bei dem Kaiser klagte: Vormals und noch 1696 habe die Stelle in den Gesangbüchern der Augsburgischen Confession gelautet: bau unsers Kaisers Thron! — Die Bürgerschaft habe schon 1713 vor der kaiserlichen Commission mündlich und schriftlich darüber geklagt und auf Aenderung gedrungen, dennoch sey es bei der neuen Auflage in Duodez 1719 (war Privat-Ausgabe) dabei geblieben. Anders handelten die Reichsstädte Nürnberg, Ulm, Augsburg, Nördlingen u. s. w. — Ferner geschah Erwähnung einer Stelle in dem Kirchenliede von Luther: Verleih uns Frieden gnädiglich u. s. w., wo es heißt: gib unsern Herren und aller Obrigkeit u. s. w. — Auf diese Klage forderte Kaiser Karl VI. in einem Edicte vom 10. Juli 1721 den Rath zur Verantwortung auf. Nun wurde dem Ministerium davon Anzeige gemacht, die Verleger des Gesangbuches sollten vorgefordert werden u. drgl. (VII. 61. 62). Indeß scheint die Sache vermittelt worden zu seyn; die allmählige Beilegung der bürgerlichen Streitigkeiten trug wohl dazu bei oder minderte ihre Wichtigkeit. In dem neuen Gesangbuche von 1731 ist jene anstößige Stelle verwandelt in: bau unsers Kaisers Thron, und der andern Stelle: gib unsern Herren, wurde (Fürsten), zugesetzt. In jetziger Zeit lautet die erstere Stelle: bau guter Fürsten Thron!

§. 62. Fragt man nach dem religiös dichterischen Gehalte dieser kirchlichen Liedersammlungen, so ist derselbe begreiflicher Weise sehr verschieden. In älterer Zeit war der Inhalt fast ausschließlich dogmatisch, in neuester Zeit ist er mehr moralisch. Der dichterische Werth

Digitized by Google

der älteren Lieder ist häufig untergeordnet, der mancher neuern fast Hauptsache. Jene sind kräftig, gedrungen, innig, aber oft rauh und sprachwidrig, diese sind glatter, aber nüchterner. Daß viele ältere Lieder bleibenden Werth haben, ist daraus abzunehmen, daß man sie mit einigen Veränderungen in die neuern Sammlungen aufgenommen hat, ohne daß jedoch diese Veränderungen allezeit Verbesserungen wären.

14. Kirchenmusik.

§. 63. Lersner berichtet II. 2, 17 f.: Als am 12. October 1598 der Orgelmacher Joh. Grorok dem Rath berichtete, daß verschiedene Personen sowohl aus den Geschlechtern, als der Bürgerschaft, ein kleines von ihm verfertigtes Orgelwerk kaufen wollten, wofern es in der Kirche bei der Musik gebraucht werden dürfe, wurde dieses als eine Neuerung zur Zeit noch abgeschlagen, jedoch schon am 16. Jan. 1599 bewilligt und über die dem Spieler zu reichende Vergütung berathen. Im Jahre 1604 wurde man mit Aufstellung der Orgel fertig (Lersner I. 1, 61). 1636 ist die Orgel in der Hospital-Kirche erbaut worden (Lersner I. 2, 86). — Am 12. Aug. 1711 wurde der Anfang mit dem Orgelspiel während des ganzen Gesanges gemacht, indem durch das öftere Einhalten des Spiels bei einem oder dem andern ausgesungenen Verse, wahrscheinlich durch das Sinken der Stimme, Unordnung entstanden war (Lersner II. 2, 23).

§. 64. Was die eigentliche Kirchenmusik betrifft, haben am 22. März 1573 die Lehrer und Schüler des Gymnasiums zum ersten Mal die Figural-Musik in der Barfüßer Kirche angefangen (Lersner I. 2, 21), und bei der ersten hiesigen Ordination am 27. Mai 1588 haben „die Schüler musicirt" d. i. gesungen (IV. 173), denn an Instrumental-Musik dachte man wohl noch nicht. Dieß ergibt sich aus der Nachricht bei Lersner, daß, als am 30. Juli 1586 der Posaunist Andreas Kraus dem Rathe zu erkennen gab, er sey bereit, die Instrumental-Musik in der Kirche einzurichten, wenn man ihm dafür eine jährliche Besoldung bewilligen wollte, demselben geantwortet wurde, es bringe der Stadt keinen Vortheil, und man wolle nicht für sich selbst eine solche Musik unterhalten. — Am 16. Juni 1618 erbot sich Joh. Dan. Mylius, Candidat der Medicin, Bürger und Lautenist dahier, sich mit seiner Laute (?) sonntäglich unter der Orgel gebrauchen zu lassen, wofür ihm jährlich fl. 16 bewilligt wurden. — Am 8. Jan. 1628 wurde von den Scholarchen im Rathe vorgetragen, daß am jüngsten 2. Weihnachtstage die Litaney unter Begleitung der Orgel- und Instrumental-Musik gesungen worden sey und allgemeinen Beifall gefunden habe, weßhalb beschlossen wurde, in dieser Weise

Digitized by Google

fortzufahren (Lersner, II. 2, 17. 18. 19). Als Dr. Tettelbach am 28. August 1633 in der Carmeliter-Kirche predigte, ließ sich eine schöne Kirchenmusik hören (vergl. §. 53. Lersner II. 2, 19). Am 2. und 3. April 1716 wurde in der Barfüßer-Kirche mit Hülfe der Darmstädter Capelle eine große Passions-Musik aufgeführt, deren Text zu Gunsten des Armen-, Waisen- und Arbeithauses verkauft wurde (Lersner I. 2, 55). Es war dieß ein kirchliches Concert ohne alle Verbindung mit der Gottesverehrung, wie man in neuerer Zeit öfter Orgel-Concerte zu hören Gelegenheit hatte.

§. 65. Die regelmäßige Kirchenmusik Sonntags, wenigstens in der Hauptkirche, begann erst 1650 (A. 264. 265), als nach beendigtem 30jährigen Kriege Mittel hierzu vorhanden waren. Es liegt ein Verzeichniß der Capellmeister und Musiker von den Jahren 1660—1680, 1684—1696 vor (VII. 80), nach welchem die Kirchenmusik, das Orgelspiel mitgerechnet, jährlich über fl. 4000, dagegen im Jahre 1718 nur fl. 1300 kostete. — Zu St. Peter wurde durch das Braumannsche Musiklegat zu fl. 300 vom 4. Mai 1675 der Grund zu einer eigenen Musikkasse gelegt, in welche vom Jahre 1721 bis 1823 gesammelte Beiträge und die von dem Staate vom 12. Febr. 1743 bis 1813 für den Musik-Director zugeschossenen fl. 50 flossen. — Ein Aehnliches fand in der Dreikönigs-Kirche Statt. — Zu den Barfüßern (später zu St. Katharinen) und zu Sachsenhausen wurde nicht bloß Morgens, sondern auch vor der Nachmittagskirche Musik aufgeführt. Die Nachmittags zu St. Katharinen wurde durch Raths-Decret vom 14. März 1797 aufgehoben: die zu Dreikönig erhielt sich viel länger. Eine gedruckte Instruction für sämmtliche hiesige (Kirchen) Capell-Sänger, Sängerinnen und Musiker erwähnt der Vorschriften des Consistoriums über Kirchenmusik vom 28. Jan. und 20. März 1755, sowie vom 30. Aug. 1794. Nach der Dotations-Urkunde vom 30. März 1830, §. 10, trägt der Staat nichts mehr zur Unterhaltung der Kirchenmusik bei. Die vorhandenen Musikkassen gingen in die Hände des kirchlichen Gemeindevorstandes über. Der Ertrag derselben ist aber zu gering, um davon musikalische Leistungen in größerm Maaßstabe bestreiten zu können. Man mußte sich deßhalb bisher hauptsächlich mit Kinderchören begnügen, mit oder ohne Wechselgesang der Gemeinde. Nur bei Einweihung der Paulskirche am 9. Juni 1833 wurde große Orchester-Musik aufgeführt, am Todestage Luthers, 18. Febr. 1846, in der St. Katharinenkirche von dem Cäcilienvereine, zu St. Peter und Dreikönig von andern Gesangvereinen, bei der Wiedereröffnung der St. Nikolaikirche am 5. Dez. 1847 von Mitgliedern des Liederkranzes würdig und schön gesungen. Am Feste des 18. Octobers wurde das Tedeum (Herr

Digitized by Google

Gott, dich loben wir) von Posaunen und Pauken begleitet, die, wenn sie in einfachen Tönen, Uebereinstimmung mit der Orgel und mit gehöriger Rücksicht auf den Umfang der Kirche behandelt werden, einen eben so festlichen Eindruck machen, wie das ehemals an Festtagen in der St. Katharinenkirche der Fall war.

§. 66. Gottfried Arnold in seiner unpartheiischen Kirchen- und Ketzer-Historie, Theil II. B. XVI. C. XI. §. 22, spricht sich sehr mißbilligend über die Kirchenmusik aus und bemerkt, daß zwar Petrus Patiens (apud Flechtium p. IV. epist. theol. p. 537) dieselbe für eine große Wohlthat ausgegeben, aber in der in der ersten Hälfte des (16.) Jahrhunderts gemachten Ordnung zu Frankfurt am Main, (muß eine Kirchenmusik-Ordnung gewesen seyn, die sich aber bis jetzt nicht vorgefunden hat) Vorrede p. 9. man selber habe gestehen müssen, daß das Musiciren die Andacht hindere. Allerdings kommt sehr darauf an, ob man in der Kirche eine nur auf Sinnengenuß berechnete, künstliche, lange und vielleicht langweilige Musik hört, oder eine einfache, ernste, erhabene, die der Absicht der öffentlichen Gottesverehrung entspricht und ihren Eindruck verstärkt. Größere Kirchenmusiken mit ganzem Orchester sind kirchliche Concerte und, wenn sie auch das religiöse Gefühl erregen, doch von überwiegendem Kunstinteresse, weßhalb sie besser für sich allein, in oder auch außer der Kirche, aufgeführt werden. Daß man dergleichen Musiken öfters im Theater oder Concert-Saale hört, beweist ihren geringen Zusammenhang mit der kirchlichen Gottesverehrung. Wenn nun gar, wie ehemals hier, mit unzureichenden Mitteln und meist veralteten Tonstücken, jeden Sonntag nach dem Eingangsliede eine Instrumental- und Vocal-Musik zu hören war, so nahm sich dieselbe im Ganzen sehr schlecht aus, und es ist gar nicht zu bedauern, daß sie eingestellt werden mußte. Außer der vollkräftigen, harmoniereichen, gleichmäßig und leidenschaftslos tönenden Orgel passen höchstens die volltönendern Blas-Instrumente in die Kirche, denn die Streich-Instrumente klingen, außer in großen Massen, zu dünn und spitz in gewölbten Räumen, und das Stimmen derselben ist störend und unpassend. Da die Kirchenmusik in früherer Zeit erst nach dem Eingangsliede und dem Glauben (Lied: Wir glauben All' an Einen Gott) ausgeführt wurde, so trug wegen der (durch das Stimmen u. dergl.) entstehenden Unordnung das Ministerium im April 1714 darauf an, daß die Musik unmittelbar nach dem Eingangsliede eintreten möge. Dieß wurde aber nicht beliebt (E. 221. 222), vielleicht um in jenen schwierigen Zeiten (vergl. §. 60. 61.) sich nicht die geringste Neuerung zu erlauben. Erst später, am 6. Nov. 1732 wurde es genehmigt (F. 845). An eben demselben Tage verordnete der Rath, daß die Kirchen-

Digitized by Google

muſik bei dem Abendmale wegbleiben ſolle; man möge dafür ſchickliche Lieder ſingen. — Hinſichtlich der Vocal-Muſik ſind in der Kirche nicht einzelne, oder wenige Stimmen, ſondern nur Chöre von Wirkung. Beide aber, Vocal- und Inſtrumental-Muſik, entweder jede für ſich oder mit einander verbunden, müſſen jeden Falls nicht bloß in die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung eingeſchaltet, ſondern mit derſelben innig verbunden ſeyn. Ein angeſehener hieſiger Bürger machte im Mai 1816 den Antrag zu einer ſolchen engern Verbindung (K. 422—429).

§. 67. Vorhanden ſind die Texte, meiſt in Cantaten-Form, zu der Kirchenmuſik an dem Erntefeſt 1721 und 1723 (VII. 87. 88), an dem Friedensfeſte am 3. März 1715 (VII. 84), dem Siegesfeſte am 6. Sept. 1716 (VII. 85), bei der Wiedereröffnung der St. Nikolai-Kirche am 10. Dec. 1721 (GS. 18), am Geburtsfeſte der Kaiſerin, 22. Oct. 1743 (VII. 89), bei der Geburt eines Erzherzogs, 17. Mai 1716 (VII. 86. 90), und noch andere (VII. 79. 82). Auch liegt der Glaube, in das Versmaaß: o Gott, du frommer Gott, gebracht vor, und es iſt dabei bemerkt, daß er von Herrn Bürgermeiſter von Lersner (für die Kirchenmuſik) componirt ſey.

B. Beſondere kirchliche Handlungen.

§. 68. Seit dem 4. Jahrhundert wurde es gewöhnlich, die bedeutungsvollſten Ceremonien der kirchlichen Gottesverehrung als Sacramente (Weihehandlungen) zu bezeichnen. Die Reformatoren ließen nur Taufe und Abendmal als ſolche gelten, weil dieſe allein von Jeſu ausdrücklich angeordnet ſind. Zu dieſen verhalten ſich die andern heiligen Gebräuche entweder ergänzend, wie die Confirmation zur Taufe, die Beichte zum Abendmale, oder man darf ſie wegen ihrer in der h. Schrift mehr oder minder ausdrücklich hervorgehobenen Wichtigkeit ſacramentähnliche Handlungen (sacramentalia) nennen, wie die Copulation, Ordination, Eidesleiſtung und das kirchliche Begräbniß. Obwohl alle dieſe, mit Ausnahme der die Eidesleiſtung vorbereitenden Verwarnung, zur öffentlichen Gottesverehrung gehören und, entweder mit derſelben zuſammenhängend oder davon getrennt, in öffentlicher Kirche gefeiert werden ſollen und es auch wirklich vielfach werden, wegen ihres der Oeffentlichkeit angehörenden Weſens, und damit die ganze Gemeinde wenigſtens mittelbaren Antheil daran nehmen könne: ſo betreffen ſie doch meiſt verhältnißmäßig wenige oder nur einzelne Perſonen unmittelbar, und es liegen nicht ſelten triftige Gründe vor, weßhalb ſie außerhalb der Kirche in Privat-Räumen vorgenommen werden, wozu jedoch des Grundſatzes und der Ordnung halben beſondere Er-

Digitized by Google

laubniß (Dispenſation) oder Anweiſung der Behörden nöthig iſt. Für dieſe kirchlichen öffentlichen oder Privat-Handlungen, welche ſämmtlich rechtsgiltige Folgen in Staat und Kirche haben, aber eben deßhalb auch nur den amtlich angeſtellten Geiſtlichen zu verrichten geſtattet ſind (actus parochiales), enthalten die Agenden ſehr beſtimmte Vorſchriften.

1. Taufe.

§. 69. So verſchieden auch die dogmatiſchen Anſichten von der Bedeutung der Taufe ſeyn mögen, ſo weiſen doch jeden Falls der Gebrauch, den Jeſus ſelbſt von ihr gemacht hat, und ſein ausdrückliches Gebot auf die Nothwendigkeit ihres Empfanges hin, von welchem der Eintritt in die chriſtliche Kirchengemeinſchaft abhängig iſt.

§. 70. Etwas anders iſt es mit der Kindertaufe, die ſchon im 3. Jahrhundert als apoſtoliſche Ueberlieferung betrachtet, ſeit dem 5. Jahrhundert allgemein geworden, jedoch aus der h. Schrift nicht ſicher erweisbar iſt. Deſſen ungeachtet darf man ſie nicht bloß für eine ſchöne Volksſitte, ſondern für eine ſehr zweckmäßige Feierlichkeit erklären, Theils wegen der den Kindern von früheſter Zeit an zugeſicherten chriſtlichen Vorbildung, Theils zur Bewahrung der ihnen deßhalb zuſtehenden Rechte. Aus einem am 17. Dec. 1710 erwähnten Vorfalle, erſieht man, daß N. dahier anderer Anſicht war, als er ſein Kind nicht wollte taufen laſſen und angab, er habe ihm bereits einen Namen beigelegt; die Taufe (er verſtand wohl die Kindertaufe) ſey unnöthig und könne nicht aus h. Schrift bewieſen werden. Er wurde aber genöthigt, das Kind taufen zu laſſen (E. 82). Möglich, daß wiedertäuferiſche Anſichten zu Grunde lagen. In einem ſolchen Falle beſteht anderwärts zu Recht, daß ein eigens dazu ernannter Vormund ermächtigt wird, die Taufe des Kindes ungeachtet des Widerſtrebens der Eltern vollziehen zu laſſen, um das Kind in ſeinen Rechten zu ſchützen.

§. 71. Noch weniger nothwendig erſcheint die ſogenannte Noth- (Jäh-) Taufe, welche in der kürzeſten Form und nur mit Beobachtung der weſentlichſten Erforderniſſe auch von Nichtgeiſtlichen und Frauen an ſchwächlichen, dem Tode nahen Kindern verrichtet werden darf. Sie fand ehedem ihren Grund in der Meinung, ungetaufte Kinder könnten nicht ſelig werden, jetzt in der Beruhigung der Eltern, wenn ihre Kinder in den Bund der chriſtlichen Kirche aufgenommen ſind. Die reformirte Kirche läßt ſie nicht zu, und auch in unſerer Kirche iſt ſie faſt nur eine Nachgiebigkeit gegen das Gefühl der Eltern. Zu ihrer Giltigkeit bedarf ſie der kirchlichen Beſtätigung durch einen angeſtellten Geiſtlichen, nicht aber einer Wiederholung ihrer weſentlichen Erforderniſſe. Denn, Falls dieſe richtig beobachtet wurden,

Digitized by Google

§. 72. und überhaupt nach allgemein kirchlichem Gebrauch darf keine Wiederholung der Taufe Statt haben. Nur an Findlingen, deren Taufe ungewiß iſt, wird dieſelbe ohne Anſtand vollzogen. So iſt im Sept. 1690 von einem Findlinge ohne beigelegte Anzeige, daß er getauft ſey, die Rede, worauf angeordnet wurde, daß er getauft und ſein Name in das Kirchenbuch eingeſchrieben werde (C. 525). Ebenſo im Mai, Juni und Sept. 1705 in Beziehung auf einen Findling, obgleich durch einen beigelegten Brief der Vorname des Kindes angezeigt war (D. 471. 473. 474. 481). — Am 29. Januar 1728 verordnete der Rath, daß ein nicht gehörig getauftes Kind nochmals ordentlich getauft werde (VII. 111), und im November 1762 unterſuchte das Conſiſtorium, ob eine Nothtaufe recht verrichtet worden ſey (VII. 113). Denn zur Giltigkeit der Taufe werden nothwendig erfordert: reines Waſſer, ein Gebet oder wenigſtens Vater unſer und die Einſegnung nach Jeſu Vorſchrift. Am 7. Sept. 1687 wird berichtet, daß eine Hebamme zu Sachſenhauſen die Nothtaufe an einem Kinde mit Wein, ſtatt mit Waſſer verrichtet habe und zwar gefliſſentlich, um es in ſeiner Schwachheit zu ſtärken. Es mußte abermals mit Waſſer getauft werden (C. 422). Ein Gleiches wird am 18. Januar 1713 berichtet (E. 168). — Urſprünglich fand das Untertauchen (immersio) Statt: im kälteren Abendlande ſeit dem 8. Jahrhunderte die bloße Beſprengung des Kopfes (adspersio), obwohl mit der letztern in Rückſicht auf Röm. 6, 4. ein Sinnbild verloren geht.

§. 73. Am 4. Mai 1527 wurde dem Prädikanten Bernhard Algesheimer eine Tochter geboren und zu St. Bartholomäi zur Taufe gebracht. Die Taufe iſt auf hieſige gewöhnliche evangeliſche Art aus einem Becken und deutſch verrichtet worden. Schon 1524 hatten Viele aus der Gemeinde verlangt, daß man die h. Taufe nicht mehr in lateiniſcher, ſondern in deutſcher Sprache verrichten möge (Ritter, 113. Lersner, I. 1, 19). — Luther hatte in ſeinem Taufbüchlein vom Jahre 1523, erneuert 1526, zwar mit Weglaſſung vieler Ceremonien, doch im Ganzen die Form der frühern Taufhandlung beibehalten, und dieſe wurde die Grundlage aller ſpäteren Tauf-Formulare. Dasjenige in unſern Agenden von 1553 und 1565 iſt mit einigen Auslaſſungen eben dasſelbe, welches Ritter, 384, als ſchon im Jahre 1543 gebräuchlich, angibt, jedoch mit einer Schlußermahnung verſehen. Es beſteht aus Anrede, Vater unſer, Gebet, Namengebung durch die Pathen, Entſagung (abrenuntiatio), apoſtoliſchem Glaubensbekenntniſſe, Beſprengung mit Waſſer, Einſegnung und Ermahnung an die Umſtänder (Umſtehenden), Eltern und Gevattern. Die Tauf-Formulare von 1589, 1599, 1644 und 1688 ſind etwas anders und beſtehen übereinſtimmend aus

Digitized by Google

Anrede und sofortiger Begründung der Taufe überhaupt und der Kindertaufe ins Besondere durch Stellen der h. Schrift und aus den dogmatischen Schlußfolgerungen hieraus, sodann aus Gebet, Vater unser, Namengebung u. s. w. wie in den frühern Formularen. Nach der Agende von 1644 und 1688 sollte, wenn mehrere Kinder zugleich getauft würden, bei jedem einzelnen Alles von der Namengebung an bis zur Einsegnung einschließlich wiederholt werden. Die Gebete, wie die Schlußfolgerungen aus den Bibelstellen drängen sich in dem Grundgedanken von der Erbsünde und der Tilgung ihrer Schuld durch die Taufe, ferner von der dadurch bewirkten Befreiung aus der Gewalt des Bösen und von der Gnadenwirkung des h. Geistes zusammen. — Es ist fast überflüssig zu bemerken, daß in unserer Zeit von diesem Tauf-Formular meist abgegangen und ein freieres Verfahren beobachtet wird.

§. 74. Die in frühester Zeit bei der Taufe gewöhnliche Abschwörung (Entsagung) des Dienstes der Götzen, die man für Dämonen (unreine Geister) hielt, in Verbindung mit der jüdischen Austreibung der Dämonen, fügte der Taufe außer der Entsagung (abrenuntiatio) noch die förmliche Beschwörung (exorcismus) hinzu. Die reformirte Kirche verwarf beide. Aber durch Luther (siehe Taufbüchlein) aus der ältern Kirche sammt dem Schlagen des Kreuzes über dem Täufling beibehalten und in vielen unserer Kirchen eingeführt, wurde namentlich der Exorcismus erst im vergangenen Jahrhundert nach dem Verlangen der öffentlichen Meinung abgeschafft. Doch enthalten mehrere neuere Agenden doppelte Formulare, ohne und mit Exorcismus, letzteren zur Schonung derjenigen Eltern, welche auf der Anwendung desselben bestehen. In den sämmtlichen Frankfurter Agenden findet er sich nicht, so wenig wie der Gebrauch des Kreuzeszeichens, was wohl dem zur Zeit der Reformation hier mächtigen Zwinglischen Geiste zugeschrieben werden muß und unter manchem Andern ein, obgleich nicht genannter, Gegenstand der damaligen großen Streitigkeiten zwischen den Prädikanten gewesen seyn mag (§. 6). Dagegen ist die Entsagung (abrenuntiatio): „widersagst du dem Teufel mit allen seinen Werken und der weltlichen Ueppigkeit?“ in unsere sämmtlichen Agenden übergegangen, aber in neuern Zeiten von Denjenigen, die sich noch ihrer bedienen, in die Frage verwandelt worden: entsagst du dem Bösen und seinen Werken u. s. w.

§. 75. Das bei der Taufe gebräuchliche sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß (Symbol), weil es schon durch die Apostel zusammengetragen worden seyn soll, ist, gleich den beiden andern Glaubensbekenntnissen, dem Nicänischen und Athanasianischen, aus den

Digitized by Google

Anfangs kurzen und einfachen Taufbekenntniſſen erwachſen. In ihnen ſpiegelt ſich das chriſtliche Bewußtſeyn ihrer Zeit, auch haben ſie Gegenſätze gegen Abweichungen davon aufgenommen. Die Proteſtanten, welche auf die früheren Zuſtände der chriſtlichen Kirche zurückgingen und gegen die ſpätern Zuſätze ſich erklärten, nahmen jene 3 frühern Glaubensbekenntniſſe an, um dadurch den Gegnern zu beweiſen, daß ſie auf chriſtlichem Boden ſich befänden. (Das Weitere hierüber ſiehe §. 158). — Als 1543 dahier zur Abkürzung der gemeinſamen Taufe vieler Kinder in der Kirche es gewöhnlich war, nur die Pathen des zunächſt befindlichen Kindes um das Glaubensbekenntniß und die Zuſage für das Kind zu fragen, ſetzte es Geltner gegen Ambach durch, daß ſolches bei jedem Kinde geſchehe, und wegen des Glaubens zwei Fragen gethan würden, die eine über Vater und Sohn, die andere über den h. Geiſt (Ritter, 287. 290). So erſcheint das Glaubensbekenntniß in den Agenden von 1553 und 1565, während es bei Ritter, 385, und in den nachfolgenden Agenden in 3 Fragen zerlegt iſt (IX. 54—57).

§. 76. Die Zuziehung von Taufpathen oder Beiſtänden der Eltern zur chriſtlichen Erziehung der Kinder iſt ſeit dem 3. Jahrhundert als ein frommer und zweckmäßiger Gebrauch beibehalten worden, wenn auch dieſelben in unſerer Zeit faſt nur noch als Zeugen der vollzogenen Taufe erſcheinen. In unſern Agenden werden ſehr eindringliche Ermahnungen an dieſelben gerichtet. Daher wurde im October 1723 nicht mit Unrecht geklagt, daß ein Kind ohne Gevattern vorgetragen worden ſey (F. 234). Es iſt aber nicht angegeben, unter welchen Umſtänden und warum Dieſes geſchah. Denn ſeit dieſer altchriſtliche Gebrauch in eine Erwartung möglichſt reicher Geſchenke von den Pathen ausgeartet iſt, waren bisweilen Gründe zur Ablehnung einer ſo koſtſpieligen Ehre vorhanden. — Es war dahier unter Androhung einer Geldſtrafe verboten, mehr als Einen Gevatter oder Eine Gevatterin zu erbitten, laut Polizey-Ordnung vom 10. März 1625, 18. Febr. 1640, 16. Nov. 1671, unter dem Titel: Kindtauf-Ordnung, welche Beſchränkung aber ſpäter ganz außer Gebrauch kam. Ebendaſelbſt war verordnet, daß wer in einem Jahre drei Gevatterſchaften gehabt, die vierte ausſchlagen dürfte. Proceſſe darüber gehörten vor das Sendamt (Böhmer, 221). Ferner bei Proſelytentaufen ſiehe Rathſchluß vom 23. April 1726. Bei unehelichen Kindern mußten gewöhnlich die Glöckner die Stelle der Pathen erſetzen. — Das Weſen der Taufpathen brachte es mit ſich, daß es nur ſelbſtſtändige oder wenigſtens chriſtlich ſelbſtſtändige (confirmirte) Perſonen ſeyn konnten. Daher der Rath am 13. Nov. 1766 auf Vorſtellung des Miniſteriums verordnete, daß nichtconfirmirte Kinder

Digitized by Google

nicht als Pathen stehen dürften oder wenigstens durch ihre Eltern vertreten werden müßten; sie hätten noch keinen Begriff von der Sache und den zu übernehmenden Pflichten und könnten auf die vorgelegten Fragen nicht antworten (H. 467. VIII. 114. 115). — Da die Anwesenheit der Väter bei der Taufe ihrer Kinder sich von selbst versteht, so wurde am 13. Oct. 1723 mit Recht geklagt, daß viele Väter bei der Taufe ihrer Kinder (in der Kirche) nicht zugegen sey (D. 28), und am 16. Febr. 1718 wurde beschlossen, darauf zu dringen, daß die Väter zu Sachsenhausen bei der Taufe ihrer Töchter sich einfänden (E. 377. 378).

§. 77. Der Ort der Taufe war ursprünglich die sogenannte Pfarr-Kirche und zwar schon 1533 zu den Barfüßern (Ritter, 175), später auch, wegen der entfernt Wohnenden, zu St. Peter und Dreikönig. An letzterm Orte wurden seit 1669 die dort gebornen Kinder an den bis in die neuere Zeit üblichen Tagen getauft (Lersner II. 2, 66). Den Taufen ging von 1543 bis 1628 eine kurze Taufpredigt voran (Ritter, 386). — Am 16. Jan. 1709 wünschten die Hebammen nicht mit Unrecht, daß wegen der Kälte die Taufen, statt in der Barfüßer Kirche, in der benachbarten Conventsstube vollzogen werden möchten. Aber damals scheute man sich noch, ein Sacrament anderswo als in der Kirche zu vollziehen und gab nur den Auftrag, für warmes Wasser gehörig zu sorgen (E. 28). Letzteres war Sache des Kirchendieners, der das dazu erforderliche Holz bezog. — Allmälig wurden die Haustaufen gegen einen Dispensations-Schein von der Stadt-Canzley üblich. Durch Rathschluß vom 24. Jan. 1682 wurde verfügt, daß ohne einen solchen Schein keine Taufe im Hause, außer im Nothfalle, verrichtet werden solle (Böhmer, 217). Letzteres war schon in der Polizey-Ordnung von 1671 vorgesehen. Aber am 26. Oct. 1679 beschloß das Ministerium, bei den Scholarchen sich darüber zu beklagen, daß die Privat-Taufen so gemein würden, und hauptsächlich den Vornehmern erlaubt werde, ihre Kinder daheim taufen zu lassen (C. 93). Jetzt sind bekanntlich die Privat-Taufen fast allgemein, wozu aber immer Erlaubniß (Dispensation) der kirchlichen Oberbehörde nöthig ist (K. 245). Nur uneheliche Mütter oder ganz arme Leute lassen ihre Kinder in der Kirche taufen.

§. 78. In Ansehung der Zeit der Taufe wird am 21. Febr. 1720 angeführt, der Rath habe seit der Reformation verordnet, daß die öffentliche Taufe Sonntags nach der Nachmittags-Predigt, Dinstags und Donnerstags um 1 Uhr geschehen solle, wozu mit der Glocke ein Zeichen gegeben werde (VII. 110. Ritter, 117. 289 f.). Nach Lersner (I. 2, 25) wurden etwa im Jahre 1706 die Kirchentaufen zu Drei-

Digitized by Google

könig Montags, Mittwochs und Freitags um 1 Uhr gehalten. Ein gedrucktes Raths-Decret vom 8. Juli 1762 verordnet, bei Taufen solle sich Jedermann zu rechter Zeit einfinden, Sonntags $2^1/_2$ Uhr, Werktags $1^1/_2$ Uhr, sonst müsse er an einem andern Tage wiederkommen (VIII. 83). Denn über Verspätungen ertönten unablässige Klagen: die Schuld traf gewöhnlich die Hebammen. So wird am 11. Juli 1694 und besonders 21. Febr. 1720 geklagt, daß bei der Kälte die andern zu rechter Zeit gebrachten Kinder darunter litten. Bei einer Klage im Nov. 1737 schoben die Hebammen die Schuld auf die Kutscher, welche die Reihe hielten und sie nicht abgeholt hätten, diese wieder auf eine zu diesem Behufe angenommene Frau, die es ihnen nicht angezeigt habe (D. 118. 119. E. 500. G. 48. H. 217. VII. 110. 112). — Ueber die Hebammen wurde schon am 15. Nov. 1593 Klage geführt, nämlich über ihr Segensprechen, ihre abergläubischen Gebräuche und ihren Rangstreit in der Kirche (V. 786). — In jetziger Zeit werden die Kirchentaufen Sonntags $1^1/_2$ Uhr in der Paulskirche bei milder Witterung am Altare, bei rauher in dem im Winter gewärmten Pfarrstübchen, Dinstags und Donnerstags um 1 Uhr in der St. Katharinenkirche in dem zur Winterszeit ebenfalls gewärmten Pfarrstübchen vorgenommen. Letzteres fehlt zu Dreikönig, weßhalb in jeder Jahrszeit Montags, Mittwochs, Freitags um 1 Uhr, seit 1818 Dienstags und Freitags (K. 542), am Altare getauft wird.

In Betreff der nach zu langer Zeit von der Geburt an zur Taufe gebrachten Kinder war schon in der Frankf. Polizey-Ordnung von 1671, §. III. verordnet, daß die Taufe möglichst befördert und nicht etwa um Pracht willen mit Gefahr verzögert werden möge (Böhmer, 217). Am 22. Juli 1812 erschien eine Verordnung des Großherzogl. lutherischen Consistoriums zu Hanau, welche, da eine solche Verzögerung Gleichgiltigkeit gegen die Religion voraussetze und der Gemeinde zum Anstoß gereiche, den Geistlichen ernstlich empfiehlt, nachlässige Eltern zu ermahnen, schickliche Kanzelvorträge darüber zu halten und, wenn dies Alles nicht wirke, höhern Orts davon Anzeige zu machen (K. 251).

§. 79. Ueber die Taufe von Kindern aus gemischten Ehen erließ der Rath am 9. Juni 1778 einen Beschluß, in welchem von der nachgesuchten Verordnung wegen der F.schen Eheleute, die, obgleich die Mutter lutherisch sey, ihr Kind katholisch taufen ließen, abgegangen wird. Das Consistorium solle auf dergleichen gemischte Ehen achten, und wenn Ehepacten vorhanden sind, dieselben aufrecht erhalten, Falls der andere Gatte nicht andern Sinnes geworden, und wenn er gehört worden sey. In Ermangelung von Ehepacten, gelte der ausdrückliche oder stillschweigende oder muthmaaßliche Wille des Vaters und die

Digitized by Google

überlebende Mutter dürfe nichts daran ändern. Uebrigens sollten in diesen Fällen die Hebammen gehörige Anzeige davon machen (J. 224. — VII. 116. Böhmer, 225). Diese wenig gekannte ältere Rathsverordnung stellt bereits die freisinnige Grundlage fest, welche das primatische Gesetz vom 5. Sept. 1811, bestätigt am 8. Juli 1817, über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen in den §§. 1—8. aufstellt.

§. 80. Von 1589 an erhalten unsere Agenden auch Formulare für die Nothtaufe, 1644 und 1688 ganz ausführlich. Vorher geben sie genauere Anweisung deßhalb: man soll nicht etwa bloß einen Theil des noch nicht völlig gebornen Kindes, sondern nur das ganz zur Welt gebrachte taufen, mit der Taufe nicht zu sehr eilen, wenn es aber nothwendig sey, durch die Hebamme oder sonst eine christliche Person die Nothtaufe verrichten lassen. Dazu gehöre ein Gebet oder wenigstens das Vater unser, die Besprengung mit Wasser und die Einsegnung nach Jesu Vorschrift, weiter solle nichts geschehen. Es bedürfe dann noch der kirchlichen Bestätigung, für welche das Formular angibt: Anrede, genaue Erkundigung um den Hergang und, Falls diese befriedigt, Giltigkeitserklärung, die gewöhnlichen Fragen an die Gevattern, Danksagung und Ermahnung. Bliebe aber die gehörig vorgenommene Taufe zweifelhaft, so solle der Geistliche das Kind ohne Bedenken ordentlich taufen (vergl. §. 71. 72.)

§. 81. Einige Wiedertäufer, vor deren Parthei der Rath schon 1528, bald nach dem Bauernkriege, ernst gewarnt und die zu beherbergen er verboten hatte, (vergl. Ritter, 117. 132, wo Cellarius bemerkt, man sey hier kaum der Wiedertäufer los geworden), wurden 1597 und 1689 getauft (IX. 60. 61. Lersner I. 2, 39. 43. II. 2, 14).

§. 82. Das in den Agenden von 1644 und 1688 enthaltene Formular für Judentaufen unterscheidet sich von dem für gewöhnliche Taufen nur durch die besondere Bezugnahme auf den Fall und die der eigentlichen Weihehandlung vorhergehende Prüfung. Die frühste Taufe eines Juden dahier geschah am 21. März 1557 (Ritter, 320—322) durch Hartmann Beyer. Ueber die Beweggründe zu einem solchen Uebertritt läßt sich selten mit Gewißheit urtheilen, ob er aus reiner Ueberzeugung oder anderweitigen Rücksichten hervorgegangen sey. Schon jener erste getaufte Jude, ein Knabe von etwa 15 Jahren, dem zu Ehren ein stattliches Mahl von 172 Personen zugerichtet worden war, fiel bald darauf wieder ab (Ritter, 322). Für solche, die vorerst keine Aussicht auf Lebensunterhalt hatten, konnte allerdings lockend werden, daß während der Vorbereitung eines Proselyten bis zu seiner Aufnahme, worüber einige Zeit hinging, durch Rathsschlüsse vom 13. April 1726

Digitized by Google

und 18. Aug. 1733 das Kastenamt, Heiligegeist-Hospital und Armen- und Waisenhaus abwechselnd die Verpflegung desselben übernehmen mußten (VII. 121. b). Auch an Pathengeschenken fehlte es nicht. Einem übergetretenen Rabbi wurde ein Carolin Reisegeld verehrt (IX. 105). Am 14. Jan. 1775 empfahl der berühmte Lavater in einem eigenen Schreiben einen Juden zur Taufe und nachherigen Versorgung (VII. 131). Ein getaufter, noch im Armen- und Waisenhause befindlicher Jude erbat und erhielt Unterstützung, um das Perückenmacher-Handwerk zu lernen (VII. 129). Uebrigens durfte ohne des Raths und des Consistoriums Erlaubniß keine Judentaufe vorgenommen werden, schon wegen der angegebenen Belästigung der öffentlichen Stiftungen (VII. 122. 123. 125 — 128. 132 — 136). Die Taufe sollte öffentlich seyn und vorher eine Verkündigung Statt finden, wovon jedoch Ein Mal (vielleicht späterhin ganz) wegen befürchteter Unruhen abgegangen wurde. Hinsichtlich der Gevattern und Kosten sollte es bei den Beschlüssen vom 11. Febr. und 15. April 1723 belassen werden (H. 71. VII. 122. 127). Durch Senatsbeschlüsse vom 27. Nov. 1804 und 5. Jan. 1819 wurde wiederholt festgesetzt, daß die Taufe eines Juden nicht eher vorgenommen werden dürfe, bis darüber von der betreffenden Behörde an den Senat berichtet und die höhere Erlaubniß erfolgt sey. Dieß wurde durch Beschluß des engern Raths vom 2. Nov. 1820 dahin erweitert, daß dem Senatsschlusse vom 5. Jan. 1819 Genüge geschehe, wenn von Seiten der Consistorien nach vollzogener Taufe Anzeige an den Senat gemacht werde. In diesem letzteren Erlasse wird auch bemerkt, daß die Taufe keinen Anspruch auf Niederlassung dahier gebe. Wegen genauer Angabe des Standes und der Verhältnisse der Uebertretenden, so wie wegen beabsichtigter Veränderung der Familiennamen geben der Beschluß des engern Raths vom 6. Sept. 1821 und des Consistoriums vom 23. Febr. 1836 bestimmte Anweisung.

Uebrigens werden mehrere entschieden ehrenwerthe Beispiele eines mit wirklicher Ueberzeugung geschehenen Uebertrittes erwähnt, wie der des Philipp Johann Bleibtreu am 2. Aug. 1693 (VII. 121. a, IX. 96), ferner des M. Georg Philipp Lichtenstein (Lichtstein), nachherigen Lutherischen Predigers dahier, von welchem Lersner (II. 2, 42), den sonderbaren Fall anführt, daß er im 76. Lebensjahre am 3. Mai 1681 ein Brautpaar in der Barfüßer Kirche eingesegnet habe, wovon der Bräutigam katholisch, die Braut reformirt, und Prediger und Brautleute geborne Juden waren.

§. 83. Während der Türkenkriege in Ungarn zu Ende des 17. Jahrhunderts kamen mehrmals gefangene Mohamedaner hierher,

Digitized by Google

welche getauft wurden, nämlich 2 Knaben, eine Türkin, ein Soldat unter der hiesigen Garnison, ferner ein gewesener Janitscharen-Officier aus Adrianopel, welcher, zu Cöln getauft, hier zur lutherischen Confession übertrat (C. 473. 485. 487. 495. 497. D. 64. 65. 68. 80. 81. 224. 225. 227. 236. 237. 261. 262. 290. 291. E. 335. 507. 509. 531. 532. H. 426. Lersner I. 2, 43. 44. II. 2, 43).

2. Confirmation.

§. 84. Die deßfallsige Erörterung zerfällt A. in die Vorbereitung darauf durch a. allgemeinen Schul- und Religionsunterricht, b. Katechismus, c. Kinderlehre, d. pfarramtlichen Religionsunterricht, und B. in die eigentliche Confirmation.

§. 85. A. a. Bereits 1453 hatte man zu St. Bartholomäi eine Schule. 1478 ließ der Rath die Schule zu St. Leonhard bauen. 1477 wird einer Schule zu unserer lieben Frauen gedacht (Ritter, 31. 213). — Da es ein unabweisbares Bedürfniß einer jeden Kirchenparthei ist, daß ihre Kinder in ihren Grundsätzen erzogen werden, so trafen schon im Jahr 1529 die Prädikanten Anstalt zur evangelischen Heranbildung der Kinder, welche bis dahin sehr vernachlässigt worden war. Sie machten dem Rath Vorschläge, erboten sich, die Kinder zu sich kommen zu lassen und sie zu prüfen, wie sie von ihren Eltern im christlichen Glauben unterwiesen würden; auch wollten sie die Schullehrer ernstlich beaufsichtigen (Ritter, 137). Daß die Eltern, welche dem evangelischen Glauben sich zugewendet hatten, für den Religionsunterricht ihrer Kinder das Meiste thun mußten, ist nach der damaligen Sachlage begreiflich: von welchen Schullehrern aber die Rede sey, ist dunkel. Erst im Jahre 1531 meldete sich ein Schuhmacher, Namens Medebach, als deutsch evangelischer Schulhalter, der sich erbot, die Kinder im Lesen und Schreiben, so wie in Erlernung der h. Schrift anzuweisen, welcher auch angenommen wurde (Ritter, 149). Uebrigens wurden schon 1544 Schulämter als kirchliche Aemter und Schullehrer als kirchliche Personen angesehen (VI. 3.), und letztere trugen hier als solche bis in das Jahr 1814 die kleinere kirchliche Amtstracht (K. 266). Die Schulen waren früher bloß lutherisch, nach der Vereinigung mit der reformirten Gemeinde in diesem Puncte seit 1824 wurden sie protestantische Confessional-Schulen.

§. 86. b. Zur religiösen Bildung der Kinder, so wie des Volkes überhaupt, bedurfte man eines kurz und volksthümlich abgefaßten protestantischen Lehrbegriffs, welcher sich dem Gedächtnisse leicht einprägte und das Fachwerk der weitern religiösen Entwickelung bildete. Warum man nicht sogleich zu dem 1529 erschienenen großen und kleinen

Digitized by Google

Katechismus Luthers griff, von welchen besonders der letztere, freilich auf der Grundlage seines strengen Lehrbegriffs, an Kürze und körniger Sprache, an Faßlichkeit und frommer Innigkeit nicht so leicht übertroffen wird, erklärt sich aus dem längern Kampfe dahier zwischen Luthers und Zwinglis Richtung, der sich besonders in dem Katechismus-Streite 1541—1543 kund gab (vergl. §. 5). Als man aber, ermüdet von diesen Kämpfen, durch die Wirren des Interims 1548 und die Ankunft der Reformirten 1554, mit welchen sehr bald Streit entstand, auf andere Dinge gelenkt wurde, auch die ehemaligen Vorkämpfer, Geltner und Ambach, älter und erfahrener geworden waren, schienen die frühern Vorgänge rein vergessen. Denn die Prädikanten trugen im Frühjahre 1557 dem Rathe vor, der Katechismus und die Uebungen desselben seyen wegen Kriegs und Sterbens (Seuchen) ganz eingegangen. Da die Zeit aber ruhiger geworden sey, müsse man sie wieder vornehmen. Hierauf heißt es weiter: „wir haben befunden, daß der Katechismus, so wir alte Prädikanten zusammengetragen haben und gelehrt, ob er wohl gut und reich im Verstand ist, so ist er doch in Auslegung der Artikel etwa sehr lang und schwer den Kindern und der Jugend zu fassen und zu behalten, und nun auch wohl veraltet und vergessen, so haben wir nun nützlicher und fruchtbarer geachtet, daß man den Catechismum Lutheri vornehme, welcher unter dem Volke sehr gemein, kurz und klar ist, auch leichtlicher der Jugend zu fassen und zu behalten seyn wird" (IX. 59). Hierauf wurde der lutherische Katechismus eingeführt (Ritter, 285).

§. 87. Am 18. Febr. 1733 geschah ein Antrag auf Durchsicht und Verbesserung des größern Katechismus (F. 862. 863). Am 5. Dec. 1736 wurde beschlossen, Speners Frag-Tabellen zu Grunde zu legen (F. 1076). Am 30. Dec. 1739, auf Anfrage des Druckers bei dem Consistorium, was bei einer neuen Auflage des Katechismus zu erinnern sey, wiederholte Senior Münden seinen Vorschlag, Luthers kleinen Katechismus ganz unverändert zu lassen, dagegen für die Schwächeren kurze Fragen und Antworten zu entwerfen und für die Fähigern und Erwachsenen ausführliche Erklärung zu geben, wobei Alles, was in dem bisherigen Katechismus deutlich und wohlgesetzt sey, beibehalten werden könne (G. 148). Im Mai 1742 überließ das Consistorium dem Ministerium, den vergriffenen großen Katechismus wieder neu auflegen zu lassen (G. 235). Bald darauf erschien im Druck: Kurzer Inbegriff der christlichen Lehre in dem kleinen Katechismus Luthers, Frankfurt, in dem Waltherschen oder Phil. Heinr. Hutterschen Buchladen, 1742. Hinzugefügt waren die Beichtformeln aus der Agende und die Kinderlehr-Gesänge. Das Vorwort vom 5. Mai 1742 war

Digitized by Google

von Senior Walther, mitabgedruckt war das frühere Vorwort des Ministeriums vom 11. März 1681. Am 2. Mai 1743 wurde beschlossen, der Katechismus sollte in den Haus-Informationen der Prediger, in den Katechismus-Predigten und Kinderlehren, je innerhalb eines Jahres, abgehandelt werden (G. 285. IX. 71). Doch schon im Dec. 1743 wurde eine bessere Eintheilung beliebt. Der längst hier eingeführte, erst 1742 neu gedruckte Frankfurter Katechismus sollte zu Grunde gelegt und nach den 52 Sonntagen in eben so viele Lectionen getheilt werden, die mit den Fest-Lectionen in $^5/_4$ Jahr durchgegangen würden (G. 305—307. IX. 72—76). Hierauf erschien gedruckt: Dr. Heinr. Andr. Walthers erläuterter Katechismus Lutheri in 52 Lectionen und die Fest-Lectionen getheilt, nebst Anhang von der Confirmation, Frankfurt, bei Phil. Heinr. Hutter, 1746; als zweite verbesserte Auflage mit einer Vorrede von Senior Fresenius, 1751. Dieser Katechismus blieb bis 1814 in Gebrauch (K. 282). Für die lateinische Schule (Gymnasium) war schon früher der lutherische Katechismus lateinisch übersetzt und wurde lateinisch und deutsch eingeübt (IX. 65). In den deutschen Schulen beschränkte man sich auf den kleinen lutherischen Katechismus. — Vorhanden sind noch aus jener Zeit: Kurz gefaßte Kinder-Bibel, Frankfurt, bei Joh. Phil. Hutter, 1753 (Spruchbuch) und: Die ersten Buchstaben der evangelischen Lehre für Kinder und Erwachsene von Pf. Joh. Friedr. Stark, 1762 (IX. 89). Der kleine Katechismus, der schon 1553 hier bei Hermann Gielfrich in Folio mit Holzschnitten herausgekommen war (Lersner II. 2, 15), wurde in verschiedener Gestalt bis in dieses Jahrhundert gedruckt. Außerdem wurden noch verschiedene Vorbereitungsbüchlein veröffentlicht, als: Die Ordnung des Heils, Die Kindermilch u. a. Auch finden sich gedruckte Fragstücke an eine Wiedertäuferin vom 13. Nov. 1689 (IX. 60. 61).

§. 88. c. Schon in der ersten Kirchenordnung von 1533 (VI. 2), wurde bestimmt, daß jeden Mittwoch eine Kinder- oder Katechismus-Predigt zu den Barfüßern eine halbe Stunde lang gehalten werden sollte; zu derselbigen sollten die Lehrer der deutschen und lateinischen Schulen ihre Kinder bringen (Ritter, 213). Sie wurde entweder wegen überhäufter Thätigkeit der wenigen Prädikanten oder wegen anderer Hindernisse schon 1539 wieder eingestellt (Ritter, 259).

§. 89. Doch nachdem der von Dr. Cornarius vermittelte Katechismus auf Befehl des Raths 1543 gedruckt worden war, (gedruckt im Jahre 1615 findet er sich in der Registratur des Prediger-Ministeriums) griff man die Uebung desselben in der Kirche mit neuem Eifer an. Der Gemeinde wurden die Gründe angezeigt, warum eine andere

Digitized by Google

Betriebsweise beabsichtigt werde. Die von den Schullehrern eingeübten Kinder sollten öffentliche Antwort geben, die kleineren Kinder bisweilen einfach das Vater unser, den Glauben und Anderes aufsagen, die Artikel sollten den Anwesenden etwas weiter erklärt und nach Ablauf einer Stunde der Gegenstand der nächsten Kinderlehre angezeigt und zur Vorbereitung darauf ermuntert werden. Sie fand Sonntags Nachmittags 1 Uhr in der damaligen Pfarre (St. Bartholomäi), ferner zu St. Peter und Dreikönig Statt (VI. 1. Ritter, 285. 286). Diese Einrichtung erlitt jedoch durch übermäßige Beschwerung älterer Geistlichen (III. 243. VI. 4. b), so wie durch Krieg und Seuchen, wahrscheinlich von 1545 an, wieder eine längere Stockung.

§. 90. Mit der Einführung des lutherischen Katechismus im Jahre 1557 wurde sie jedoch erneuert. Weil der Pfarrer zu St. Peter Sonntags Morgens noch die Gemeinde Bornheim und der zu Dreikönig die Gemeinde Oberrad zu versehen hatten, so wurde für St. Peter und Dreikönig die Zeit der Kinderlehre auf 2 Uhr gesetzt. Auch wurde damals eine Einrichtung vorgeschlagen, die nicht nur in das Leben trat, sondern bis zu Anfang dieses Jahrhunderts dauerte, das sogenannte Beten (Hersagen) auf dem Trittel. Es heißt in dem gestellten Antrage (IX. 59): „Auch achten wir, es wäre nicht unnützlich, daß man mit der Zeit je zween Knaben zurichtet und etwa solche gegen einander aufstellt, welche selbst einander oder einer um den andern etliche Artikel fragten und antworteten und Solches etwas lautbar, auf daß die ganze Kirche es möchte hören." — In der letzten Zeit dieses Gebrauchs war es üblich, die Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus sammt der sogenannten Haustafel nach ihrer Reihefolge in angegebener Weise zu behandeln. Die Knaben traten in die Altarschranken auf den etliche Zoll erhöhten Fußboden (Tritt, Trittel) und begannen, früher nach mehreren Verhandlungen des Geistlichen, später gleich nach dem Anfangsgebet, und, wenn sie geendigt hatten, fing die eigentliche Kinderlehre an. Zur Auszeichnung trugen sie ein hinten herabhängendes rothes oder blaues Mäntelchen, in Folge der ältern Sitte, nach welcher adelige und gelehrte Personen in einem rothen, andere in einem blauen Mantel einhergingen.

§. 91. Vorschriften über die Kinderlehre finden sich in den Agenden von 1589 an überschrieben: Uebung des Katechismus in der Kirche mit den Schulkindern und anderm jungem Volk. In den Agenden von 1589 und 1599 ist die Zeit dafür auf 2 — 3, in denen von 1644 und 1688 auf 1 — 2 Uhr Sonntags angesetzt. — Am 30. Juni 1625 wurde bestimmt, daß statt der Nachmittagspredigt in der französischen Kirche nur eine (französische) Kinderlehre solle gehalten werden (Lers-

Digitized by Google

ner II. 2, 88). — 1644 ist die Bemerkung zugefügt, daß die Kinderlehre zu St. Katharinen, wo sie schon 1579 begonnen hatte (Lersner II. 2, 70) um 1 Uhr, aber zu St. Peter und Dreikönig nach der Nachmittagspredigt gehalten werden solle. 1688 heißt es: zu St. Katharinen und im Hospital um 1 Uhr, aber zu den Barfüßern, St. Peter und Dreikönig nach der Nachmittagspredigt. In der gedruckten Anzeige der Kirchenarbeiten vom Jahre 1768 (VII. 103) heißt es: in der Barfüßer-Kirche wird das Examen, welche Benennung später für Kinderlehre eintrat, von 3—4, in der St. Katharinen-Kirche ein kleines von 1—2 (angefangen am 6. Dec. 1730, Lersner II. 2, 29), und ein großes von 2—3, ferner in der Hospital-Kirche von 1—2 Uhr, und zu St. Peter und Dreikönig nach der Nachmittagspredigt gehalten. Zwischen großem und kleinem Examen bestand der Unterschied, daß zu jenem die Kinder mehrerer Schulen, zu diesem nur die Einer Schule geführt wurden. In der Dreikönigs-Kirche, ist weiter bemerkt, wird auch jeden Dinstag und Donnerstag von 1—2 Uhr ein Examen gehalten (Friedelsche Stunde genannt, weil sie durch testamentarische Verfügung der Frau Wittwe Anna Sibylla Friedel vom 20. Aug. 1760 gestiftet ist) (H. 312). Nach Schließung der Barfüßer Kirche 1782 und Verlegung ihrer Nachmittagspredigt und ihres Examens nach St. Katharinen, hörten die beiden dortigen Kinderlehren von 1—2 und 2—3 Uhr auf und die erstere wurde nunmehr nach St. Nikolai verlegt, wo sie bis 1802 dauerte (K. 106). Das eigentliche Barfüßer Examen fand von 3—4 Uhr zu St. Katharinen Statt.

§. 92. Die Form, in welcher die Kinderlehre gehalten wurde, ist in den Agenden sehr umständlich angegeben, nämlich Eingang, Gesang, Hersagung der fünf Hauptstücke des Katechismus und Gebet durch den Geistlichen, dann Trittelbeten, hierauf erst die eigentliche Kinderlehre und Prüfung der Jugend aus dem Katechismus, den Psalmen und Sprüchen, besonders an Festtagen, alsdann Schlußgebet, Gesang und Anzeige der Aufgaben für das nächste Mal. Aus den Agenden von 1644 und 1688 geht hervor, daß der Geistliche, mit Ausnahme der eigentlichen Kinderlehre, alles Uebrige auf der Kanzel verrichtete, was man die Katechismus-Predigt nannte. Am 16. Jan. 1766 bestimmte das Consistorium, daß die Prediger in den Kinderlehren nicht mehr nach Vorschrift der Agende, sondern nach der verbesserten deutschen Schulordnung vom 12. Nov. 1765, sich auf den Altar und nicht auf die Kanzel zu begeben hätten (IX. 87). Kleine Abänderungen waren schon im Dec. 1743 getroffen (G. 305—307. IX. 72—76). — Die Agenden von 1599 an enthalten außerdem eine Auswahl biblischer

Digitized by Google

Sprüche für die Jugend zum Auswendiglernen und Herſagen (früher fälſchlich beten genannt).

§. 93. Es iſt eine kurze Nachricht über die Eintheilung und Behandlung des Katechismus in den Kinderlehren unter 6 Senioren des Miniſteriums vorhanden (IX. 80). Spener gab Katechismus-Tabellen lateiniſch in 8. heraus, deren ſich die hieſigen Prediger noch unter ſeinem Nachfolger Arcularius bedienten. Pritius gab ſie vermehrt und deutſch heraus, wodurch ſie ſehr verbreitet wurden. Münden ließ ſie ebenfalls in Gang, gab aber, außer der jährlichen kleinen Tabelle des Miniſteriums auf einem Quartblatte, dergleichen noch aus den Jahren 1744—1747 vorliegen (IX. 77. 78. 80. 82. 83), als Senior eine beſondere Tabelle für ſich heraus. Walther veröffentlichte ſeinen Katechismus in 12. (§. 87) und führte denſelben in den öffentlichen Kinderlehren ein, wodurch er jene Katechismus-Tabellen völlig beſeitigte. Freſenius hat Walthers Buch beibehalten. In ſpätern Zeiten wurde manche Veränderung vorgenommen, die nicht mehr genau angegeben werden kann. Hufnagel lehrte nach den von ihm herausgegebenen katechetiſchen Sonntags-Lectionen. Vom Jahre 1814 wurden Statt des Waltherſchen Katechismus Rauſchenbuſch's bibliſche Geſchichten nach Hübner in den Kinderlehren behandelt (K. 282) und über die Reihefolge gaben jährlich erſcheinende Tabellen in 4. die nöthige Auskunft.

§. 94. Klagen über den mangelhaften Zuſtand mancher Kinderlehren wurden ſchon früh laut (IX. 62. 65). Im März 1722 wurde gewünſcht, daß die Gymnaſiaſten der Kinderlehre fleißiger beiwohnen möchten (IX. 64); am 17. Mai 1736 wurde über das Verhalten wohl nur einzelner Lehrer in den Kinderlehren Beſchwerde geführt (IX. 66). Im Sept. 1751 erſcholl die Klage, daß die Kinderlehre in der Hospital-Kirche in großen Verfall gerathen ſey; aus 6 Schulen ſeyen keine 100 Kinder anweſend und darunter viele kleine. Am Altare, wo eine Viertelſtunde katecheſirt werden ſolle, befänden ſich kaum 3 oder 4 Kinder, die zu einem unter uns in Unterricht gingen. An den beiden jährlichen Buß- und Bettagen, wo eine ſogenannte große (vergl. §. 91) Kinderlehre gehalten werden ſoll, hätte dieſelbe nicht gehalten werden können, wenn nicht der Vorſinger einige große Knaben von der Straße geholt und in die Kirche genöthigt hätte (IX. 84)! Hierauf ſcheint die dortige Kinderlehre eine Zeitlang eingegangen zu ſeyn, denn am 6. März 1759 verordnete der Rath, daß ſie, wahrſcheinlich mit mehr Ausſicht des Erfolgs, wieder gehalten werden ſolle (IX. 85). Die völlige Aufhebung der Kinderlehren 1835 geſchah

Digitized by Google

hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie, zumal unter den neuern Zeitumständen, zu wenig besucht wurden.

§. 95. Der lutherische Katechismus sollte in den lutherischen Confessional-Schulen ausschließlich eingeübt werden. Deßhalb konnte man im Mai 1723 Beschwerde führen, daß einige Schullehrer reformirte Kinder, die an ihrem Unterrichte Theil nahmen, den Heidelberger Katechismus lehrten (F. 193. 196). Seit 1825 sind die Schulen für die lutherische und reformirte Confession vereinigt und stehen unter Aufsicht und Leitung der beiderseitigen, zu diesem Behufe zusammengetretenen Consistorien. Daß die Unterscheidungslehren beider Kirchen und mithin ihre Katechismen jetzt nicht mehr in den Schulen gelehrt werden können, folgt ganz natürlich aus diesem neuern Verhältnisse.

§. 96. d. Der pfarramtliche Religionsunterricht bestand nach den Agenden von 1644 und 1688 nur darin, daß der Prediger die ihm vor dem ersten Abendmal-Genusse ins Haus geschickten Kinder prüfte, ob sie in den wichtigsten Stücken des evangelischen Glaubens bewandert seyen. Als zu Speners Zeit die Privat-Confirmation hier eingeführt wurde, machte sich die Nothwendigkeit eines eigenen Confirmanden-Unterrichtes fühlbar, dessen Anfang sich jedoch nicht bestimmen läßt. Im Mai 1743 wurde verabredet, der neu erschienene Katechismus solle auch in der „Haus-Information" der Prediger gebraucht werden (G. 285. 305 — 307, IX. 71 — 76). Im Mai 1753 dachten Rath, Consistorium und Ministerium darauf, wie der sehr fühlbaren allgemeinen religiösen Unwissenheit zu begegnen sey, und es wurde angeordnet, weil manche Eltern und Vormünder die Kinder entweder gar nicht oder zu spät in den Confirmanden-Unterricht schickten, und Erwachsene vorkämen, welche unconfirmirt und ohne Beichte zum Abendmal gingen oder auch gar nicht, sollten die Schullehrer vierteljährlich ein Verzeichniß der 12jährigen Kinder einschicken und auch auf die Privat-Lehrer achten (II. 97 — 103). Von dieser Zeit scheint der pfarramtliche Religionsunterricht für Kinder von 12 Jahren bis zu ihrer Confirmation oder das sogenannte Gebet herzurühren. Diese Maaßnahme scheint um so zweckmäßiger, als ohnehin auf diesen Unterricht nur wenige Stunden wöchentlich, mit Ausfall von Fest-, Confirmationswochen und Sommerferien, verwendet werden können, und für den eigentlichen Confirmanden-Unterricht oder den höheren Cursus des confessionellen Religionsunterrichtes eine vorbereitende Grundlage erforderlich ist, ohne welche jener nicht viel fruchten würde. Ferner muß der Geistliche die Kinder früh in Unterricht bekommen, damit sie sich an seine Art und Weise gewöhnen, ihn verstehen lernen und sich vertrauensvoll an

Digitized by Google

ihn anschließen, bevor bei ihnen eine Entwickelungszeit eintritt, in welcher sie flatterhafter sind und sich weniger gern fügen. Auch handelt es sich nicht bloß um den Unterricht, sondern eben so viel und vielleicht noch mehr um die religiöse Gemüthsentwickelung.

§. 97. B. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die in der ältern Kirche den Bischöfen vorbehaltene Vervollständigung der Taufe (Complementum oder confirmatio baptismi, Firmung), welche, bei der Reformation längere Zeit vernachlässigt, schon durch Martin Chemnitz in seinem Examen concilii Tridentini, Frankfurt, 1578, II. loc. 3. §. 13. f. mit der nöthigen Abänderung wieder empfohlen worden war, unter dem Namen der Confirmation (Bestätigung, Befestigung) fast allgemein wieder eingeführt. Man fühlte, daß bei der seit dem 3. Jahrhundert üblichen Kindertaufe in den reifern Jahren der Jugend eine kirchliche Feierlichkeit nothwendig sey, durch welche die Kinder nach vollständig genossenem Religionsunterrichte und erlangter eigener Einsicht selbstständig die Verpflichtungen der Taufe übernehmen und ihre Taufpathen von der Uebernahme derselben im Namen der Kinder, ausdrücklich oder stillschweigend, losgesprochen werden müßten (Boehmer jus eccles. protest. lib. III. tit. XLII. §. LVIII). Ferner lautet eine Stelle der Apologie der Augsb. Conf. 212 (40) also: Apud nos utuntur coena Domini multi, sed prius instituti, explorati et absoluti. Schon in der ältesten Kirche wurde Niemand zur Theilnahme an der höchsten Feierlichkeit des Christenthums, dem h. Abendmale, zugelassen, ohne unterrichtet und geprüft worden zu seyn, an welches sich von selbst die Erklärung der gewonnenen Ueberzeugung (Glaubensbekenntniß) anschloß. Auch die evangelische Kirche, welche von Anfang an den Religionsunterricht ihrer Zöglinge zum Gegenstande ihrer vorsorglichsten Bemühung gemacht hat, beschließt diesen in den Unterscheidungsjahren der Kinder mit der Prüfung derselben und der Ablegung ihres protestantischen Glaubensbekenntnisses, welchem Ermahnung und Ertheilung des kirchlichen Segens unter Auflegung der Hände nach apostolischem Gebrauche folgen. Da erst hierauf die Confirmirten zu dem h. Abendmale zugelassen werden, so ist die Confirmation in dieser Hinsicht eine Befähigung zum Genusse des h. Abendmales (Eichhorn, Kirchenrecht, II. S. 277. Wiese, Kirchenr. III. §. 410). Als aber durch die Reformation zwei neue christliche Confessionen entstanden, welche in der Lehre und Behandlung des Abendmales sowohl gegen die ältere Kirche, als auch unter sich selbst Gegensätze bildeten, so wurde die Theilnahme an der Abendmal-Feier zugleich ein unterscheidendes Merkmal der Confession, der man angehört, und es schien eine vorhergehende Belehrung und

Digitized by Google

Prüfung über die Unterscheidungslehren der Confession desto nothwendiger, als man ohne Kenntniß und Bekenntniß derselben nicht als Mitglied in die besondere Kirchengesellschaft aufgenommen werden konnte (Wiese KR. III. §. 410). Dadurch wurde die Confirmation, als die Bedingung der Zulassungsfähigkeit zur Abendmal-Feier einer bestimmten Confession, zugleich die feierliche Aufnahme in dieselbe und bedingt den Eintritt unter ihre selbstständigen Mitglieder (Richter Kirchenrecht, 1848, §. 242). Ein späterer Confessionswechsel, sogar zwischen den beiden protestantischen Confessionen, macht noch jetzt an den Orten, wo sie getrennt blieben, eine neue Belehrung, wenigstens über die Unterscheidungslehren, und eine beistimmende Erklärung nothwendig, mit welcher wegen der eigenthümlichen Stellung, der Rechte und Verpflichtungen der Confessionen noch mancherlei Förmlichkeiten bei den Behörden verbunden sind. Ein Fall dieser Art ist erst 1845 hier vorgekommen. An vielen andern Orten muß der Fremde, um zu der Theilnahme an der confessionellen Abendmal-Feier zugelassen zu werden, überhaupt um als Mitglied einer bestimmten protestantischen Confession zu gelten, ein Zeugniß der Confirmation in derselben beibringen. Ein solches vom 13. Sept. 1739 findet sich IX. 67. Zu diesem Behufe werden in Preußen und Sachsen den Confirmirten förmliche Confirmationszeugnisse ausgestellt.

§. 98. In der Frankfurter Agende von 1644, S. 117. und 157. und in der von 1688, S. 111 und 149 heißt es: „Wann auch junge Knaben und Töchter das erste Mal zum h. Abendmale gehen wollen, werden sie zuvor von ihren Eltern und Vormündern einem Prediger zu Haus geschickt, von welchem sie nicht allein aus dem Katechismus und wie sie in ihrem Christenthume gegründet, befragt, sondern auch ermahnt werden, wie sie sich zum recht würdigen Gebrauch dessen vorbereiten, auch folgends in ihrem ganzen Leben christlich verhalten sollen." — — „Die Kinder, so zum ersten Male zum h. Abendmale gehen wollen — welche aber nicht allein zuvor in den Hauptstücken des Katechismus wohl unterrichtet seyn sollen, sondern ihre Eltern sollen sie etliche Tage zuvor — einem Prediger zu Haus schicken, damit er sie examinire und erfahre, wie sie in den Artikeln des Glaubens gegründet und ob sie des h. Abendmales würdig und recht dazu geschickt seyen."

§. 99. In dem gedruckten Rathschlusse für die hiesigen Dorfschaften (Verordnungen in Folge gehaltener Kirchen-Visitationen) vom 19. März 1668, durch Speners wohlthätigen Eifer hervorgerufen, heißt es: „VI. und VII. sind bei der Gemeinde zu Bonames 2 Stücke, so nicht außer Acht zu lassen, gefunden worden, — — 2. daß die jungen

Digitized by Google

Leute, so zum ersten Male zu Gottes Tische gehen, nächst absonderlicher Verhör, auch öffentlich in der Gemeinde vorgestellt, ihres Glaubens Rechenschaft geben, darauf den Segen des Herrn mit Auflegung der Hand empfangen; maaßen Solches auch anderer vielen benachbarten Orten allerdings gewöhnlich ist. Wenn denn das Gute allenthalben zu loben und davon Exempel zu nehmen und damit — das Christenthum desto kräftiger erbaut wird: — — wird für genehm gehalten, daß diejenigen jungen Leute, so das erste Mal zum h. Abendmale gehen, nächst vorgegangener absonderlicher Verhör (besondere Prüfung) auch öffentlich der Gemeinde in der Kirche vorgestellt und ihres Glaubens Rechenschaft zu geben angehalten werden, und endlich den Segen des Herrn mit Auflegung der Hand empfangen sollen, mit dem Zusatz, daß der Pfarrer jedes Orts, bis Solches recht eingeführt, von der Canzel vorher öftere Erinnerung zu thun angewiesen wird" (VI. 86).

§. 100. In einer theilweisen, muthmaaßlich im Jahre 1736 geschriebenen Agende für die Gemeinde Bornheim findet sich ein Formular der Confirmation (VII. 19). Da aber dieselbe im dortigen Pfarr-Archive sich nicht vorfindet, man dort auch keine Kenntniß davon hat, so scheint sie ein bloßer Vorschlag gewesen, der wieder bei Seite gelegt wurde, vielleicht nur von dem damaligen Ortsgeistlichen entworfen und angewendet, ohne weitere Verbreitung zu finden. Wahrscheinlich legte derselbe, als er in die Stadt berufen war, die Handschrift in der Convents-Registratur nieder.

§. 101. Es war mithin durch die Agende von 1644 in der Stadt und den Landgemeinden die Privat-Confirmation im Pfarrhause, zwar ohne besondere Förmlichkeit, jedoch immer nach ihren wesentlichsten Erfordernissen festgesetzt, bis durch den §. 99 erwähnten Rathschluß von 1688 auf den Dorfschaften die öffentliche Confirmation in der Kirche mit Auflegung der Hand ausdrücklich angeordnet wurde. Da aber in der Agende von 1688 die Vorschrift der von 1644 ohne weitern Zusatz lediglich wiederholt ist, welche eigentlich für Stadt und Land giltig, als später gegeben, jene Verordnung von 1668 wieder aufgehoben zu haben scheinen könnte, so ist zu bemerken, daß solche ein Mal für die Landkirchen getroffene zweckmäßige Local-Einrichtungen durch spätere Erlasse von allgemeiner Natur nicht leicht erschüttert wurden, vielmehr, wegen der merklich verschiedenen Verhältnisse und Bedürfnisse, mitunter andere Vorschriften und Gebräuche in der Stadt, andere auf dem Lande sich behaupteten. Doch liegt die Frage nahe, warum eine so zweckmäßige, wirksame und schöne Handlung, wie die öffentliche Confirmation in der Kirche, nach dem Vorgange

Digitized by Google

unserer Dorfgemeinden, am hiesigen Orte keinen Eingang fand. Zwar wurde wohl hauptsächlich durch Landprediger, die in die Stadt berufen worden waren und den Werth der öffentlichen Confirmation aus Erfahrung kennen gelernt hatten, auch die Haus-Confirmation dahier feierlicher eingerichtet und die Auflegung der Hand damit verbunden, doch blieb dieses immer dem besondern Gutdünken der confirmirenden Geistlichen überlassen, weßhalb auch Senior Walther am Schlusse seines 1746 herausgegebenen erläuterten lutherischen Katechismus, als Anhang, nur die von ihm bei der Confirmation beobachtete Weise mittheilen konnte. Die Privat-Confirmation im Hause der Prediger behauptete sich fortwährend, so wenig auch die Räumlichkeiten für eine solche zahlreich besuchte Feierlichkeit sich eignen mochten. Den Grund davon erkennt man aus der ablehnenden Antwort des Ministeriums auf den Wunsch einiger Gemeindeglieder am 13. Juli 1764, die bisherige Privat-Confirmation der Kinder möge öffentlich in der Kirche geschehen. Die Mehrheit des Ministeriums war dagegen aus einer Besorgniß, welche schon Spener in seinen theologischen Bedenken geweckt hatte, nämlich die Confirmationen möchten in „Kirchenschauspiele" ausarten (H. 400). Möglich, daß Versuche schon zu Speners Zeit, von welchen jedoch nichts bekannt ist, Erfahrung darüber gegeben hatten. Nur in der Privat-Kirche des Waisenhauses, welche aber auch von der Gemeinde zahlreich besucht wurde, sollte nach Antrag des Ministeriums vom 25. April 1725 die Confirmation der Waisenkinder auf den dem ersten Abendmal-Genusse derselben vorhergehenden Sonntag gehalten werden und wurde auch bis in dieses Jahrhundert von dem Senior verrichtet (IX. 67). Als im Jahre 1801 zu Sachsenhausen eine Confirmation eigenmächtig in der Kirche gehalten wurde, verabredete das Ministerium am 24. Juni, dieß solle nicht mehr geschehen, bis darüber etwas Gemeinschaftliches festgesetzt sey (K. 92). Endlich am 3. Febr. 1813 kam dasselbe überein, die Confirmation könne nach Befinden der Umstände entweder, wie bisher, in der Pfarrwohnung, oder in der Kirche geschehen, nur solle im letzteren Falle ein Werktag gewählt werden (K. 256). Der Grund dieser letztern Maaßnahme, während auf dem Lande die Confirmation auf einen Sonntag gehalten wird, ist wohl darin zu suchen, daß die bis vor wenig Jahren dauernde Einrichtung ständiger Sonntagsmorgen- und Nachmittagsprediger es wenigstens für letztere schwierig gemacht hätte, die Confirmation Morgens zu verrichten, ferner daß wegen des Zudrangs einer am Sonntage unbeschäftigten Menge Störungen zu befürchten waren, endlich daß man die Kinder möglichst in Einer Stimmung erhalten wollte und sie deßhalb wenige Tage vor der sonn-

Digitized by Google

täglichen Abendmal-Feier confirmirte, gewöhnlich vor oder nach Pfingsten, nicht etwa um dem Gebrauche der älteren Kirche (Boehmer jus eccl. protest. Tom III. lib. III. tit. XLII. §. LXX) zu folgen, sondern weil dieſe Zeit in mehrfacher Beziehung die zweckmäßigſte ſcheint.

§. 102. In der Verordnung über die Religionsbeſtimmung der Kinder aus gemiſchten Ehen vom 5. Sept. 1811, beſtätigt am 8. Juli 1817, heißt es §. 10: „Sobald die Kinder das zwölfte Jahr angetreten haben, ſoll denſelben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern ohne eigene Ueberzeugung zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahre bis zum vollendeten ſechzehnten Jahre ſollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den frühern Religionsunterricht fortgenießen. In ſolchem Falle ſoll mit dem Abendmale bei Kindern der katholiſchen Religion und mit der Confirmation bei Kindern der proteſtantiſchen Religion bis zum vollendeten ſechzehnten Jahre eingehalten werden.“ Hieraus geht deutlich hervor, daß die Confeſſion durch die Confirmation feſtgeſtellt werde. — Im Jahre 1837 wurde mit dem kirchlichen Gemeindevorſtande die Einführung geordneter Confirmandenverzeichniſſe verabredet, in keiner andern Abſicht, als um daraus mit Sicherheit zu erkennen, wer zu der Gemeinde gehöre, denn hiernach bemißt ſich die Stimm- und Wahlfähigkeit, ſo wie die Anſprüche an irgend welche Gemeinde-Beneficien.

§. 103. Am 9. April 1834 beſchloß das Miniſterium, die öffentlichen Confirmationen fortan auf dem Kirchenzettel zu bemerken (L. 158). — Am 10. Nov. 1824 verordnete das Conſiſtorium die Zulaſſung der Schulkinder zur Confirmation nur nach Beſcheinigung ihres vollſtändigen Schulbeſuchs (K. 798). Am 22. April 1844 wurde eine Verordnung in ähnlichem Sinne erlaſſen (L. 408).

§. 104. Der Confirmation ähnlich iſt die feierliche Aufnahme von Katholiken, Reformirten oder andern chriſtlichen Kirchenpartheien in die Gemeinſchaft der lutheriſchen Kirche. In älterer Zeit kommen 2 Fälle von Rücktritten aus der katholiſchen zur lutheriſchen Confeſſion vor, im Juli 1686 und December 1783. (IX. 95. 116. G. 274. 282). In dem erſtern klagt ein Mann aus der Pfalz, als die Franzoſen dort gewüthet hätten, ſey er gezwungen worden katholiſch zu werden. — Geflüchtete Kloſtergeiſtliche von hier und auswärts traten hier über und lieferten lateiniſche Glaubensbekenntniſſe (IX. 90—94. 104. 110. 111. 113). Zwei hieſige, jedoch in verſchiedener Zeit, wurden durch die Stelle eines Leichenbitters (Parentator) verſorgt. — Ohne daß die Zeit angegeben werden kann, bat ein junger Katholik, den ſein Vater ins Kloſter ſtecken wollte und, als er entwich, hier

Digitized by Google

festnehmen ließ, um Aufnahme. Das Ministerium stellte ein Gutachten an das Consistorium, daß ihm zu willfahren sey (IX. 114. 115). — Eine Heidelberger Frau, deren Mann evangelisch war, durfte nicht wagen, dort zur Confession ihres Mannes überzutreten, sondern wurde von dem dortigen Geistlichen im Aug. 1780 an das hiesige Ministerium empfohlen, welches sie im September aufnahm (IX. 107 — 109). — Am 5. Juni 1722 wurde ein Zeugniß des Uebertrittes dadurch bekräftigt, daß gesagt wird, der Uebergetretene habe an der lutherischen Abendmal-Feier Theil genommen (IX. 98). — Bei der geringen Neigung der evangelischen Kirche zur Proselytenmacherei ist im Ganzen die Zahl hier übergetretener Katholiken bis auf die neueste Zeit nicht sehr bedeutend. In allen Fällen war Rathserlaubniß dazu nöthig (IX. 100. 101. 105. 106. 110. 112). — Wegen Aufnahme der näher verwandten Reformirten, welche begreiflicher Weise seltener eintrat, doch früher bisweilen in Folge gewerblicher Verhältnisse, waltete 1799 Ungewißheit über die Behandlung des Falles (K. 94. IX. 117). Später genügte bisweilen formlos, wie das Ministerium am 29. März 1826 bemerkte, nach einer schon von Senior Spener ausgesprochenen Ansicht, die bezeugte Theilnahme an der lutherischen Abendmal-Feier, welche aber durch Consistorial-Erlaß vom 23. Nov. 1826 für ungenügend erklärt wird. Jetzt ist im allgemeinen in Beziehung auf Anmeldung von Personen zur Aufnahme in eine Kirchengemeinde, welcher dieselbe bisher nicht angehört hat, durch die Verordnungen vom 7. Aug. 1806 und 5. Mai 1829 vorgesehen, daß die betreffende Person erst selbst um Erlaubniß nachsuchen muß und dann einem Geistlichen zugewiesen wird, der ihr nach Befinden entweder vollständigen Unterricht ertheilt, oder sie wenigstens über die Unterscheidungslehren genügend verständigt, auch die Lauterkeit ihrer Beweggründe und die Festigkeit ihres Entschlusses prüft. Ist dieses geschehen, so hat er darüber zu berichten und erhält erst nach Befinden die Erlaubniß zur Aufnahme. Ueber die Bewerkstelligung derselben berichtet er abermals, damit sie alsdann von der kirchlichen Oberbehörde den verschiedenen betreffenden Behörden angezeigt werden kann.

3. Beichte.

§. 105. Die Beichte ist entweder Sache der ganzen Gemeinde, als Theil der öffentlichen Gottesverehrung, oder einzelner Gemeindeglieder in Hinsicht auf einen besondern Zweck. Von jener Art ist die Kirchenbeichte, welche als allgemeines Sündenbekenntniß von dem Prediger im Namen der ganzen Gemeinde gleich nach der Predigt, noch vor den Fürbitten, nebst darauf folgender, dem Evangelium

Digitized by Google

gemäßer Ankündigung der Vergebung der Sünden bei vorausgesetzter Besserung (Absolution) gesprochen wurde. Sie ist eins der wenigen Bruchstücke, welche aus Luthers deutscher Messe in die hiesige Agende übergingen, aber auch ohne dieß einer andächtigen Gemeinde nahe lag und ganz von selbst hätte entstehen können. Die frühern Agenden von 1553 und 1565 haben sie nicht, dagegen enthalten die spätern ein gleichlautendes Formular der allgemeinen Kirchenbeichte und Absolution, die Agenden von 1589 und 1599 für erstere sogar ein doppeltes, wovon das letztere später unter die Formulare für die Privat-Beichte verwiesen wurde. Der allgemeinen Absolution war eine einschränkende Erklärung in Beziehung auf Ungebesserte hinzugefügt. Uebrigens erhellt aus der Agende von 1688, S. 22., daß sogar ein nicht angestellter Geistlicher (Candidat) diese allgemeine Absolution aussprechen durfte, indem er sagte: ich, an Statt eines ordentlichen Dieners Christi u. s. w. — Diese allgemeine Kirchenbeichte ist aber längst außer Gebrauch gekommen.

§. 106. Anderer Art ist dagegen die Beichte und Absolution einzelner Gemeindeglieder in Hinsicht auf einen besondern Zweck, nämlich entweder als Vorbereitung zum Tode für sich allein oder in Verbindung mit dem h. Abendmal, oder als jedesmalige Vorbereitung auf den Genuß des letztern; man nennt sie die Privat-Beichte, weil sie von dem einzelnen Gemeindegliede vor dem Prediger allein abgelegt wurde. Ein längeres und kürzeres Formular der Privat-Beichte und Absolution bei Kranken, ohne sichtbaren Zusammenhang mit einem darauf folgenden Abendmal-Genusse, doch auch denselben nicht gerade ausschließend, findet sich in der Agende von 1565: denn damals schwankte man noch, ob nicht Beichte und Absolution ein selbstständiges Sacrament der Buße sey. In derselben Agende sind Gebete, Sprüche und Einsegnungen für Kranke und Sterbende zugefügt. Für die Privat-Beichte, als jedesmalige Vorbereitung auf das Abendmal, nach den Grundsätzen unserer Kirche, (schon bei dem evangelischen Abendmal in der Barfüßer-Kirche, am 5. März 1531, wurden die Communikanten, Statt der ehemaligen Ohrenbeichte, zuerst gefragt, Ritter, 152), dienten besondere Formulare in sämmtlichen Agenden: nur 1589, wo sie fehlen, scheinen die Formulare der allgemeinen Kirchenbeichte zugleich für die Privat-Beichte bestimmt gewesen, wie denn auch die allgemeine Absolution bei der letzteren angewendet worden zu seyn scheint. Diese Formulare wurden von der Jugend vor dem ersten Abendmal-Genusse auswendig gelernt und in der Beichte vor dem Geistlichen gesprochen, welcher hierauf die Absolution ertheilte. In gleicher Weise geschah dieß mit den Erwachsenen. Durch diese

Digitized by Google

Einrichtung ſchlug die Reformation einen Mittelweg ein; ſie begehrte nicht die Namhaftmachung aller einzelnen Sünden, wie die ältere Kirche, ſondern nur ein allgemeines Sündenbekenntniß, deſſen Formeln für alle gleichlautend waren: anderer Seits wollte ſie aber durch die Privat-Beichte jedem Einzelnen Gelegenheit geben, nach Bedürfniß dem Beichtvater Mancherlei mitzutheilen, worüber er Belehrung, Beruhigung, Rath und Troſt wünſchte. Da alle Geiſtliche im Chore der Barfüßer Kirche Beichte hörten, und bei manchen der Zudrang ſtark war, ſo erging die Bitte an den Rath, um eingeſchränkte und bedeckte Beichtſtühle, damit man ungehinderter und eindringlicher mit den Beichtenden reden könne (VII. 137). Am 7. Juli 1687 verordnete der Rath, daß die Beichtſtühle in dem Chore der Barfüßer Kirche erweitert werden ſollten, aber ohne die beantragten Gerähmſe (Holzgitter) (C. 417). Am 9. Nov. 1710 wurde auf den Canzeln verkündigt, weil die hieſige Gemeinde ſehr zugenommen habe, ſo daß bei der Beichte im Chor ein unordentliches Gedränge entſtehe, ſollte laut Rathſchluß vom 6. Nov. künftig die Hälfte der Prediger (6) im Schiff der Kirche Beichte hören (E. 75. 80. Lersner II. 2, 23).

§. 107. Die Zeit dieſer Privat-Beichte war immer Tags vor der Abendmal-Feier, zu den Barfüßern nach der Morgenpredigt, zu St. Katharinen um 1 Uhr, zu St. Peter und Dreikönig um 12, zu den weißen Frauen und im Spital um 3 Uhr. (Agenden von 1644 und 1688, nur daß in der erſteren noch keine Rede von St. Katharinen iſt). Zu den Barfüßern, St. Katharinen und St. Nikolai hörten ſämmtliche Prediger Beichte, in den andern Kirchen nur die an denſelben beſchäftigten. (F. 113. VI. 27 — 29. VII. 103). Weil das immer Tags vorher geſchah, ereignete ſich 1735 der Fall, daß zu St. Katharinen und zu St. Peter, welche Sonntags, 2. Januar, ihr gewöhnliches Abendmal hatten, am Neujahrstage Beichte gehalten werden mußte (F. 967). Als 1746 und 1757 derſelbe Fall eintrat, wurde Abänderung getroffen (G. 264. VIII. 18. 19). — Im December 1686 begehrte eine Perſon, erſt Sonntags früh vor dem Abendmale zu beichten, um deſto beſſer in Einer andachtsvollen Stimmung zu bleiben. Dieß wurde aber wegen der möglichen Folgen abgeſchlagen (C. 388).

§. 108. Für die Beichte, als Vorbereitung auf das h. Abendmal, war die Kenntniß der Bedeutung und Wichtigkeit des letzteren, ſo wie überhaupt Bekanntſchaft mit dem Chriſtenthume nöthig. Deßhalb wurde im März 1679 Klage geführt, daß eine nicht confirmirte Perſon zum Abendmale gegangen ſey (C. 61), eben ſo im Auguſt 1691, daß N. ihre Töchter ununterrichtet und nichtconfirmirt

Digitized by Google

zum Abendmale habe gehen lassen (D. 23). Im August 1679 kam eine Person zur Beichte, die, weil sie den Katechismus nicht gelernt und gar keinen Begriff von dem Abendmale hatte, von diesem zurückgewiesen wurde mit dem Bedeuten, sich erst unterrichten zu lassen, wozu sie sich auch verstand (C. 84). — Ferner wurde ein gereinigter Gemüthszustand gefordert. Im October 1693 wird bemerkt, daß N. ohne Aussöhnung mit seinem Gegner zum Abendmale gegangen sey, aber dazu angehalten werden solle (D. 98). Im Jahre 1729 und 1732 wird der N. gerathen, nicht eher das Nachtmal zu genießen, als bis durch erfolgtes Universitäts-Urtheil ihr Proceß entschieden sey (VIII. 10 — 12). — Auffallende Vergehungen wurden vorher streng gerügt. Im Juli 1679 wird geklagt, es sey eine Person zum Abendmal gegangen, ohne daß ihr zuvor ihre Unzucht vorgehalten worden (C. 76). In letzterer Beziehung war nach dem Vorgange anderer Länder auf unsern Dörfern die Kirchenbuße üblich, durch welche, nach einem eigenen Formular (VII. 2. 19. 20), am Schlusse der öffentlichen Gottesverehrung der dazu von der Behörde verurtheilten Person ihre Unsittlichkeit vorgehalten, ihr ein öffentliches Gelübde der Besserung abgefordert, hierauf die Absolution ertheilt und dann Jedermann ermahnt wurde, sie Dieses in keiner Weise entgelten zu lassen. Diese Buße mochte in jener Zeit nicht ohne Nutzen seyn. Aber es war ein unglücklicher Gedanke, bei Gelegenheit der neu bearbeiteten Agende im Dec. 1643 sie auch in der Stadt einführen zu wollen; doch wurde auf Entgegnung der Scholarchen sogleich davon abgestanden (A. 183. 185). Auch auf dem Lande wurde durch Scholarchat und Landamt im Jahre 1713 versucht, sie ganz zu beseitigen (E. 182); sie erhielt sich aber noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, wo sie allmälig verscholl. — Uebrigens wurde am 27. Mai 1716 verabredet, daß kein Beichtvater des andern Beichtkind annehmen wolle, wenn es denselben wegen erfüllter Amtspflicht verließe. Es war dieß nämlich in einem einzelnen Falle von dem Senior erlaubt worden (E. 300).

§. 109. Um eine genauere Uebersicht der Communicanten und ihrer religiösen Bedürfnisse zu haben, werden dieselben noch jetzt in übersichtlichen Landgemeinden, nach vorheriger Anmeldung, in eigenen Communicanten-Büchern aufgezeichnet. Hier wurde bei dem ersten Abendmale am 5. März 1531 in der Barfüßer-Kirche Jeder, welcher communiciren wollte, aufgeschrieben (Ritter, 152). Indeß mochte es wieder abgekommen seyn, denn im April 1688 wurde diese Einrichtung abermals vorgeschlagen und im August desselben Jahrs beschlossen, mit dem gemachten Anfange fortzufahren und zwar in allen

Digitized by Google

Kirchen (C. 442. 457). Doch war dieß auf die Länge nicht durchzusetzen und war bereits vergessen, als nochmals im November 1723 der Vorschlag gemacht wurde, daß die Communicanten, nach der Gewohnheit anderwärts, sich vorher bei ihrem Beichtvater melden sollten. Es wurde weiterer Ueberlegung anheim gegeben, scheint aber dabei geblieben zu seyn (F. 239).

§. 110. Im October 1783 trugen die Landprediger auf die Verwandlung der Privat-Beichte in die allgemeine Beichte an, nämlich daß nicht mehr jedes einzelne Gemeindeglied die auswendig gelernte Beichtformel vor dem Geistlichen hersagen und einzeln von demselben die Absolution empfangen, sondern daß der Geistliche im Namen Aller das Sündenbekenntniß aussprechen und nach Beantwortung einiger Fragen durch die Gemeinde für Alle zugleich die Absolution verkündigen solle. Das Consistorium forderte das Ministerium zum Berichte, ob solche auch in der Stadt anzurichten sey. Die Mehrheit des letztern war dagegen und bemerkte, als auf Angabe der Gründe gedrungen wurde, daß Manche aus der Gemeinde wünschen würden, bei der bisherigen Weise zu beharren, und wenn, wie beantragt sey, nur Ein Prediger die Beichte versehen sollte, das ganze seelsorgerliche Verhältniß gestört würde. Doch sey man zu dieser Einrichtung bereit, wenn Diejenigen, welche sich bisher dem Abendmale entzogen hätten, dadurch gewonnen werden könnten. Am 16. Dec. beschloß der Rath die Einführung der allgemeinen Beichte. Das Ministerium machte im März 1784 nähere Vorschläge zu ihrer Einrichtung; im Juni, daß ein Lied vorher gesungen werden möchte, und beurtheilte im August den vorgelegten Entwurf eines Formulars. Hierüber verfügte das Consistorium am 24. Aug., daß die Sache auf dem Lande noch aufgeschoben werden solle. Am 27. Nov. erging eine abermalige Vorstellung an den Rath, welcher das Darmstädter Ritual vorgeschlagen hatte. Am 3. März 1785 erneuerte das Consistorium den Plan, die allgemeine Beichte nur von Einem Geistlichen halten zu lassen, wogegen am 15. März nochmalige Vorstellung eingegeben wurde. Endlich am 31. Mai gab der Rath Entscheidung. Nach verschiedenen Verhandlungen über Nebendinge, erschien am 1. Nov. 1783 ein gedrucktes Raths-Decret, welches die Einführung der allgemeinen, statt der bisherigen Privat-Beichte, für Stadt und Land anordnete, die Gründe dafür entwickelte, die Weise bestimmte, die Eintheilung der Prediger und die Zeit in den verschiedenen Kirchen angab und das Formular veröffentlichte. Die bisherige Art zu beichten solle Jedermann nach beendigter allgemeiner Beichte unbenommen bleiben. Auf dem Lande sollten die Beichtenden sich frühzeitig melden und aufschreiben

Digitized by Google

lassen, auch nur diejenigen Hiesigen dort beichten, welche entweder dort wohnten oder begütert seyen (J. 333—336. 344—346. 354. 355. 359—365. 368. 372—387. 392—400. 405. 410—431. 443—448. VIII. 138—142). Demgemäß wurde die allgemeine Beichte zu den Barfüßern von den 7 jüngern Pfarrern vor der auf 9 Uhr festgesetzten Samstagspredigt und von den 7 ältern nach derselben, aber, als die Barfüßer Kirche 1782 geschlossen wurde, zu St. Katharinen gehalten; die für die Katharinenkirche alle 2 Monat von den 7 jüngern Pfarrern um 1 Uhr, von den 7 ältern um 3 Uhr nach der für diesen Fall auf 2—3 Uhr angesetzten Betstunde; eben so für die Nikolai-Kirche jedes Vierteljahr Mittwochs gleichfalls in der Katharinenkirche. In den übrigen Kirchen galt auch fernerhin das Herkommen. Man hatte zwar durch diese Maaßnahme das allzu große Geräusch möglichst zu verhüten gesucht, aber die Vorträge von 7, später 6 Geistlichen in Einer Kirche, gesetzt daß dieselben auch ihre Stimmen mäßigten, blieb immer ein höchst mißstimmiger Chor und eine große Störung für die Andacht. Dennoch behauptete sich die ganze Einrichtung bis 1836.

§. 111. Denn erst, als man das Centralisiren der Gottesverehrungen in einer sogenannten Hauptkirche mit wenigen Ausnahmen aufgab, die andern Kirchen gleichberechtigt wurden und einer jeden die verhältnißmäßige Zahl von Beichten und Abendmalen zugetheilt und den zwei an derselben bestellten Predigern überwiesen war, konnte ohne Beeinträchtigung der gleichmäßigen Wirksamkeit der Prediger ausgeführt werden, worauf Rath und Consistorium in den Jahren 1783—1785 vergeblich gedrungen hatten, nämlich das Halten der Beichte von Einem Prediger, indem die zwei Geistlichen sie zu verschiedener Stunde versehen. Eben so konnte sie nun vom Altare aus, mit Gesang vorher und nachher, als eine einheitliche Gottesverehrung, anständig behandelt werden. Diese zweckmäßige Einrichtung mit den sie vorbereitenden Verfügungen wurde von dem Ministerium beantragt. Schon in den Jahren 1832 und 1833 angeregt, später mit dem kirchlichen Gemeindevorstande berathen, durch mancherlei Verhandlungen weiter ausgebildet z. B. über die gleichmäßige Vertheilung und Reihefolge der Beichten und Abendmale in den verschiedenen Kirchen, — und den Behörden vorgelegt, wurde sie am 18. Jan. 1836 von dem Consistorium gebilligt und empfohlen und von dem Senate am 27. Sept. bestätigt (L. 138. 144. 151. 168. 169. 172. 199. 200. 209—214. 219. 229). — Uebrigens muß schon früh von der vorgeschriebenen Agende für die allgemeine Kirchenbeichte (VII. 142) abgegangen worden seyn, denn sie ist fast gänzlich unbekannt.

§. 112. Eine Erörterung eigener Art entspann sich, als am

Digitized by Google

22. Juni 1718 das Ministerium bei den Scholarchen Beschwerde führte, daß der Pfarrer zu D. ohne Beichte das h. Abendmal genossen habe (VIII. 3. E. 413. 417). Denn in älterer Zeit hatte auch jeder Pfarrer seinen Beichtvater, dem er vor dem Abendmal-Genusse seine Privat-Beichte ablegte. — Anders gestaltete sich die Sache durch die allgemeine Beichte, bei welcher der dienstthuende Geistliche, stillschweigend oder ausdrücklich, in das allgemeine Bekenntniß sich mit einschließen, wiewohl ordentlicher Weise sich nicht selbst die Absolution ertheilen kann. Indeß wird es auf dem Lande oft zur Nothwendigkeit (vergl. §. 123).

§. 113. Die Privat-Andacht der Beichtenden und Communicirenden zu leiten, sind allmälich viele Communion-Bücher erschienen. Von hiesigen Geistlichen sind vorhanden: Beicht- und Communionbuch von dem Senior Dr. Joh. Phil. Fresenius, Frankfurt bei Brönner, 1746; in achter verbesserter Auflage 1833, und: Das h. Abendmal und seine Beziehungen auf das Leben, von Pfarrer Dr. Konrad Maximilian Kirchner; zweite Auflage, Frankfurt bei Sauerländer, 1844.

4. Abendmal.

§. 114. Friedrich Haurbach, aus Dillenburg, daher Dillenburger genannt, früher Caplan zu St. Bartholomäi, dann mit Genehmigung der erzbischöflichen Behörde zu Mainz Pfarrer zu Sachsenhausen, wagte es zuerst hier (etwa 1526) das h. Abendmal unter beiderlei Gestalt (sub utraque, d. h. den Nichtgeistlichen auch den Kelch) auszutheilen (Ritter, 73). Zu Anfang des Jahres 1528 erachteten sich die Prädicanten Dionysius Melander und Bernhard Algesheimer in ihrem Gewissen verbunden, durch die Scholarchen bei Rath anzufragen: ob man das h. Abendmal unter beiderlei Gestalt halten dürfe. Der Rath erwiederte: er wolle es weder erlauben, noch verbieten, sondern jeden seine Andacht, wie er es zu verantworten getraue, pflegen lassen. Dadurch ermuthigt, feierten es die Prädicanten in dieser Weise am Sonntage Reminiscere (18. März) 1528 und ebenso Reminiscere 1529 in der Barfüßerkirche (Ritter, 117. 118. 121). Im Jahre 1530 ließ der Rath durch die Scholarchen von den Prädicanten Vorschläge aufstellen, wie das h. Abendmal öffentlich zu halten sey. Der von M. Cellarius gemachte Entwurf wurde nach einigen Abänderungen von den übrigen Prädicanten unterschrieben und vorgelegt, worauf der Rath ihn genehmigte, aber mit dem Bemerken: das h. Abendmal solle nicht mit so viel Pomp, wie die Prädicanten angeführt, doch mit einiger Zierde und Zucht gehalten werden (§. 2.

Digitized by Google

Ritter, 138. 139. 195 f). Es ist kaum zu begreifen, wie die vorgeschlagenen wenigen und einfachen Ceremonien zu einer solchen Bemerkung Anlaß bieten konnten: aber der damals vorwaltende Zwinglische Geist traute dem Schüler Luthers, Cellarius, nicht. Denn Luther hatte bereits 1523 lateinisch und 1524 deutsch die ganze Form der öffentlichen Gottesverehrung sammt dem damit verbundenen Abendmal nach Art der katholischen lateinischen Messe in eine evangelische deutsche verwandelt, und, obgleich bestimmte Nachrichten mangeln und immer nur von Streit über Ceremonien unter den Prädicanten die Rede ist, so läßt sich doch mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Luthers unmittelbare Schüler dahier, bald offen, bald verdeckt, dem von Luther in die Sächsische Kirche eingeführten Cultus auch hier Eingang zu verschaffen suchten, was aber nicht glückte (vergl. §. 2—9. 27. 150). Ein Beispiel dieser Art ist das ebenbemerkte von Cellarius entworfene Abendmal-Formular, welches nicht lange in Gebrauch geblieben zu seyn scheint. Nach jener von dem Rathe genehmigten Ordnung wurde nun das h. Abendmal am Sonntage Oculi 1531 in der Barfüßer Kirche zum ersten Male gefeiert (Ritter, 151. 152. 195 f.) Als im Jahre 1548 der Rath nicht umhin konnte, das Interim anzunehmen, gebot er das Wort: Papstthum, in der Abendmal-Vermahnung von 1543 (vergl. §. 115) wegzulassen (Ritter, 395). Die Stelle wurde in den Agenden von 1553, 1565, 1589 und 1599 zwar etwas gemildert, das Wort aber beibehalten. Ferner wurde damals den Prädicanten der, im Vergleich mit jener Bemerkung von 1530, wunderliche Vorwurf gemacht: das Nachtmal, so man hier hielte, sey weder der katholischen, noch der evangelischen Messe gemäß, und die Prädicanten sollten sich auf eine Messe bedenken und solche einrichten, daß das Nachtmal etwas länger dauere (Ritter, 404). Allein schon die Agende von 1553 und mit ihr alle folgende beweisen zur Genüge, daß der den Interims-Forderungen geleistete kräftige Widerstand hierauf nicht einging.

§. 115. Ritter 439 f. gibt, als vom Jahre 1543, ein von Peter Geltner geschriebenes Abendmal-Formular (V. 9. 10). Dasselbe enthält ausführlich eine Ermahnung an die Communicirenden, Fürbitten für alle Stände und die Schluß-Danksagung, welche in dem Formular von 1530 nur angedeutet sind. Ein umschriebenes Vater unser und die Einsetzungsworte sind wie 1530. Dieses Formular ging mit geringen Weglassungen, aber erweiterten Fürbitten in die Agende von 1553 über, eben so in die von 1565, die zugleich jenes kürzere von 1543 enthält; das längere allein findet sich in den Agenden von 1589 und 1599. Dagegen bringen die Agenden von 1644 und 1688 eine

Digitized by Google

ganz neue Ermahnung zu Anfang mit angehängter Collecte (kurz zusammengefaßten Bitten), lassen sämmtliche Fürbitten weg, schreiben ein einfaches Vater unser vor, geben die Worte der Einsetzung und Austheilung, dann Schlußgebet, ungefähr wie 1543, und Segen — Alles, wie es noch jetzt, doch mit gemilderten Ausdrücken, gebräuchlich ist (vergl. §. 14). — Die Worte bei der Austheilung geben erst die Agenden von 1589 an: früher scheinen sie nicht gesprochen worden zu seyn. Wenn sie 1589 und 1599 lauteten: esset den Leib — trinket das Blut unsers Herrn Jesu Christi — so heißt es von 1644 an: esset den wahren Leib — trinket das wahre Blut u. s. w. wohl um den Gegensatz zu den Reformirten auszudrücken. — Der Hauptinhalt dieser Abendmal-Formulare bezieht sich auf die Vergebung der Sünden durch den Tod Jesu und die erneute Gnade Gottes gegen Alle, die sich im Glauben und in der Liebe aufrichtig bessern, wobei die lutherische Abendmal-Lehre von dem wirklichen, nicht bloß geistigen Genuß des Leibes und Blutes Jesu hervorgehoben wird. Zugleich aber wird auch die liebevolle Gemeinschaft der Menschen durch dieses h. Mahl und die hieraus fließende Verpflichtung geltend gemacht. Die Beichte wird vorausgesetzt.

§. 116. Ueber Zeit und Ort der zu feiernden Abendmale wurde schon früh Vorschrift ertheilt. In der von dem Rath 1533 gegebenen Ordnung wird bestimmt, das h. Abendmal solle alle 3 Wochen in der Pfarrkirche zu Bartholomäi gehalten werden (VI. 2). Am 2. Oct. 1539 verordnete der Rath, das h. Abendmal, welches bisher nur alle 3 Wochen gefeiert worden, solle fortan in der Pfarrkirche, zu Sachsenhausen und in den andern Kirchen jeden Sonntag, zu St. Peter aber nur alle 3 Wochen, gereicht werden (Ritter, 259. Lersner II. 1, 21). Nach der Zurückgabe der Bartholomäikirche wurde die Barfüßer Kirche als Hauptkirche und Pfarre angesehen. Die Agenden von 1644 und 1688 verordnen übereinstimmend, daß das Abendmal in der Barfüßer Kirche an jedem Sonn- und Festtag gehalten werde, ausgenommen Neujahr, wenn es auf einen Werktag fällt, und Himmelfahrt; zu St. Peter und Dreikönig einen Sonntag um den andern abwechselnd; in der Weißfrauenkirche alle Vierteljahre an einem Sonntag; eben so in der Hospital-Kirche, aber an einem Donnerstage. Am 17. Jan. 1672 wird für die St. Katharinenkirche eine Abendmal-Feier alle 2 Monate festgesetzt (B. 215). Als später gewünscht wurde, dieselbe möge monatlich Statt finden, wurde die Schwierigkeit vorgestellt, es jedes Mal gehörig zu besetzen, indem stets Ein hiesiger Prediger zu Gutleuten beschäftigt sey, was bis zum Jahre 1736 Statt fand (VIII. 9). Nach der Wiedereröffnung der Nikolaikirche 1721 wurde der Vorschlag,

Digitized by Google

wie die gewünschten Abendmale in dieser Kirche für die Garnison und zugleich auch für andere Theilnehmende, 4 Mal im Jahre an einem Donnerstage, einzurichten und von allen Predigern, je zu zwei, abwechselnd zu versehen seyen, von dem Rath am 12. März 1722 genehmigt (F. 113 f. 131 f. VI. 26—29. VIII. 6). Im Frühjahre 1791 beschlossen Consistorium und Rath auf Antrag der Administration, daß fortan auch in der Weißfrauenkirche ein deutsches Abendmal gehalten werde. Das Ministerium erachtete in seiner Gegenvorstellung eine Vermehrung der Abendmale eher für nachtheilig als nützlich; die Hilfe sey oft schwierig, wenn es hinfort durch 2 Prediger versehen werden müsse. Bisher sey die französische Communion nur selten gefeiert und so schwach besucht worden, daß sie bei Menschengedenken immer von Einem Prediger allein versehen werden konnte. Man sey zwar bereit, wünsche aber zu besserer Ermöglichung einen Werktag. Dessenungeachtet beschlossen die Behörden zu Ende Mai, ein deutsches Abendmal solle daselbst vierteljährig am zweiten Sonntage des ersten Monats gefeiert werden (J. 664. 671 — 673. 677. VIII. 22). Nach Eröffnung der Privat-Kirche des Waisenhauses erinnerten am 18. April 1725 die Scholarchen, man solle das schon 1710, 1711 und 1712 beabsichtigte Abendmal dort verwirklichen. Hierauf wurde der von dem Ministerium gemachte Vorschlag genehmigt, daß es jährlich 4 Mal an einem Donnerstage zu halten sey, und auch die außerhalb des Hauses befindlichen Lehrjungen und Pfleglinge, aber sonst außer den Hausgenossen Niemand, Antheil nehmen könnte. Die 4 jüngsten Prediger würden sich mit der Verwaltung befassen (F. 358. 359. 366. 400. VIII. 8). Am 11. Nov. 1812 ersuchte die Administration um zweimaliges Abendmal im Jahre (K. 254). In unserer Zeit wird in der neu erbauten Capelle nur Ein Mal jährlich bei der Confirmation der Kinder Abendmal gefeiert.

§. 117. Die jetzige Ordnung der Abendmale und der dazu gehörigen Beichten, vorher längere Zeit reiflich berathen, wurde im Spätjahre 1836 von den Behörden bestätigt. Ihre Vertheilung in die verschiedenen Kirchen ist nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit eingerichtet. Während der rauhern Jahreszeit von Weihnachten bis gegen die Fasten, eben so während des Geräusches der Oster- (sonst auch der Herbst-) Messe wird kein Abendmal gefeiert. Auf die Feste, deren einige nahe zusammenfallen, ist Vorsorge getroffen, daß nicht alle Kirchen zugleich Abendmal haben, was bei eintretenden Krankheiten große Verlegenheit bereiten könnte, sondern je 4 und 2. Von dem 1. Sonntage nach Trinitatis bis zu Weihnachten, mit Ausnahme der dazwischen fallenden Feste, wechseln die 5 Kirchen diesseits des Mains regelmäßig mit einander ab: das Abendmal zu

Digitized by Google

Dreikönig kann ohne Schwierigkeit mit andern zusammenfallen. Die übrigen Abendmale in der Fastenzeit und bis Pfingsten sind möglichst gut geordnet. Nach einem ständigen Grundriß werden jährlich die veränderlichen Kalender-Bestimmungen getroffen und in einem gedruckten Schema zu Anfang des Kirchenjahres veröffentlicht (L. 168. 169. 172. 203. 228 f).

§. 118. Ordnung und Anstand bei dem h. Abendmale wurden mehrmals durch Rathsschlüsse gesichert. Schon 1530 schlagen die Prädikanten vor, „man solle etliche ansehnliche Männer verordnen, die Gott und dem hochwürdigen Sacrament zu Ehren auf beiden Seiten des Tisches dastehen, Unordnung und Unehr, so sich begeben möchten, zu verhüten. Und weil vielleicht nicht alle Sonntage Abendmal gehalten würde, solle man es zuvor auf allen Canzeln verkündigen" (Ritter 198). Am 10. Dec. 1704 erinnern die Scholarchen, daß die Raths-Decrete bei den kirchlichen Communionen genau beobachtet werden müßten (D. 462); es ist aber nicht klar, welche damit gemeint sind. Am 6. Nov. 1732 bestimmte der Rath, daß während des Abendmales, Statt der (zerstreuenden) Kirchenmusik, schickliche Lieder gesungen werden sollten (F. 845). Im October 1736 bestimmen Consistorium und Rath: der Unordnung und dem Getümmel bei Communionen solle dadurch begegnet werden, daß der Organist nach der Morgenkirche so lange fort spiele, bis die Nicht-Communicirenden sich aus der Kirche entfernt hätten (F. 1069. VIII. 14. 15). — Im October 1680 wurde für nöthig erachtet, in schicklicher Weise auf eine anständigere weibliche Tracht bei dem h. Abendmale aufmerksam zu machen (C. 137).

§. 119. Die Versehung (Administration) des h. Abendmales, wenn es in mehreren Kirchen zugleich gefeiert wurde, und besonders durch den Umstand, daß in der Hauptkirche, Theils größerer Feierlichkeit, Theils wegen der Menge der Genießenden, 4 Prediger es verwalten mußten (Agenden von 1589 an), war oft sehr schwierig, sobald höheres Alter und Krankheit einige Prediger längere oder kürzere Zeit nicht verwenden ließen. Auch die auf Sonntage gerade um die Abendmal-Zeit sich zusammendrängenden Taufen, oder die Vorbereitung auf die Nachmittags-Kirchen wirkten erschwerend. Daher man sich nicht wundern darf, wenn einige Mal über entstandene Lücken geklagt wird. Am 7. Jan. 1766 beschloß das Consistorium auf die Anzeige, daß zu den Barfüßern wegen Mangels an Predigern nur 3 derselben gegenwärtig gewesen seyen: in einem solchen Falle möge künftig das Abendmal zu St. Peter oder Dreikönig um 8 Tage verschoben werden (VIII. 20). Am 23. Sept. desselben Jahrs entschul-

Digitized by Google

digte ſich ein Prediger, der zu ſpät gekommen war, damit, daß ſein College zu kurz gepredigt habe (VIII. 21).

§. 120. Wegen des ſtets koſtbaren Abendmal-Weines, welcher aus dem Rathskeller geliefert wurde, und in deſſen Reſte in Kelchen und Kannen der auf dem Altare der Hauptkirche als Altariſt dienſtthuende Kirchendiener und die Glöckner ſich theilten (in den andern Kirchen behielt ſie der Glöckner allein), gab es einige Mal verdrießliche Händel. Im September 1736 zankten ſich die Theilenden auf dem Altare nach dem Abendmale ſo heftig, daß darüber Klage geführt wurde (G. 136). Im Juni 1739 erregte es höherer Seits Aufmerkſamkeit, daß die Glöckner manchmal 18 — 20 Maaß Wein holten; dieß ſey ſchon für 300 und ſogar die ſeltenen 500 Communicanten zu viel, da man 12 auf einen Schoppen rechne (jetzt 15 und ſogar 20, dann aber knapp). Es werde daher Ungebür vermuthet, der nachgeſpürt werden müſſe (G. 122. VIII. 16). Im November 1744 ſchlug daher Senior Walther dem Conſiſtorium vor: der von dem Senior zu beſtimmende Wein ſolle zur Verhütung von Ungebür in ſein Haus gebracht und Morgens in die Kirche abgeholt werden (VIII. 17).

§. 121. Bei ebenderſelben Gelegenheit trug Walther auf die Anſchaffung von noch 2 bis 3 Kannen an, damit bei dem Dankgebete aller nöthige Wein auf dem Altare ſich befinde (H. 347). Würden die vielen Kannen bei der Austheilung hinderlich, ſo möchten einige auf einem anzubringenden Hängtiſchchen bei Seite geſtellt werden, bis man ſie brauche. In den andern Kirchen könne man ſich durch gegenſeitige Darlehen helfen. Die Koſtſpieligkeit der Sache ſchreckte ab.

§. 122. Die Zahl der Communicanten wird im Jahre 1780 auf 17734 Perſonen angegeben, nämlich zu den Barfüßern 10611, zu St. Katharinen 1494, St. Peter 2401, St. Nikolai 960, Dreikönig 2268 (J. 705). Im Jahre 1824 war ihre Zahl 7900 (K. 802), jetzt iſt ſie ungefähr 5500. Bedenkt man jedoch, daß in älterer Zeit viele Perſonen mehrmals jährlich an dem Abendmale Theil nahmen, während jetzt faſt nur Ein Mal, ferner daß die allgemeine Sitte nöthigte, während es jetzt bei Weitem mehr Sache des freien Entſchluſſes iſt, ſo wird der Unterſchied weniger grell.

§. 123. Am 22. Juni 1718 (vergl. §. 112) klagte das Miniſterium bei den Scholarchen, daß der Pfarrer zu D. ſich ſelbſt das Abendmal gereicht habe; dieß ſey gegen die Ordnung (E. 413. 417. VIII. 3). Es geſchieht Dieſes noch jetzt bisweilen auf dem Lande, wenn man in keinem nachbarlichen Aushilf-Verhältniß ſteht, oder gerade keinen Gehilfen haben kann und doch mit der Gemeinde das h. Abendmal feiern will. Ueber die Frage, ob ein Geiſtlicher ſich

Digitized by Google

ſelbſt das Abendmal reichen dürfe, gibt Richter (Kirchenrecht, 1848, §. 243) die Entſcheidung, daß ſie wohl von der ältern Würtembergiſchen Kirchenordnung von 1668 bejaht, dagegen von andern Kirchenordnungen z. B. in Sachſen und Preußen, mit gutem Grunde verneint werde. Auf dem Lande bleibt oft nichts Anderes übrig.

§. 124. Wegen der genauen Beobachtung der Abendmal-Gebräuche und ihrer Reihefolge war man ſehr ängſtlich. Doch könnte es noch jetzt in Verlegenheit ſetzen und zum Anſtoße gereichen, wenn, wie im December 1736, eine Proſelytin, aus Unbekanntſchaft mit der Sache, zuerſt den Kelch und hernach das Brod empfinge. Damals urtheilte man, ein umgekehrtes ſey kein rechtes Abendmal, weßhalb der Senior die Perſon mit nach Hauſe nahm und es ihr nochmals in gehöriger Förmlichkeit reichte (F. 1085). — Zeugniſſe des genoſſenen Abendmales beglaubigten die Confeſſion deſſen, auf welchen ſie lauteten (VIII. 2. 5. 13). — Wegen der eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe des Nachrichters gab der Rath am 25. April 1731 eine Entſcheidung über die Communion und Gevatterſchaft deſſelben und ſeiner Familie (F. 761).

§. 125. Die Spendung des h. Abendmales in Privat-Wohnungen kann entweder an Kranke oder Geſunde geſchehen. Die älteren Ordnungen der reformirten Kirche verboten ſie geradezu. Vermittelnd fordern andere, daß an der Privat-Communion wenigſtens mehrere Perſonen Antheil nehmen müſſen (Richter, KR. §. 243). Den letztern Grundſatz, wo er ausführbar iſt, billigt auch die lutheriſche Kirche. Ueberhaupt muß man unterſcheiden Perſonen, die durch Krankheit, Alter und andere giltige Gründe von dem Kirchenbeſuche abgehalten ſind, und ſolche, die aus einer andern unhaltbaren Urſache die Privat-Communion begehren. Allein ſogar den letztern wird ſie von unſerer Kirche nicht verweigert. Für dieſelbe befinden ſich eigene kleine Abendmal-Geräthſchaften in den Händen der Geiſtlichen, bei deren Tod ſie wieder abgeliefert werden. Im Jahre 1742 gab es deren 15, wovon jedoch 1736 eine an den Pfarrer zu Gutleuten abgegeben wurde (G. 256).

§. 126. Ritter gibt S. 386, als ungefähr vom Jahre 1543, „die Action bei den Kranken", doch mehr Anweiſung des ganzen Verfahrens, als Formular. Die früheren Agenden, mit Ausnahme von 1565 (vergl. §. 106), enthalten nichts darüber: erſt in den von 1644 und 1688 findet ſich ein Formular der Privat-Communion, doch gleichlautend mit dem für die öffentliche und mit bloßer Veränderung der Mehrzahl: wir oder ihr, in: ich oder du. — Im Mai 1722 wird über die Kranken-Communion eines Hamburger Fuhrmanns im

Digitized by Google

Gasthause zum Schwan dahier, als etwas Ungewöhnliches, berichtet (VIII. 7). Zum ersten Male wurde im Dec. 1725 einem völlig Gesunden mit Genehmigung des Rathes das Privat-Abendmal gereicht, damit ihm, einem bisher von der Kirche Abgesonderten (Separatisten), der Uebergang erleichtert werde (F. 395. 396. 400). Einer im (Ehe?) Proceß begriffenen angesehenen Frau wurde 1729 und 1732 die begehrte Privat-Communion abgerathen, bis zur Beendigung ihres Rechtsstreites (VIII. 10—12).

5. Copulation.

§. 127. Schon in der 1533 veröffentlichten kirchlichen Ordnung (VI. 2), hatte der Rath geboten, daß Brautleute sollten ausgerufen und erst 8 Tage nachher getraut werden. Die Agenden von 1589 an verordnen, daß die Trauung erst nach 14 Tagen geschehen dürfe. Es scheint dieß allmälig nicht mehr so genau beobachtet worden zu seyn, denn am 9. Mai 1747 verordnete ein gedrucktes Raths-Decret, daß außer dem Sonntage der geschehenen Proclamation noch 2 Sonntage weiter mit der Copulation gewartet werden müsse. Zu diesem Behufe solle der Kirchendiener den Termin der Proclamation auf dem dem Ministerium einzugebenden Verzeichnisse der zu Copulirenden bemerklich machen (G. 432. VIII. 52). Am 29. Jan. 1765 empfahl abermals ein Raths-Decret, die 3 gesetzlichen Aufbiet-Sonntage zu beachten. (H. 414. VIII. 54). Laut Raths-Decret vom 9. Mai 1747 sollte die Erlassung des Aufgebotes nur in Krankheitsfällen zulässig seyn (Böhmer, 240). Am 4. Febr. 1680 wurde, wohl durch einen besondern Fall veranlaßt, bestimmt, daß Katholiken, die bei uns nicht aufgeboten wurden, auch nicht von uns getraut werden sollen (C. 108). Am 29. Juli 1728 erklärte ein gedrucktes Raths-Decret, daß Proclamationen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistoriums, welches erst die nöthige Untersuchung anzustellen habe, geschehen dürften (VIII. 44). Am 14. Oct. 1732 verordnete ein ebenfalls gedrucktes Raths-Decret, daß Beisassen und ihre Kinder, wenn sie ohne Wissen und Bewilligung des Schatzungsamtes eine Fremde heirathen, des Beisassenschutzes verlustig erklärt und zur Stadt hinaus geschafft werden sollten (VIII. 36). — In Beziehung auf Fremde hatte der Rath schon am 12. März 1584 geboten, die Landpfarrer sollten keine fremde Leibeigene aufbieten oder trauen, sondern sie dem Schultheißen anzeigen, der hierüber Anweisung habe (V. 281), und am 27. Sept. 1589: es sollten keine Fremde proclamirt und copulirt werden ohne einen beglaubigten Schein aus ihrer Heimath (Dimissorialien). Das Erkenntniß darüber stehe den Herren Bürgermeistern zu, an welche sie der Kirchendiener zu weisen habe (V. 283). Noch am 18. Nov. 1824

Digitized by Google

wurde erinnert, daß Ausländer, und am 8. Juli 1812, daß gemischte Paare erst nach erhaltenen Dimissorialien getraut werden dürfen (K. 249. 798). Solche Dimissorialien liegen vor: aus Lich vom 12. Juli 1591 (V. 847), aus Rinteln vom 24. Aug. 1766, von hier für auswärts vom 22. Aug. 1704 und für hier vom 12. Jan. 1750 (VIII. 38. 68. 72).

§. 128. Am 16. Mai 1679 beschloß das Ministerium bei den Scholarchen zu erinnern, ob nicht in Zukunft nach der Eltern und Vormünder Einwilligung fleißiger zu fragen sey, ehe man den Aufbietschein ertheile (C. 70). Noch am 20. Aug. desselben Jahrs wird geklagt, daß N. wider seiner Freunde und Vormünder Willen, ohne vorheriges Aufgebot dahier, sich mit seiner Magd habe zu Bockenheim trauen lassen und dann seine Hochzeit in dem hiesigen Gasthause zur Stadt Cassel gefeiert (C. 84). Am 1. Febr. 1729 warnt der Rath in einem gedruckten Erlasse vor heimlichen Eheverlöbnissen und unzüchtigem Umgange mit Soldaten, die während ihrer Dienstzeit nicht heirathen dürfen. Geschwächte hätten keine Genugthuung, sondern Strafe zu erwarten (VIII. 45). Auf den am 16. Sept. 1738 gemachten Vorschlag zur Abkürzung des 1733 veröffentlichten und jährlich am 17. Sonntage nach Trinitatis von der Canzel abzulesenden Erlasses gegen Entführung, Verkuppelung und ungesetzliche Eheverlöbnisse erging eine gedruckte Verfügung: der Erlaß bleibe in Kraft, die Verlesung solle eingestellt werden (VIII. 48. 49. 56).

§. 129. Eine nicht unwichtige Rücksicht bei der Copulation, und somit schon bei der Proclamation, forderten die verbotenen Verwandtschaftsgrade. Einem schriftlichen Copulations-Formular, gleich dem in den Agenden von 1589 an, ist ein Verzeichniß von 29 verbotenen Fällen angehängt (VII. 1). Als zu Ende 1643 bei Vorlage der neu abgefaßten Agende diese verbotenen Grade namentlich aufgezählt und noch geschärft werden sollten, bewirkten die Scholarchen, daß man Dieses unterließ und bei den Verfügungen der Frankfurter (bürgerlichen) Reformation vom Jahre 1578 stehen blieb (A. 183). Vom 24. Mai 1712 liegt ein Universitäs-Gutachten von Gießen über einen verbotenen Verwandtschaftsgrad vor (VIII. 39). Am 31. Jan. 1769 wurde von dem Rathe gegen eine Dispensations-Gebühr die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt (VIII. 74). — Ueber eine Rangstellung unter den Aufzubietenden mußte im Nov. 1745 auf Privatwege Vorkehrung getroffen werden (VIII. 50. 51. vergl. J. 243).

§. 130. Wie die Proclamation, so durfte noch weniger die Copulation ohne höhere Erlaubniß vorgenommen werden, was noch am 7. Sept. 1807 und später in Erinnerung gebracht wurde (K. 184. 245). Dazu dient in neuerer Zeit für die Stadt ein förmlicher Er-

Digitized by Google

laubnißschein. Wiewohl vor dem angegebenen Tage ordentlicher Weise nicht copulirt werden dürfte, kommt es dennoch häufig vor, daß zu Sachsenhausen und auf dem Lande, wo übrigens zur Ersparung der Kosten keine Copulations-Erlaubnißscheine ertheilt werden, schon am 3. Aufbiet-Sonntage copulirt wird, auch wenn erst der darauf folgende Montag dazu bestimmt wäre. Erst, wenn noch ganz spät Einspruch erfolgt, wie im Sept. 1833, wird klar, daß zu früh copulirt worden ist (L. 142). Ein nicht erfolgter Aufschub der Copulation wegen eines kirchlichen Hindernisses, welcher gerügt wurde, konnte von dem betreffenden Landpfarrer im Mai 1679 damit entschuldigt werden, daß die Brautleute einen Aufbietschein gebracht hätten, welches, wenn keine Einsprache erfolgt, genügt, und der Schultheiß versichert habe, man pflege Die zu copuliren, welche begehrten Kirchenbuße zu thun (C. 69). Ein Copulations-Aufschub ganz besonderer Art ereignete sich im Jahre 1766, als am 6. Mai von der Huldigungs-Deputation vorgetragen wurde, man habe von dem einen und andern Traiteur, welcher auf den Huldigungstag für hiesige Stadt zu kochen habe, vernehmen müssen, daß sie durch die der Zeit vorgehen sollende Hochzeit-Male verhindert würden: der Rath gebot, daß alle Copulationen und Hochzeit-Male Tags vorher und am Huldigungstage verboten seyen und auf früher oder später verwiesen würden (H. 450. VIII. 55). — Aufgebotene mußten sich übrigens vor ihrer Trauung bei dem Kirchendiener melden und einschreiben lassen (VII. 93. Agende von 1688, S. 119. vergl. Böhmer, 246). — Am 15. Sept. 1735 gestattete das Consistorium die Copulation eines fremden Auswanderers nach Amerika (VIII. 47).

§. 131. Das Copulations-Formular in der Agende von 1553 ist ganz kurz und beginnt sogleich mit der Frage an die Brautleute, worauf, nach der Erklärung, daß kein (Ehe) Hinderniß aus Gotteswort (nach dem Mosaischen Rechte) vorhanden sey, gesagt wird: So spreche ich euch ehelich zusammen im Namen des Vaters u. s. w. Hierauf folgen einige ganz kurze Ermahnungen und ein kurzes Schlußgebet. Mit sehr geringen Veränderungen ist dieses Formular in die Agende von 1565 übergegangen. Dagegen enthalten die Agenden, von 1589 an, ein ungleich längeres und vollständigeres Formular, größten Theils nach Luthers Traubüchlein abgefaßt, welches nach einer kurzen Anrede, wie schon 1553, die Eigenthümlichkeit der Ehe und ihre Verpflichtungen auf Bibelstellen aus 1. Mos. im 2. und 3. Capitel gründet, die Bildung des Weibes aus einer Rippe des Mannes hervorhebt und das Kreuz, das Gott auf den Ehestand zur wohlverdienten Strafe der Sünde gelegt habe, mit der Stelle 1. Mos. 3, 16

Digitized by Google

u. ſ. w. belegt: Gott ſprach zum Weibe: ich will dir viele Schmerzen ſchaffen, wenn du ſchwanger wirſt; du ſollſt mit Schmerzen Kinder gebären — — Und zum Manne ſprach er: — verflucht ſey der Acker um deinetwillen; mit Kummer ſollſt du dich darauf nähren dein Lebenlang; Dorn und Diſtel ſoll er dir tragen — — Auch noch im Schlußgebet wird der Frucht ihres Leibes gedacht. — — Hierauf geſchieht die Frage an die Brautleute, nach deren Bejahung die Umſtehenden (Umſtänder 1553 — 1589) als Zeugen aufgerufen und, weil kein Hinderniß aus Gottes Wort angezeigt ſey, zur Einſegnung geſchritten wird, auf welche das Schlußgebet folgt. Vor der Einſegnung wurde gewartet, bis die Brautleute ſich gegenſeitig die (rechte) Hand gegeben hatten. Letzteres, 1589 und 1599 nur ſchriftliche Randgloſſe, wurde in den folgenden Agenden gedruckt vorgeſchrieben, nicht aber, wie die Randgloſſe von 1589 ſagt, daß es die rechte Hand ſeyn müſſe und der Geiſtliche während der Einſegnung ſeine rechte Hand auf die geſchloſſenen Hände der Brautleute zu legen habe, was, wie es ſcheint, frei gegeben blieb, aber in neuerer Zeit allgemeiner Gebrauch geworden iſt. — Bei dieſer Beſchaffenheit des Copulations-Formulars konnte es nicht fehlen, daß von Zeit zu Zeit Klagen über die Unzweckmäßigkeit und Härte deſſelben laut wurden. Deßhalb ſcheinen ſchon früh Einzelne davon abgewichen zu ſeyn und Veränderungen angebracht zu haben, was natürlich Diejenigen beeinträchtigen mußte, die ſich ſtreng an die vorgeſchriebene Agende hielten. Daher wurde am 15. Febr. 1719 erinnert, es ſolle kein Pfarrer von der Agende abweichen (E. 449). Im März 1734 wurde auf Abänderung einiger Puncte in dem Copulations-Formulare angetragen (F. 931). Deſſen ungeachtet blieb es in dem Auszuge aus den Agenden von 1758 unverändert ſtehen. Am 9. Nov. 1791 wird hauptſächlich „wegen der ganz unbrauchbaren Copulations-Formel" eine neue Agende gewünſcht (J. 705). Im Juni 1802 wurde durch das Conſiſtorium eine beſſere Einrichtung der Kirchen- und Haus-Copulationen angeregt (K. 106). Am 9. Nov. 1814 beſchloß das Miniſterium, es ſolle von allen ſeinen Mitgliedern Ein und daſſelbe Formular gebraucht, und, da das in unſerer Agende befindliche „durchaus ſchlecht ſey," aus den vielen vorhandenen guten in andern Agenden eins dafür gewählt werden (K. 296). Am 7. Mai 1833 empfahl das Conſiſtorium hierzu die frühere Würtemberger Agende vom 17. Aug. 1808 (L. 131). Bei allen dieſen ſeit länger als 100 Jahren erfolgloſen Wünſchen und Beſtrebungen kam unſer Copulations-Formular ganz außer Gebrauch, welchem zu Folge jetzt die größeſte Mannigfaltigkeit der Behandlung vorkommt. — Im Jahre 1543 ſetzte es Geltner durch, daß jedes

Digitized by Google

Brautpaar besonders gefragt und eingesegnet werde, was bis dahin bei mehreren anwesenden Brautpaaren nur bei dem zunächst stehenden, aber für alle giltig, geschah (Ritter, 288. 291). — Am 19. October 1785 wurde die fünfzigjährige Ehe eines Soldaten in der Katharinenkirche neu eingesegnet. Das Formular dazu von Senior Mosche findet sich J. 434 — 439.

§. 132. Der Ort der Copulation, als einer folgewichtigen kirchlichen Rechtshandlung, war und ist in öffentlicher Kirche. Die erste lutherische Copulation, und zwar eines Geistlichen, war die des Bernhard Algesheimer, welcher am 16. Mai 1526 von Dionysius Melander zu St. Bartholomäi getraut wurde (Ritter, 99). Schon 1533 wurde bestimmt, daß Brautleute nur zu den Barfüßern sollten aufgeboten und getraut werden (VII. 2. Ritter, 175. 212. f). Im Jahre 1534 wurden die auf den Dörfern, vornehmlich zu Oberrad, davon getrennt und sollten an ihrem Wohnorte copulirt werden (Ritter, 215). Die Agenden von 1644 und 1688 bestimmen ausdrücklich, daß die Copulationen nur in der Barfüßer Kirche vorgenommen werden dürften. Nach der Schließung dieser Kirche 1782 wurden sie nach St. Katharinen verlegt und blieben auch dort, weil die Räumlichkeit sich besser dazu eignet, nach einem kurzen Versuche in der 1833 eröffneten Paulskirche. Am 17. Dec. 1794 wurde beschlossen, daß Brautleute von Sachsenhausen auch daselbst eingesegnet werden sollten, aber nicht in dem Falle, wenn sie erst dahin ziehen (J. 780). Dieses wird aber nicht mehr beobachtet, sondern alle Brautpaare werden zu St. Katharinen eingesegnet.

§. 133. Die Zeit dieser kirchlichen Copulation war lange Montags und Dinstags, auf welche kein bestimmter Feiertag fiel, unmittelbar nach der Morgenpredigt. (Agenden von 1589 an). Um entstandene Unordnungen zu verhüten, wurde sie in einem gedruckten Raths-Decret vom 9. Febr. 1719 (vergl. das vom 8. Juli 1762) etwas später, nämlich auf 11 Uhr, festgesetzt und noch der Mittwoch dafür hinzugefügt (H. 345. VIII. 43. 83). Am 28. und 29. April 1812 wurde sie von Consistorium und Rath auf Montags, Mittwochs und Freitags, 9 Uhr bestimmt, oder vielmehr nach der Morgenkirche, die Sommers um 8, Winters um 9 Uhr begann (K. 244). Am 18. Febr. 1819 erinnerte das Consistorium, daß diese Zeit genau eingehalten werden solle (K. 598). Klagen über das zu späte Kommen der Brautleute sind mehrfach bemerkt. Ein gedrucktes Raths-Decret vom 8. Juli 1762 verordnet, daß Jedermann sich zur rechten Zeit einfinden müsse, sonst möge er an einem andern Tage wiederkommen (F. 123. H. 217. 345. VIII. 83).

Digitized by Google

§. 134. Außer dieser Zeitbestimmung gab es geschlossene Zeiten, in welchen wegen des höhern kirchlichen Ernstes derselben gar keine Hochzeiten stattfinden durften, nämlich während der Fastenzeit bis nach Ostern und vom 1. Advente bis nach dem neuen Jahre. Dieß wurde vom 1. Advent 1629 an geboten und ging über in die Agenden von 1644 und 1688 (Lersner, I. 2, 22). Indeß scheint diese Verfügung nicht streng durchgeführt worden zu seyn, denn schon im März 1716 wurde über ihre Nichtachtung Klage geführt, welcher die Scholarchen Abhilfe versprachen (E. 292). Am 6. Oct. 1718 mußten durch ein eigenes Raths-Decret die Hochzeiten in der Fasten und Adventszeit auf das Neue verboten werden (VIII. 41). Endlich wurden sie am 18. März 1794, mit Ausnahme der stillen (Oster) Woche, von dem Rathe gestattet (J. 769).

§. 135. Zu den Förmlichkeiten und Gebräuchen bei der Copulation gehören noch die Vorschrift, daß sie bei geöffneten d. h. nicht geschlossenen Kirchthüren und vom Altare aus verrichtet werden muß, laut Raths-Decret vom 20. Sept. 1808, in erneute Erinnerung gebracht von dem Consistorium am 18. Febr. 1819 (K. 196. 598); und der dabei angewendete Kirchengesang. Am 3. Dec. 1738 wird darauf gedrungen, daß von den Vorsingern andere Lieder sollten gesungen werden, als welche zu Spöttereien Anlaß geben (G. 101. 104). Am 29. April 1744 verfügte das Consistorium, daß dasjenige Lied gesungen würde, welches der copulirende Geistliche verlangte, und gleich hierauf gab das Ministerium dem Vorsinger ein Verzeichniß der dazu passenden Lieder (G. 324. 325). Für vollständigen Kirchengesang mit Orgel, so wie für den Gebrauch einer Brautkutsche, erhob das Kastenamt eine Gebür (Aufwandssteuer), über deren völlige Beseitigung, als die Kastenamts-Befugnisse auf den kirchlichen Gemeindevorstand übergingen, im Jahre 1830 Verhandlungen mit demselben Statt fanden (L. 57. 58. 60. 64).

§. 136. Um den nöthigen Anstand zu wahren, gebot das Consistorium am 11. Sept. 1794, daß die Brautleute in anständiger Kleidung erscheinen sollten (J. 776). Gegen mancherlei Unfug bei kirchlichen Trauungen, als üppige Hochzeitsgelage, besonders am Sonntage, wurde Theils mehrfach geklagt (E. 444. 445. G. 101), Theils erschienen verbietende und bedrohende Raths-Decrete am 20. Febr. 1716, 6. Oct. 1718 und gedruckt am 9. Febr. 1719 (VIII. 40. 42. 43). Besonders stark erscholl im März 1756 die Klage: der Tumult sey über alles Maaß, besonders wenn der Pöbel gewisse Bräute durch Kranzabreißen bestrafen wolle (H. 217). Auf wiederholte Beschwerde im April 1758 verordnete das Consistorium, der

Digitized by Google

copulirende Geiſtliche ſolle durch den Glöckner die Ruheſtörer erforſchen laſſen und anzeigen (H. 272. VIII. 53). Bei dem Mangel an geordneten polizeylichen Mitteln mußte man ſich in den meiſten Fällen durch Anſehen und Bedrohung helfen.

§. 137. Früher mußten die Geiſtlichen, welche gerade die Morgenkirche verſehen hatten, die Copulation verrichten (Agenden von 1589 an). Beſſerer Ordnung halben und um die Geiſtlichen in gleichmäßige Wirkſamkeit zu ſetzen, wurde am 15. Febr. 1719 beſtimmt, die Copulationen ſollten von allen nach ihrer Reihefolge wöchentlich abwechſelnd verſehen werden (E. 449). Da ſchon früh die Copulationen im Pfarrhauſe in Uebung kamen, ſo blieben allmälig nur diejenigen für die Kirche übrig, die mit wenigſter Umſtändlichkeit geſchehen ſollten und oft in wenig oder keiner perſönlichen Beziehung zu dem Copulirenden ſtanden. Von dieſer Mühewaltung wurden am 19. Dec. 1793 die geiſtlichen Conſiſtorial-Räthe frei geſprochen (J. 765). Anders geſtaltete ſich die Sache, als vor etwa 30 Jahren die Copulationen in der Kirche wieder allgemein und die im Pfarrhauſe auf ſeltene Fälle beſchränkt wurden, indem nunmehr wieder ſämmtliche Geiſtliche daran Theil nahmen.

§. 138. Privat-Copulationen in der Wohnung des Geiſtlichen oder (ſehr ſelten) der Brautleute konnten nur in Folge höherer Erlaubniß und zum Theil gegen Dispenſations-Gebür Statt finden (VIII. 58 — 63. 69 — 71. 73. 75 — 77. K. 245). Der früheſte vorhandene Erlaubnißſchein lautet auf das Jahr 1645. Daher wird im November und December 1704 von den Scholarchen erinnert, daß bei Privat-Copulationen die Raths-Decrete genau beobachtet und keine ohne Dispens oder von Schöffenrath ertheilte Erlaubniß vollzogen werden dürfe (E. 460. 462). Am 5. Nov. 1738 wurde beſtimmt, daß Geſchwächte (lapsae) nur im Pfarrhauſe getraut werden ſollen (G. 97). Am 13. März 1777 geſtattete ein Raths-Decret dem Conſiſtorium, auch armen, alten, gebrechlichen Perſonen u. dergl. die Erlaubniß zur Copulation im Pfarrhauſe zu ertheilen (VIII. 57. Böhmer, 242). — Aus einem Decrete des Schöffenrathes vom 8. Febr. 1802 iſt erſichtlich, daß katholiſche Brautpaare, welchen, wenn ſie ſich nicht an die katholiſche Behörde gewendet, ſondern nur die Erlaubniß zur Trauung von dem die alleinige Ehegerichtsbarkeit behauptenden lutheriſchen Conſiſtorium erhalten hatten, die katholiſche Trauung verweigert worden war, von hieſigen lutheriſchen Geiſtlichen ſich durften trauen laſſen, was bereits mehrmals geſchehen war, wobei denſelben frei gegeben blieb, Falls ſie katholiſch getraut ſeyn wollten, zwar immer an das Conſiſtorium, aber gleichzeitig auch an die katho-

Digitized by Google

liſche Behörde ſich zu wenden (K. 102). — Einem Landprediger wurde am 16. Juni 1779 abgeſchlagen, in der Stadt eine Privat-Copulation verrichten zu dürfen (J. 250).

§. 139. Wenn fremde Familien hierher zogen oder Einheimiſchen die Erlaubniß ertheilt wurde, ſich auswärts copuliren zu laſſen, ſo wurde und wird noch jetzt die glaubwürdige Beſcheinigung der vollzogenen Copulation gefordert, Theils zum Beweiſe ihres von Staat und Kirche gebilligten Zuſammenlebens, Theils zur Begründung der ehelichen Geburt ihrer Kinder. Bemerkt iſt eine ſolche Forderung ſchon am 7. Februar 1703 (E. 409).

6. Eidesverwarnung.

§. 140. Bisweilen verlangen einheimiſche oder auswärtige Gerichte, daß diejenige Perſon, welcher ein Eid auferlegt iſt, zuvor über die Bedeutung und Wichtigkeit deſſelben von einem Geiſtlichen vollſtändig belehrt, zu einem ſtreng gewiſſenhaften Verfahren ermahnt, und daß über dieſen Vorgang ein ſchriftliches Zeugniß ausgeſtellt werde. Im Juli 1802 wurde den hieſigen lutheriſchen Geiſtlichen geboten, ſich für ſolche Eidesverwarnungen bereit zu halten (K. 106). Nicht ſelten geräth man dadurch in Verlegenheit. Nur die neuere Badniſche und Naſſauiſche Agende enthält für dieſe Handlung ein Formular. Zwar finden ſich in der Convents-Regiſtratur zwei gedruckte Eidesverwarnungen, die letztere unvollſtändig: aber es bleibt bei dem völligen Mangel einer Zeit- und Ortsbeſtimmung ungewiß, ob ſie für hier beſtimmt ſind und nicht etwa nur zufällig zu den Acten kamen.

7. Anſtellung eines Geiſtlichen.

§. 141. Um ſämmtliche geiſtliche Amtshandlungen giltig verrichten zu können, ſind nach proteſtantiſchem Kirchenrechte die Ordination des Berufenen und ſeine Einführung in das Amt erforderlich. Beide bezwecken eine feierliche Erklärung der Fähigkeit und Würdigkeit des Berufenen Angeſichts der Gemeinde und wollen für dieſe, wie für den Empfänger, die Uebernahme des geiſtlichen Amtes in ſeiner ganzen folgereichen Wichtigkeit hervorheben und beide Theile nachdrücklich auf ihr gegenſeitiges Verhältniß aufmerkſam machen. Insbeſondere bezweckt die Ordination durch die Verpflichtung des zu Ordinirenden auf die Grundſätze des Chriſtenthums, nach der proteſtantiſchen und lutheriſchen Auffaſſung derſelben, ſo wie durch die ſinnbildliche (ſymboliſche) Handauflegung des ordinirenden Geiſtlichen und ſeiner etwaigen Gehilfen (Aſſiſtenten) auf alle Betheiligte den lebendigſten Eindruck

Digitized by Google

hervorzubringen. Beide Handlungen, Ordination und Einführung, könnten füglich in Eine zusammengezogen werden, wenn nicht die erstere mehr eine Erklärung der allgemeinen Fähigkeit und Würdigkeit zur Uebernahme eines Pfarramtes überall, wo die äußere Berechtigung hinzutritt, enthielte und deßhalb gewöhnlich an dem kirchlichen Hauptorte eines Landes vorgenommen wird, auch mittelst ausgestellten Zeugnisses für den ganzen Umfang der protestantischen Kirche giltig ist: wogegen die Einführung nur die besondere örtliche Berechtigung zur Ausübung des Amtes in sich faßt; weßhalb denn auch jene nicht, diese aber bei jeder Veränderung des Wirkungskreises sich wiederholen muß. Die Ordination wird in der Regel nur bei Uebernahme eines geistlichen Amtes ertheilt. Doch werden auch nicht selten geprüfte Candidaten ordinirt, entweder zum Behufe einer vollständigeren Unterstützung älterer Geistlichen, oder um auswärts bei zerstreuten evangelischen Gemeinden, oder endlich als Sendboten unter den Heiden thätig seyn zu können. Doch wie nothwendig auch die Ordination, als eine sehr wirksame und segensreiche Handlung erscheinen möge, so bleibt doch nach protestantischer Ansicht die Meinung völlig ausgeschlossen, als sey sie ein von Christus oder den Aposteln eingesetztes Sacrament, welches besondere Wundergaben des h. Geistes mittheile und dem Empfänger einen unauslöschlichen Character aufpräge. Bereits im Jahre 1580 wird in den Sächsischen General-Artikeln über den Ort der damals schon üblichen Ordination Verfügung getroffen. (Boehmer jus eccl. prot. lib. I. tit. XL. §. IX — XI. XVII. XVIII. XX. XXV. — Wiese, Kirchenr. III. S. 166. 167. 170 f. — Richter, Kirchenr. 1848. §. 172).

§. 142. In den Frankfurtischen Agenden von 1589 an sind Formulare sowohl für die Ordination, als die Einführung enthalten. Sie rühren wahrscheinlich von M. Sebastian Figulus († 5. Juli 1590) her, welcher jenes bei der ersten am 27. Mai 1588 (Ritter, 433, gibt die Zeit unrichtig an) vorgekommenen Ordination angewendet hat (IV. 173). Nach einer Anrede an die Gemeinde werden dem zu Ordinirenden die Würde und Pflichten seines Amtes aus Bibelstellen vorgehalten und in der kräftigen Weise jener Zeit dabei bemerkt: „Nun wohlan, lieber Bruder, aus den vorgelesenen Worten der h. Schrift höret ihr, daß uns — nicht werde befohlen, Gänf' oder Kühe zu hüten, sondern die Gemeinde Gottes." — Hierauf wird er auf die h. Schrift und „wie sie in der Augsburgischen Confession (1644 und 1688 auch: der Apologie derselben und den 3 allgemeinen Symbolen der Kirche, dem apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen), den beiden Katechismen Luthers und dem Concor-

Digitized by Google

dienbuch wiederholt und erklärt werden, „so wie auf alle christliche Ordnungen der Frankfurtischen Kirche“ durch ein einfaches Ja verpflichtet. Eine fernere Verpflichtung beginnt: „Wollt ihr euch auch keiner brüderlichen Strafe entgegensetzen und, so viel ihr des Kirchendienstes halben Zeit und Weil haben mögt, fleißig studiren, damit ihr euch dazu allezeit befördert, daß ihr der Gemeinde Gottes täglich mit mehr Nutz und Besserung — dienen könnt?“ — Hieran schließt sich die Einsegnung mit Auflegung der Hand, wobei schon 1588 der zu Ordinirende kniete, und zuletzt das Schlußgebet. In das letztere hatte der ungestüme Partheieifer jener Zeit die Worte einfließen lassen: „Wollest auch dem leidigen Gräuel des Pabstes und Mahomets u. s. w. endlich steuern“ — Das Consistorium hielt am 4. Aug. 1772 für gut, wenn die angeführten Worte wegen der hiesigen gemischten Einwohnerschaft durch schicklichere ersetzt würden, worauf man sogleich einging (J. 86. VII. 11).

§. 143. Am 4. Aug. 1680 beschloß das Ministerium, die Ordination mehrerer berufener Prediger solle in Einer Handlung geschehen (C. 131). Am 4. Juni 1777 beschloß dasselbe, alle seine Mitglieder sollten der Handlung auf dem Altare stehend beiwohnen (J. 195). Beides ist seitdem bei jeder Ordination für ein hiesiges öffentliches Pfarramt beobachtet worden: in andern Fällen ist in neuerer Zeit nur eine Deputation des Ministeriums gegenwärtig. — Am 26. October 1785 wurde der berühmte Professor Dr. Gabler von hier, zuletzt erster Professor der Theologie zu Jena, hier ordinirt und ihm darüber ein lateinisches Zeugniß ausgefertigt, bevor er eine Professur und ein damit verbundenes Predigtamt auf der Universität Altorf übernahm (J. 440. 441).

§. 144. Das Formular der Einführung eines schon anderwärts ordinirten Predigers, gleich zu Anfang der Agenden von 1589 an, besteht aus einer Anrede an die Gemeinde, in welcher es sogleich heißt: „Wir haben ihn auf Befehl eines ehrbaren, wohlweisen Raths in unsern wöchentlichen Conventen (Consistorium gab es vor 1728 nicht) seines Herkommens, Lebens und seiner Lehre halben befragt und verhört, und so viel wir befinden mögen, achten wir, er werde solch ein Kirchenamt zu verwalten und zu versehen tauglich seyn.“ — Nachdem hierauf die Würde des Predigtamtes herausgehoben ist, folgt die Ermahnung an die Gemeinde, diesen Seelsorger willig anzunehmen. Sehr naiv wird dann fortgefahren: „Nachdem aber St. Paulus 2. Cor. 4. sagt, daß solche Schätze in irdischen Gefäßen getragen werden, damit er anzeigen will, daß Gott, der Allmächtige, nicht durch Engel, sondern durch arme, elende, schwache und gebrechliche Menschen

Digitized by Google

ſolche ſeine Aemter — verſehen laſſen will, ſo wollen wir euch erinnert und geboten haben, ob dieſer euer Pfarrer — aus menſchlicher Blödigkeit, an ſeinem Leben und Wandel ſich nicht allwegen ſo vollkommen, als ſeinem hohen Amte wohl anſteht und gebürt, halten würde, daß ihr euch nicht leichtlich darob ärgern, ſondern ein chriſtliches, freundliches Mitleiden mit ihm haben und Gott, den allmächtigen, herzlich und fleißig für ihn bitten wollt, wie er denn auch hinwieder in gleichen Fällen ſich gegen euch, als ſeine Pfarrkinder, chriſtlich, freundlich und mitleidentlich erzeigen, halten und Gott treulich für euch bitten ſoll, damit Einer des Andern Laſt trage, wie St. Paulus ſagt, und alſo das Geſetz Gottes erfüllt werde. Nun, der Herr ſegne ihn, daß er viele Frucht bringe. Amen. — Hierauf folgt der gewöhnliche Kirchenſegen. — Beide Formulare ſind längſt nicht mehr im Gebrauch, ſogar nur von Wenigen noch gekannt.

8. Kirchliches Leichenbegängniß.

§. 145. Ueber kirchliche Leichenbegängniſſe findet ſich wenig von Belang. Im Februar 1530 verordnete der Rath, daß nur in der Kirche und auf dem Kirchhofe zu St. Peter und zu Dreikönig begraben werden dürfe (Ritter, 144). — Ein Auszug aus dem kaiſerlichen Commiſſions-Decret vom 20. Dec. 1725, cap. I. 17. enthält, daß von den Gebüren für Gaſſen-, Nacht- und Kutſchenleichen Niemand frei ſeyn ſolle, der ſich nicht über eine rechtskräftige Befreiung davon ausweiſen könne (F. 510. f. VIII. 87). Es war Dieß eine Aufwandsſteuer an das Kaſtenamt für feierlichere Leichenbegängniſſe, wenn z. B. auf den Straßen von dem Schülerchore geſungen wurde (Gaſſenleiche). Am 2. Sept. 1728 wurde durch ein gedrucktes Raths-Decret eine ähnliche Einrichtung getroffen. Statt der bis dahin üblichen koſtbaren Leichenkränze (Geſchmuck), welche bei ledigen Perſonen an den Leichenwagen geheftet, dann über dem Sarg gelegt und in das Grab mitgegeben wurden, ſollten dreierlei (metallene) Kronen, vergoldet, verſilbert (und, was nicht daſteht, vielleicht, wie zu Hauſen, nur von weißem Blech) von dem Kaſtenamte angeſchafft, gegen eine Gebühr als Schmuck des Sarges gebraucht und wieder zurückgegeben werden (VIII. 89). Am 9. Juni 1761 wurde auf Antrag des Miniſteriums von dem Rathe verordnet, Leichen auf Sonn- und Feſttage dürften erſt nach der Nachmittags-Predigt Statt finden. Es ſcheint aber, daß es nicht durchgeführt werden konnte, denn als im folgenden Jahre das Conſiſtorium auf Abſtellung der Frühleichen an Sonn- und Feiertagen antrug, beſchloß der Rath am 16. Dec. 1762, man ſolle es bei dem bisherigen Gebrauche belaſſen (VIII. 90). Noch 1820

Digitized by Google

wurde geklagt über mancherlei Mißstände bei Begräbnissen während der öffentlichen Gottesverehrung (K. 623).

§. 146. Am 2. Febr. 1720 wird unter den zeitraubenden Beschäftigungen der Prediger auch das Mitfahren bei Begräbnissen erwähnt (VII. 110). Außerdem sind gedruckte Leichenpredigten vorhanden, welche bis über die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts in mehreren Kirchen gehalten wurden. In späterer Zeit verlor sich, wie es scheint, die Mitwirkung der Geistlichen, und der sogenannte Leichenbitter (parentator) hielt auf Verlangen eine kleine Leichenrede (Parentation). Kirchliche Leichenbegängnisse mit Grabreden von Geistlichen wurden seit der Eröffnung des neuen Friedhofs 1828 üblich. Da die Agenden nichts über diesen Gegenstand enthalten, so ist die Behandlung ganz frei gegeben. Doch wäre eine Agende sehr wünschenswerth, Theils größerer Gleichförmigkeit wegen, Theils weil oft die Zeit zu genauerer Vorbereitung fehlt, indem man nicht selten erst spät angegangen wird, die Leiche zu begleiten, Theils endlich weil es in manchen Fällen sogar rathsam ist, sich ganz im Allgemeinen und nach genau abgewogenen Worten zu halten, bisweilen auch weil man mit den besondern persönlichen Verhältnissen nicht hinlänglich bekannt ist. — Seltener wird von den Betheiligten eine kirchliche Feierlichkeit am Sarge, im Familienkreise, gewünscht, welche, mit Beibehaltung der nothwendigsten kirchlichen Bestandtheile, in sonstiger Hinsicht ganz den besondern Umständen angepaßt werden muß.

II. Vorschläge zu einer neuen Agende.

§. 147. Da die jüngste Agende der hiesigen lutherischen Gemeinde von dem Jahre 1688 herrührt und, mit Ausnahme eines Auszugs von dem Jahre 1758, nur noch Wenigen bekannt ist, das Bedürfniß einer neuen Bearbeitung aber sowohl in dem vorigen, als diesem Jahrhundert öfters tief empfunden wurde, ohne je befriedigt werden zu können, so entsteht in jetziger Zeit, die manches frühere Hinderniß wegräumte oder wenigstens nicht mehr unübersteiglich erscheinen läßt, die Frage, ob man überhaupt und, wenn Dieses bejaht wird, wie man der Agende eine neue, den Bedürfnissen unserer Zeit und dem merklich veränderten christlichen Bewußtseyn angemessene Gestalt verleihen solle.

Digitized by Google

§. 148. In Hinſicht auf die Nothwendigkeit einer Agende möchten vielleicht Manche es vorziehen, mit Umgehung jeder Zwangsform die unbeſchränkteſte Freiheit zu geſtatten. Aber wenn der Hauptzweck einer kirchlichen Gemeinſchaft kein anderer ſeyn kann, als ein dem Menſchen tief innewohnendes, unzerſtörbares religiös ſittliches Bedürfniß zu befriedigen', welches in dem Drange nach dem würdigen Ausdruck der religiöſen Geſinnung beſteht, deren gemeinſchaftliche Aeußerung wieder auf ihre erhöhte Belebung zurückwirkt; in der beſondern Beſchaffenheit dieſes Ausdruckes aber das eigenthümliche Weſen des Cultus (Gottesverehrung) einer Kirchengeſellſchaft ſich kund gibt: ſo folgt ſchon hieraus die Nothwendigkeit einer Agende, die über Inhalt und Form des Cultus und ſeiner Einzelnheiten, wenigſtens in den nothwendigſten Erforderniſſen, Vorſchrift ertheilt, damit dem Geiſte der anerkannten Grundſätze nicht bloß im Allgemeinen, ſondern auch im Einzelnen entſprochen werde, und die Mitglieder des kirchlichen Vereins des gemeinſamen Bandes, das ſie umſchlingt, ſich ſtets bewußt bleiben. Auch die bei jedem gemeinſchaftlichen Sachbetriebe erforderliche Ordnung macht eine Agende nöthig, um der Willkür vorzubeugen und die verſchiedenartigſten Anmuthungen auf ein gemeinſam Verabredetes zurückzuweiſen. Selbſt der gebildete Geſchmack fordert, daß Dasjenige, was ohne Beeinträchtigung einer wünſchenswerthen Freiheit feſtgeſtellt werden kann und muß, zuvor von der Geſammtheit erwogen und gebilligt ſey. Deßhalb führen alle hieſige Agenden den Wahlſpruch (1. Cor. 14, 40): Laſſet Alles ehrlich und ordentlich zugehen! oder in einer andern Ueberſetzung des Grundtextes: Alles geſchehe anſtändig und nach der Ordnung! Ferner macht die gleichmäßige Behandlung aller einer Kirchengemeinſchaft angehöriger Perſonen nothwendig, daß beſonders bei den mit denſelben vorzunehmenden kirchlichen Handlungen die weſentlichen Beſtandtheile derſelben für alle gleich lauten. Endlich muß die gedruckte, Jedermann zugängliche Agende nicht nur das Weſen und die Einzelnheiten des Cultus zur allgemeinen Kenntniß bringen, ſondern auch den Gemeindegliedern genau angeben, was ſie bei jeder kirchlichen Handlung, an welcher ſie ſich betheiligen wollen, zu erwarten haben. So ſchwierig nun auch der Entwurf einer neuen Agende ſeyn mag (vergl. §. 18), ſo bleibt doch, wenn jeden Falls die vorſtehenden Rückſichten genommen werden müſſen, nichts Anderes übrig, als ſo lange zu verſuchen, bis einer geglückt iſt.

§. 149. Die Zweckmäßigkeit einer den Bedürfniſſen unſerer Zeit angemeſſenen Agende bemißt ſich nach dem ganzen Weſen und den verſchiedenen Erforderniſſen des Cultus einer Kirchengemeinſchaft.

Digitized by Google

Derſelbe an und für ſich betrachtet, nach Inhalt und Form, muß, wie ſchon bemerkt, ein Feſtſtehendes enthalten, aber auch zugleich innerhalb allgemeiner Schranken freie Bewegung gönnen. Letztere iſt ſo viel als möglich zu begünſtigen, um ein friſches religiöſes Leben zu unterhalten, und nur das Nothwendigſte möge man in bindende Formeln faſſen. Doch auch dieſe, während ſie allerdings an die Auffaſſung des Chriſtenthums im Sinne der Kirchenparthei, welche ſie aufſtellt, ſich anzuſchließen haben, müſſen immer noch der Mannigfaltigkeit religiöſer Anſchauungsweiſen Spielraum gönnen und dürfen beſondere ausſchließliche Anſichten, wie ſie im religiöſen Gemüthe verhältnißmäßig weniger Perſonen und für das Bedürfniß derſelben ſich geſtaltet haben, nicht allen aufdringen und zur bindenden Vorſchrift machen wollen, ſonſt würden ſie nur einem ſehr beſchränkten Kreiſe genügen, vielen Widerſpruch erfahren, Manche der Kirche entfremden oder gar Trennungen verurſachen. Ferner iſt die durch den Cultus bezweckte Gemüthsthätigkeit entweder eine innerlich hingebende (empfangende), oder eine äußerlich handelnde (gebende). Keine von beiden darf auf Koſten der andern allzuſehr begünſtigt werden, weil ſonſt einer Seits die Thatkraft des religiöſen Lebens darunter litte, anderer Seits der Cultus in eine Werkheiligkeit ausarten könnte, welche den unerläßlichen innern Antheil allmälig vernachläſſigte. Endlich beſteht der Cultus Theils und zwar vorherrſchend in dem mündlichen Ausdruck, Theils aber auch in ſonſtigen äußern Zeichen. Doch läßt er ſich nach dieſen verſchiedenen Merkmalen nicht abtheilen, weil ſie, wenn auch bald das Eine, bald das Andere vorwaltet, doch häufig in einander überfließen und eng mit einander verbunden ſind. Beſondere Aufmerkſamkeit verdienen die wegen der ſinnlichen Natur des Menſchen jedem Cultus eigenen und unentbehrlichen äußeren Zeichen und Gebräuche (Ceremonien), mittelſt welcher religiöſe Ideen der Einbildungskraft durch ein Sinnbild anſchaulich und dadurch dem Gemüthe recht eindringlich gemacht werden ſollen. Sie zerfallen in ganze ſinnbildliche (ſymboliſche) Handlungen und in einzelne Geberden und Bewegungen. In ihrer Auswahl und Anwendung muß man ſehr vorſichtig verfahren. Denn ſoll der Cultus einer Seits nicht durch eine zu weit getriebene Verſchmähung derſelben allzu kahl und nüchtern ſeyn, ſo darf er auf der andern Seite noch viel weniger mit Ceremonien überladen werden, durch welche die Sinne betäubt und die Einbildungskraft überwiegend beſchäftigt würden; vielmehr müſſen ſie, dem Geiſte der evangeliſchen Kirche gemäß, ſparſam angebracht, einfach und ausdrucksvoll ſeyn. Auch muß ihre wahre Bedeutung bei ſchicklicher Gelegenheit erklärt werden, damit ihnen nicht

Digitized by Google

der Aberglaube eine geheimnißvolle, wunderbar wirkende Kraft beilege.

Die Anwendung dieſer Grundzüge des Cultus erſtreckt ſich A. auf die allgemeine öffentliche Gottesverehrung und B. auf die beſonderen kirchlichen Handlungen in und außerhalb der Kirche.

A. Allgemeine öffentliche Gottesverehrung.

§. 150. Wenn in den erſten Zeiten der Reformation, vorzüglich in der Sächſiſchen Kirche, die Form der katholiſchen Gottesverehrung, beſonders der Meſſe, beibehalten wurde, ſo konnte Dieſes für einen vorübergehenden Nothbehelf gelten, den man nicht ſogleich durch etwas der proteſtantiſchen Kirche Angemeſſeneres zu erſetzen wußte; auch wollte und konnte man ſich Anfangs von den Gebräuchen der älteren Kirche nicht allzuweit entfernen. In dieſem Sinne veröffentlichte Luther 1524 ſeine deutſche Meſſe. Im 24. Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion von 1530 heißt es, daß in den öffentlichen Ceremonien der Meſſe keine merkliche Aenderung bei uns geſchehen ſey, zugleich wird aber auch hervorgehoben, die Meſſe ſey kein Opfer, ſondern eine Communion und brauche nicht immer gehalten zu werden. Die lutheriſchen Kirchen des ſüdweſtlichen Deutſchlands, auf welche Zwinglis Geiſt von der Schweiz her Einfluß übte, nahmen dieſe Grundform der Haupt-Gottesverehrung nicht an, während die des nordöſtlichen ſie mehr oder minder feſthielten, ſey es aus Rückſicht auf Luther, oder aus Anhänglichkeit an das Herkömmliche, oder endlich in dem mehr oder weniger klar gewordenen Gedanken, daß, gleichwie bei der katholiſchen Kirche der Haupt-Cultus in der Meſſe beſteht, welche aber einen doppelten Character, den des Meßopfers und des Abendmales, erſteren überwiegend, an ſich trägt, alſo auch bei der proteſtantiſchen Kirche die Feier des h. Abendmales zum Haupt- und Glanzpuncte der öffentlichen Gottesverehrung gemacht und alles Andere darauf bezogen werden müſſe. Auch in unſerer Zeit fehlt es nicht an geiſtreichen Vertheidigern dieſer Anſicht, welche durch die Wiederherſtellung oder Einführung einer ſolchen Grundform dem proteſtantiſchen Cultus ſeine urſprüngliche Bedeutung wiederzugeben vermeinen. Da aber nach proteſtantiſchen Grundſätzen der Begriff des Meßopfers wegfällt, und überhaupt von einem Gott darzubringenden Opfer nur in bildlichen Ausdrücken die Rede ſeyn kann, ſo könnte nur die ſtreng lutheriſche Anſicht von dem h. Abendmal demſelben für die ganze Anordnung der Gottesverehrung eine Hauptbedeutung geben. Allein hierbei iſt zu erinnern, daß dieſe Anſicht in ihrer vollen Strenge kaum noch von der Mehrzahl der Lutheraner feſtgehalten wird, und geſetzt, ſie würde

Digitized by Google

es, so könnte sie um deßwillen nicht Anlaß bieten, die anderweitigen Theile der Haupt-Gottesverehrung dem Abendmale unterzuordnen und ihnen eine einseitige und ausschließliche Beziehung darauf zu geben, weil dasselbe nicht in allen Kirchen jedes Mal und von allen Anwesenden gefeiert wird, eine jedesmalige Feier aber durch die zu häufige Wiederholung der eindringlichen Würde desselben Abtrag thun müßte. Da also die angeführte Grundform keine durchgreifende allgemeine Bedeutung haben kann, so ist nicht zu bedauern, daß sie der Hauptsache nach in die lutherischen Kirchen des südwestlichen Deutschlands und so auch an hiesigem Orte keinen Eingang gefunden hat.

§. 151. Etwas ganz Anderes ist der in einigen protestantischen Landeskirchen mehr oder minder zweckmäßig ausgeführte Gedanke eines der gewöhnlichen Gottesverehrung an Sonn- und Festtags-Morgen vorangehenden Altar-Cultus, durch welchen man dem sonst allzu einfachen, oft nicht genug fesselnden und lebendigen protestantischen Cultus, jedoch in dem ihm eigenthümlichen Geiste, eine größere Abwechselung, Eindringlichkeit und der Gemeinde eine selbstthätigere Mitwirkung zu verschaffen suchte. Da bei der gewöhnlichen Gottesverehrung die belehrende Betrachtung (Predigt), obgleich innerhalb allgemeiner Grundsätze, doch immer viel nach persönlicher Ansicht des Redners vorwaltet, und Gebet und Gesang fast nur als unterstützendes Beiwerk erscheinen, so empfand man nach menschlicher Weise noch das Bedürfniß eines eigentlichen Cultus, d. h. der vorwaltenden äußern Ehrenbezeugung und Huldigung in festgestellter und gemeinsam ausgeführter Förmlichkeit, oder, mit andern Worten, eines besondern ehrfurchtsvollen Ausdruckes des Gefühls der Abhängigkeit von Gott, der Bewunderung, Liebe und Dankbarkeit gegen ihn, im Namen der ganzen Gemeinde und unter einer selbstthätigeren Mitwirkung derselben, als sonst, in der feierlichsten Weise am Altare dargebracht, als demjenigen Orte, wo die ehrwürdigsten kirchlichen Handlungen vorgenommen werden. Dieser Cultus besteht in kurzen Gebeten, Verlesung auserwählter biblischer Abschnitte (als Bewußtseyn, daß wir auf dem Grunde der h. Schrift stehen), Bekenntnissen, Gelübden, Segnungen, Wechselgesängen, auch wohl Responsorien (Antworten oder Zustimmungen der Gemeinde oder eines Chores im Namen derselben), Anbringung einer Kirchenmusik und dergleichen, wie es die Bedeutung der Zeit und des Tages mit sich bringt. Um Ermüdung zu verhüten und nicht in allzu oft wiederkehrendes Formelwesen zu verfallen, darf dieser Cultus nicht zu lange dauern (höchstens eine halbe Stunde), und man muß auf eine zweckmäßige Auswahl und Mannigfaltigkeit für Feste, Festzeiten, so wie für die Reihe der gewöhnlichen Sonntage

Digitized by Google

bedacht seyn. Unter solchen Voraussetzungen dürfte er sehr anregend und erhebend und für die Haupt-Gottesverehrung an Sonn- und Festtags-Morgen sehr auszeichnend werden. Da er aber auf dem hiesige Platze nicht üblich und bekannt ist, auch wohl wegen seines katholisirenden Anstrichs Mißtrauen erwecken könnte, so wird vorgeschlagen, denselben in einer oder der andern Kirche versuchsweise längere Zeit zu gestatten, bis sich darüber das öffentliche Urtheil festgestellt hat.

§. 152. Bei der gemeinüblichen protestantischen Gottesverehrung ist die Predigt die Hauptsache und bezweckt die durch mündlichen Vortrag geweckte und genährte religiöse Stimmung (Andacht), vermehrte Einsicht in das Wesen der Religion und ihrer auf das Leben anwendbaren Wahrheiten, die Erwärmung und Läuterung des Gefühls, die Kräftigung edeler Entschlüsse, überhaupt die Erweckung des Geistes christlicher Weisheit, Liebe, Tugend und Frömmigkeit. Doch findet hierbei das beurtheilende Verfahren des Verstandes in Untersuchung religiöser Glaubenssätze (Dogmen), welches hauptsächlich in die Wissenschaft gehört, weit weniger ein geeignetes Feld, als vielmehr die Erwägung, in wie fern jene Glaubenssätze angemessen sind, das ursprüngliche religiöse Lebensgefühl zu erregen und thatkräftig zu machen, so wie die Bedürfnisse des religiösen Gemüthes zu befriedigen. Ein der Predigt regelmäßig vorausgehender und von derselben durch Zwischengesang getrennter Eingang (Einleitung, Vorrede) dürfte nicht vorzuschreiben seyn; es ist häufig nicht Stoff genug dafür vorhanden, und setzt deßhalb in Verlegenheit. Dagegen müßte freistehen, wo es dem Zweck des Ganzen förderlich seyn könnte, die Predigt Ein oder mehrere Mal durch kurzen Zwischengesang unterbrechen zu lassen. Für die Dauer der Predigt, wenn sie die Aufmerksamkeit bis an das Ende fesseln soll, wird in der Regel eine halbe Stunde genügen, und die ganze Gottesverehrung, Falls ein vorangehender Altardienst beliebt würde, darf zweckdienlicher Weise sich nicht über anderthalb Stunden ausdehnen, ohne jenen Cultus nicht viel über eine Stunde. Predigten Sonntag-Nachmittags und an Werktagen, so wie das tägliche Abendgebet (Betstunden), müssen in besonderer Berücksichtigung desjenigen Theils der Gemeinde, der sie zu besuchen pflegt, einfachere und gemeinfaßlichere Vorträge bieten, wie überhaupt eine einfachere Behandlung des Ganzen dabei eintreten kann. Von einem andern Gesichtspuncte betrachtet, dürfte schon den Sonntags-Vormittagspredigten hin und wieder ein geschichtlicher Bestandtheil beigemischt werden, weit mehr aber, obgleich nicht ausschließlich, den Nachmittags- und Werktags-Gottesverehrungen, für welche Kirchen- und Religionsgeschichte der Vergangenheit und Gegenwart um so mehr

Digitized by Google

ein passender Gegenstand wären, als dadurch einem sehr fühlbaren Bedürfnisse der Mehrzahl der Gemeinde, die sonst wenig oder keine Gelegenheit hat, damit bekannt zu werden und sich daran zu erbauen, abgeholfen werden könnte. Nicht minder zweckmäßig erscheint, die öfteren oder bisweiligen Versammlungen besonderer kirchlicher Vereine, z. B. der Bibelgesellschaft, des Missions- und Gustav-Adolph-Vereines u. dergl., welche zum Theil schon in den Kirchen, jedoch nicht zur Zeit der öffentlichen Gottesverehrung und in Verbindung mit ihr gehalten werden, förmlich in dieselbe aufzunehmen und in den Sonntags-Nachmittags- oder Werktags-Kirchen halten zu lassen, um sie dem allgemeinen Zwecke der Kirche immer förderlicher zu machen und inniger mit demselben zu verbinden, so wie eine größere Mannigfaltigkeit der Beschäftigung und eine größere Theilnahme an den allgemeinen und besondern religiös kirchlichen Bestrebungen zu erzielen.

§. 153. An die Predigt knüpfen sich Gebete, Fürbitten, Ermahnungen, kirchliche Anzeigen u. s. w., wobei jedoch nach Möglichkeit Alles vermieden werden muß, was den Eindruck des Vorhergegangenen schwächt oder ganz aufhebt. Zuletzt kommt der Kirchensegen (biblischer Segenswunsch), mit welchem die Gemeinde entlassen, und welcher am schicklichsten nach dem Schlußgesang und, wie es an manchen Orten üblich ist, von dem Altare aus gesprochen wird. Die Agenden schreiben dafür durchgängig den Spruch 4. Mos. 6, 24 — 26 vor: Der Herr segne Dich u. s. w., in der Mehrzahl angewendet: der Herr segne Euch! Nur bei dem Abendmal-Formular von 1543 (Ritter, 442) heißt es: Der Herr segne Uns! Dieß letztere wird jetzt vielfach gesagt, wobei der Geistliche sich selbst mit einschließt. Obgleich der Unterschied von keiner Erheblichkeit und das Wort: Euch, gewiß ganz arglos gemeint ist, so wollte man doch bei dem letzteren Verfahren selbst den Schein einer priesterlichen Stellung vermeiden. Häufig werden aber auch andere biblische Segenswünsche gebraucht.

B. Besondere kirchliche Handlungen.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 154. Außer jenem allgemeinen, regelmäßig geübten Cultus äußert sich noch das Bedürfniß, das religiöse Bewußtseyn an die wichtigsten Lebensereignisse oder an eigenthümliche Gemüthsstimmungen feierlich anzuknüpfen, um ihre Bedeutung lebendig zu erkennen, ihre Verpflichtung willig zu übernehmen, zur eifrigen Ausübung derselben sich zu stärken und des damit verbundenen Segens sich zu freuen. Diese

Digitized by Google

besonderen Religionsübungen gewinnen an eindringlicher Kraft, wenn sie nicht, auf unsere Gemüthsthätigkeit beschränkt, von uns allein vorgenommen, sondern durch andere geeignete Personen geleitet werden, weil dann eine kräftigere religiöse Erregung gewirkt, unsere Ansichten und Empfindungen vielfach berichtigt, veredelt und erweitert werden, endlich die von Andern gegebene Versicherung eine tröstliche und erhebende Befriedigung gewährt. Geschieht Dieses vollends im Namen der religiösen Gesellschaft, der man angehört, und welche dergleichen Handlungen auf sachgemäße Weise, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandtheilen, angeordnet hat, so kann es nicht fehlen, daß sie einen tiefen und wohlthätigen Eindruck auf das Gemüth machen und zur Belebung und Befestigung des religiösen Sinnes ungemein viel beitragen. Außerdem geben sie das Gefühl des innigen Zusammenhangs mit der kirchlichen Gemeinschaft; man bekennt sich thatsächlich als Mitglied derselben, wird auch von ihr als solches anerkannt und erlangt deßhalb auch Anspruch auf alle Rechte und Vortheile, die sie gewähren kann, und diese rechtliche Wirkung muß mehr oder minder ausdrücklich dabei ausgesprochen werden. — Nach §. 68 bestehen diese besondern kirchlichen Handlungen in Taufe und Confirmation, Beichte und Abendmal, Copulation, Ordination und Todesfeier, wozu noch die bisweilen von den Gerichten geforderte Eidesverwarnung gehört.

§. 155. Der Ort, wo diese Handlungen eigentlich vorgenommen werden sollen, ist die Kirche, wenn nicht ausnahmsweise aus triftigen Gründen erlaubt ist, an andern Orten sie zu vollziehen. Gewöhnlich geschieht Dieses bei der Kindertaufe, einzelnen oder wenigen Confirmanden, Aufnahme von Uebertretenden, Kranken-Abendmalen, Eidesverwarnungen und der Todesfeier im Sterbhause oder am Grabe. Manches freilich könnte mehr in der Kirche geschehen, als es der Fall ist, z. B. die Kindertaufe, sobald Jahreszeit und Gesundheit der Täuflinge es zulassen; es würde offenbar an Feierlichkeit gewinnen (vergl. §. 68).

§. 156. Die Zeit der Vornahme dieser Handlungen, so weit sie sich bestimmen läßt, ist am schicklichsten die Morgenzeit, welche die Geistes- und Körperkraft neu gestärkt und von den Eindrücken des Tages noch unbeschwert findet und deßhalb für religiöse Uebungen von Wichtigkeit sich ganz besonders eignet. Kann es Sonntags geschehen, so ist es wegen der feierlichen Stille desselben desto besser.

§. 157. Inhalt und Form dieser Handlungen müssen je nach ihrem eigenthümlichen Zweck und den in der h. Schrift dafür gegebenen Vorschriften oder Andeutungen bemessen werden. In den älteren und

Digitized by Google

neueren Agenden der verschiedenen lutherischen Landeskirchen Deutschlands, so wie in besondern Sammlungen, sind zwar viele schöne und kräftige Formulare enthalten, aus welchen man für eine neue Agende Auswahl treffen könnte. Aber es liegt ihnen insgesammt kein durchgreifender Plan zu Grunde, höchstens in einzelnen Theilen eine hergebrachte Ordnung; sie sind ziemlich willkürlich abgefaßt und trennen zu wenig das Feststehende von dem, was der freien Rede angehört oder überlassen bleiben kann. Es muß diesen sämmtlichen Handlungen eine allgemeine Form zu Grunde gelegt werden, die in der natürlichen Aufeinanderfolge der Gedanken faßlicher und in der Stufenfolge derselben erhebender ist, als in der bisherigen Weise. Als die zweckdienlichste Grundform erscheint, daß nach einer freien Rede oder, wo diese weniger anwendbar ist, nach einem längern oder kürzeren Gebete, die eigentliche Handlung mit einem kurzen Vorgebete, am Besten mit dem allgemein üblichen Vater unser, beginnt, worauf die Sprüche der h. Schrift folgen, durch welche die Handlung begründet wird. Aus diesen werden kurze Schlußfolgerungen gezogen, welche die allgemein christliche und besondere confessionelle Auffassung der Sache ausdrücken. Hieran knüpft sich von selbst die in der Handlung liegende und dazu gehörige Verpflichtung und der hierauf ertheilte besondere Segen. Das Ganze wird geschlossen durch ein kurzes vorgeschriebenes oder freies Gebet und den Kirchensegen.

§. 158. Die dogmatischen Bestandtheile dieser Handlungen richten sich begreiflicher Weise je nach der confessionellen Auffassung des Christenthums. Doch müssen solche vermieden werden, welche verhältnißmäßig nur für wenige Gemüther Bedeutung haben, für die große Mehrheit aber nicht und darum leicht abstoßend werden. Außer manchen Gegenständen dieser Art gehört hauptsächlich hierher das von den Protestanten, besonders bei der Taufe und Confirmation angewendete apostolische Glaubensbekenntniß, (vergl. §. 75). Dieses enthält viele wichtige christliche Wahrheiten gar nicht, die ein Glaubensbekenntniß, nicht den Gottesgelehrten, sondern der ganzen Gemeinde gegenüber, ausdrücklich enthalten soll; dagegen hebt es andere Dinge in der grellsten, buchstäblichsten Bedeutung hervor und erwähnt Einiges, das füglich übergangen werden konnte. Hiermit sind die Gründe angedeutet, aus welchen ein großer Theil unserer protestantischen Zeitgenossen gegen die fernere Anwendung jenes Bekenntnisses sich entschieden ausgesprochen hat, und bei einer Neugestaltung unserer Kirche dürfte sich schwerlich die große Mehrheit für die allgemeine Beibehaltung desselben erklären. Die Frage über den fernern Gebrauch oder Nichtgebrauch desselben war bisher ein Hauptgrund, weßhalb man

Digitized by Google

ſich von allen Seiten ſcheute, den Entwurf einer neuen Agende zu unternehmen, oder daß begonnene Verſuche ſcheiterten. Wegen der Schwierigkeit, ein neues Glaubensbekenntniß abzufaſſen und zur allgemeinen Annahme zu bringen, blieb man lieber bei dem apoſtoliſchen, weil es ſich durch hohes Alterthum empfiehlt und von allen chriſtlichen Hauptpartheien anerkannt und gebraucht wird, daher auch der Taufe allgemeine Giltigkeit verſchafft. Deſſen ungeachtet ſcheint das merklich veränderte proteſtantiſche Bewußtſeyn, zumal in jetziger Zeit, eine neue Zuſammenſtellung der Glaubenswahrheiten unumgänglich zu fordern. Um zu einem Ergebniſſe zu gelangen, laſſe man die alten Symbole, als Denkmale früherer Religionsanſchauungen, ganz unberührt. Viel leichter läßt ſich in den der Veränderung fähigen und von Zeit zu Zeit bedürftigen Agenden etwas Neues und Zeitgemäßes aufſtellen. So hatte die vorletzte Würtemberger Agende (vom 17. Aug. 1808) in den meiſten Tauf-Formularen ein anderes, dem apoſtoliſchen nachgebildetes, milder gefaßtes Glaubensbekenntniß aufgeſtellt, welches aber in der neuen Agende (Kirchenbuch für die evangeliſche Kirche in Würtemberg. II Theile. Stuttgart, 1843) wieder aufgegeben worden iſt. Wenn unſere hieſigen Geiſtlichen in der bisherigen Weiſe auch in Zukunft ſo ziemlich alle theologiſche Richtungen vertreten ſollen, und dadurch für die ſo ſehr verſchiedenen religiöſen Bedürfniſſe geſorgt iſt, ſo iſt für diejenigen kirchlichen Handlungen, wobei ein Glaubensbekenntniß gefordert wird, eine Auswahl unter mehreren Glaubensbekenntniſſen nothwendig. Deßhalb ſind bei dem Tauf- und Confirmations-Formular (§. 166. 167) das apoſtoliſche, ferner das oben erwähnte Würtembergiſche und ein eigener Verſuch mitgetheilt. In wiefern der letztere gelungen ſey, bleibt dem öffentlichen Urtheile überlaſſen. Uebrigens darf jedes, welches man auch wählen mag, nur als Bekenntniß, nicht aber in bindenden, die perſönliche Glaubensfreiheit verletzenden Fragen angewendet werden.

§. 159. Die in den meiſten Agenden bei der Taufe vorgeſchriebene Entſagung (vergl. §. 74), wie milde ſie auch eingekleidet werden mag, bleibt füglich ganz weg. Bei einer Weihe für das Heilige und Sittlichgute bedarf es nicht gerade des ausdrücklichen Gegenſatzes, durch welchen man ſich von dem Unheiligen und Sittlichböſen förmlich losſagt, hauptſächlich wenn man bedenkt, daß dieſe Entſagung urſprünglich durch den Glauben an die Wirkſamkeit des böſen Geiſtes veranlaßt wurde.

§. 160. Der bei den beſondern kirchlichen Handlungen anzuwendende eigenthümliche Segen, verſchieden von dem Kirchenſegen am Schluſſe der Gottesverehrung, beſteht nach Jeſu Vorſchrift für die

Digitized by Google

Taufe und in ähnlicher Anwendung auf die übrigen Handlungen, ferner nach dem Segenswunſche des Apoſtels (2. Cor. 13, 13), endlich nach der chriſtlichen Grundanſchauung der Lehre von Vater, Sohn und h. Geiſt (bekannter Maaßen merklich verſchieden von der altkirchlichen Lehre von der Dreieinigkeit) am angemeſſenſten in den Ausdrücken: im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes.

§. 161. In Hinſicht der äußern Zeichen und Gebräuche (Ceremonien) bei den genannten kirchlichen Handlungen werden die zum Weſen der Taufe und des Abendmales gehörigen, nämlich die Beſprengung mit Waſſer und die Darreichung von Brod und Wein, vorausgeſetzt und nicht weiter beſprochen. Höchſtens kommt bei dem Brode in Betracht, ob daſſelbe in der bisherigen Geſtalt, ſchon vorher in kleine Stücke zerlegt, als ſogenannte Hoſtie, zum wenigſt körperlichen Genuſſe geboten, oder, wie bei den Reformirten, als wirkliches, ungeſäuertes Brod den Genießenden gebrochen werden ſoll. Kerzen bei dem Abendmale anzuzünden, wie es zur ſinnbildlichen Andeutung ſeiner nächtlichen Stiftung vorzüglich in den proteſtantiſchen Kirchen des nordöſtlichen Deutſchlands gebräuchlich iſt und der Handlung einen beſondern äußern Glanz verleiht, wäre an ſich eine unſchuldige und ſchöne, jeden Falls aber unweſentliche Ceremonie, die nicht zur bindenden Vorſchrift gemacht werden dürfte, um armen Gemeinden keine unnöthige Koſten aufzubürden.

§. 162. Das Zeichen des Kreuzes anzuwenden, wie ebenfalls in den lutheriſchen Kirchen des nordöſtlichen Deutſchlands, könnte zwar als ein ſchönes Sinnbild des Chriſtenthums gelten, iſt aber der Erfahrung zu Folge allzu bedenklich, indem gerade hierbei ſehr leicht abergläubiſche Vorſtellungen von einer übernatürlichen Wirkſamkeit deſſelben ſich einmiſchen. Nie war es durch die hieſigen Agenden angeordnet.

§. 163. Viel unbedenklicher ſind einige natürliche, faſt unwillkürliche äußere Zeichen der hingebenden Aufmerkſamkeit, Theilnahme und Ehrfurcht. Dahin gehören das Händefalten, Stehen und Knien. Die beiden erſtern ziemen ſich bei dem Gebete, kirchlichen Segen und während des feſtſtehenden vorgeſchriebenen Theils einer jeden kirchlichen Weihehandlung. Letzteres mag von dem Geiſtlichen bei Gebeten auf der Canzel und dem Altare geſchehen, ſo wie von den Kindern während ihrer Einſegnung bei der Confirmation.

§. 164. Unſtreitig die bedeutungsvollſte Ceremonie bleibt die ſegnende Auflegung oder Darüberhaltung der rechten Hand. Sie erinnert an das zutrauliche Auflegen der Hand auf die Schulter eines Andern, oder an den Handſchlag bei einer Begrüßung oder einem Verſprechen, und dient zum Zeichen des Wohlwollens, der

Digitized by Google

innigsten Wünsche, der Uebereinstimmung und ist eine sinnbildliche Uebertragung des Geistes und der Gesinnung durch unmittelbare Berührung Anderer, vorzüglich ihres Kopfes. Sie kommt schon in den ältesten Theilen der h. Schrift vor bei dem Segnen einer Person, der Heilung von Kranken, der Ertheilung fürstlicher oder priesterlicher Würde, bei der Opferung von Thieren, auf welche sinnbildlich die Sündenschuld übertragen werden sollte, so wie bei Verdammung von Missethätern. Auch von Jesu und seinen Jüngern wurde sie häufig angewendet. Damit also die besondern kirchlichen Handlungen nicht allzu kahl und nüchtern, sondern durch irgend ein sinnliches Zeichen belebter und eindringlicher werden, bediene man sich der gewiß ganz unbedenklichen Auflegung oder Darüberhaltung der rechten Hand. Eine von beiden ist auf alle Handlungen dieser Art anwendbar und muß auch der Folgerichtigkeit wegen durchgängig angewendet werden. Die Auflegung der Hand auf den Kopf findet Statt bei der Confirmation, Ordination und der Todesfeier am offenen Sarge; auf die Hände bei der Trauung und Eidesverwarnung; das Darüberhalten bei der Taufe über das Taufwasser, bei dem Abendmale über das Brod und die mit Wein gefüllten Kelche, bei der Beichte über die Gemeinde, bei der Beerdigung über das offene Grab — jedes Mal im Augenblicke des Segenssprechens oder bei der Taufe und dem Abendmale während der Einsetzungsworte.

§. 165. Im Sinne der vorstehenden Ansichten über eine neue Agende unserer hiesigen evangelisch lutherischen Gemeinde sind die nachfolgenden Formulare ausgearbeitet, wobei manches Vorhandene benützt worden ist. Sie sollen mehr Beispiele als Muster seyn. Die Bibelsprüche können vielleicht besser gewählt und geordnet, vermehrt oder vermindert; die Schlußfolgerungen anders gezogen und mit den Verpflichtungen ausdrucksvoller bezeichnet werden. Zunächst fragt es sich um die Zweckmäßigkeit der den sämmtlichen Formularen zu Grunde gelegten Form, alsdann ob sie im Ganzen und Einzelnen den Wünschen und Bedürfnissen einer aufgeklärten, aber immer auf christlichem Boden stehenden Gemeinde entsprechen. Formulare über die Taufe von Nichtchristen, Aufnahme von Uebertretenden und die kaum vorkommende Verwarnung vor einem Versprechungseide sind nicht gegeben, weil die Fälle zu verschiedenartig sind und je nach Umständen behandelt werden müssen. Aus demselben Grunde wird auch Ein Formular für die Todesfeier nicht genügen, indem Lebensalter, Geschlecht und besondere Verhältnisse gar sehr zu berücksichtigen sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

2. Formulare.

I. H. Taufe.

§. 166. Freie Rede oder Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Einsetzung der h. Taufe. Unser Herr Jesus, kurz vorher, ehe er zum Vater heim ging, sprach zu seinen Jüngern:

Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes,

(Hier wird die rechte Hand segnend über das Taufwasser gehalten)

und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe (Matth. 28, 19. 20). Und seine Jünger sagen:

Ihr seyd Alle Gottes Kinder durch den Glauben an Jesum Christum, denn wie viele Euerer getauft sind, die haben Christum angezogen (Gal. 3, 26. 27). Denn

die Taufe ist nicht das Abthun der Unreinigkeit am Fleische, sondern der Bund eines guten Gewissens mit Gott (1. Petr. 3, 21).

Das ist aber der Bund, den ich mit ihnen machen will, spricht der Herr: ich will geben meine Gesetze in ihren Sinn und in ihr Herz will ich sie schreiben und will ihr Gott seyn, und sie sollen mein Volk seyn (Hebr. 8, 10).

Zum Andern lasset uns hören, wie unser Herr Jesus den Kindern seinen Segen ertheilt.

Als man Kinder zu ihm brachte, daß er sie anrührte, die Jünger aber die anfuhren, die sie trugen, ward er unwillig und sprach: lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Und er herzte sie, legte die Hände auf sie und segnete sie (Marc. 10, 13. 14. 16).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir nicht allein, daß die Taufe eine ausdrückliche Stiftung Jesu und deßhalb hoch und heilig zu achten sey, sondern auch, daß der Herr schon die Kindlein in den neuen Bund Gottes mit den Menschen aufgenommen wissen will, damit wir Alle früh zum Segen der Kindschaft gelangen. Wir hören ferner, daß wir taufen sollen im Namen des Vaters, Sohnes und

Digitized by Google

h. Geiſtes, denn nach der Grundlehre des Evangeliums glauben wir an u. ſ. w.

(Hier folgt das Glaubensbekenntniß, wie es entweder die unumgängliche Vorſchrift der Gemeinde, oder das Bedürfniß der Gemeindeglieder und die Ueberzeugung des Geiſtlichen erfordern *)

Soll alſo dieſes Kind durch die h. Taufe zum Mitgliede der chriſtlichen Kirche aufgenommen, nach der Anweiſung des Evangeliums herangebildet und aller hieraus fließenden Segnungen des h. Geiſtes theilhaftig werden, um im gnadereichen Bunde mit Gott als ſein ge-

*) 1. Das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß lautet:

Ich glaube an Gott, den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.

Ich glaube an Jeſum Chriſtum, ſeinen eingebornen Sohn, unſern Herrn, der empfangen iſt von dem h. Geiſt, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, geſtorben und begraben, nieder gefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferſtanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, ſitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten.

Ich glaube an den h. Geiſt, eine h. allgemeine chriſtliche Kirche, die Gemeinſchaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferſtehung des Fleiſches und ein ewiges Leben.

2. Das Glaubensbekenntniß in der Würtemberger Agende vom 17. Aug. 1808 (Seite 6) lautet:

(Wir glauben) an Gott, den Vater, den Ewigen, den Allmächtigen, den Allerheiligſten, den Allweiſen, den Allgütigen, den Schöpfer und Herrn Himmels und der Erde.

(Wir glauben) an Jeſum Chriſtum, ſeinen Sohn, der, vom Himmel gekommen, als Menſch auf Erden lebte, lehrte, litt und ſtarb; durch ſeine göttliche Lehre und ſeinen Tod am Kreuze unſer Erlöſer und Führer zur ſeligen Unſterblichkeit ward; nach ſeinem Tode wieder auferſtand, in den Himmel zur Rechten des Vaters erhoben, über Alles herrſcht und einſt richten wird die Lebendigen und die Todten.

(Wir glauben) an den h. Geiſt, der alle wahren Bekenner Jeſu zu Einer Gemeinde vereinigt, uns Kraft zur Heiligung gewährt, mit dem Troſte der Vergebung unſerer Sünden uns erfüllt und einer frohen Auferſtehung vom Tode zum ewigen Leben uns entgegen leitet.

3. Eigener Verſuch:

(Wir glauben) an Gott, den Allervollkommenſten, Vater und Regierer Himmels und der Erde, welcher alle ſeine Menſchenkinder zum ewigen ſeligen Leben des Geiſtes berufen hat.

(Wir glauben) an Jeſus Chriſtus, des lebendigen Gottes Sohn, welcher von dem Vater in dieſe Welt geſandt und durch Thaten, Schickſale und ſeine Wiedererweckung von dem Tode verherrlicht worden iſt, um durch ſein h. Evangelium und das Vorbild ſeines ſündloſen

Digitized by Google

treues Kind vor ihm zu wandeln und fromm zu seyn (an den oder die Pathen gerichtet: und wollen Sie als christlicher Beistand der Eltern nach Kräften dazu mitwirken), so beantworten Sie Dieses mit Ja.

(Antwort:) Ja!

So geben Sie dem Kinde seine (n) Namen.

(Antwort:) N. N.

(Hierauf nimmt der Geistliche das Kind und spricht:)

Ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, taufe dich N. N. im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes.

(Dabei betupft er das Kind drei Mal mit etlichen Tropfen Wassers an dem Vorderkopfe).

Denkspruch oder Denkvers, oder beides zugleich (wobei die rechte Hand auf den Kopf des Kindes gelegt wird).

Schlußgebet. Kirchensegen.

II. Confirmation.

§. 167. Freie Rede oder Predigt. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Erneuerung und Befestigung des in der h. Taufe mit Gott geschlossenen Bundes.

Ihr seyd Alle Gottes Kinder durch den Glauben an Jesum Christum, denn wie viele Euerer getauft sind, die haben Christum angezogen (Gal. 3, 26. 27). Denn

die Taufe ist nicht das Abthun der Unreinigkeit am Fleisch, sondern der Bund eines guten Gewissens mit Gott (1. Petr. 3, 21).

Das ist aber der Bund, den ich mit ihnen machen will, spricht der Herr: ich will geben meine Gesetze in ihren Sinn und in ihr Herz will ich sie schreiben und will ihr Gott seyn und sie sollen mein Volk seyn (Hebr. 8, 10).

Gott ist es aber auch, der uns sammt euch befestigt in Christo (1. Cor. 1, 21).

Lebens unserer Kurzsicht und Schwachheit Licht und Kraft um Trachten nach dem ewigen Leben zu verleihen, so wie durch seine Aufopferung in Leiden des Todes uns von dem Verderben der Sünde zu erlösen und mit Gott zu versöhnen.

(Wir glauben), daß der von dem Vater und Sohne ausgehende h. Geist Jedem, der ihm nicht vorsätzlich widerstrebt, dazu hilfreichen Beistand gewährt, und die Herzen Aller, die sich von ihm leiten lassen, durch das Feuer seiner göttlichen Liebe vereinigt.

Digitized by Google

Darum wachſet in der Gnade und Erkenntniß unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti (1. Petr. 3, 18).

Und wenn ihr von Kind auf die h. Schrift wiſſet, ſo kann euch dieſelbe unterweiſen zur Seligkeit durch den Glauben an Jeſum Chriſtum (2. Tim. 3, 15). Doch

gleichwie der Leib ohne Geiſt todt iſt, alſo auch der Glaube ohne Werke iſt todt (Jac. 2, 26).

Denn in Chriſto gilt nur der Glaube, der durch die Liebe thätig iſt (Gal. 5, 6). Darum

jage nach der Gerechtigkeit, Gottſeligkeit, Liebe, Geduld und Sanftmuth; kämpfe den guten Kampf des Glaubens; ergreife das ewige Leben, wozu du berufen biſt und bekannt haſt ein gutes Bekenntniß vor vielen Zeugen (1. Tim. 6, 11. 12).

Was du gelobeſt, das halte (Pred. 5, 3).

Opfere dem Höchſten Dank und bezahle ihm deine Gelübde (Pſ. 50, 14).

Die eben gehörten Worte der h. Schrift bewegen uns, nachdem dieſe Zöglinge des Evangeliums in dem Worte Gottes unterrichtet ſind, zum Verſtändniſſe deſſelben eine gewiſſe Reife der Jahre erlangt und ein öffentliches Zeugniß ihrer Bekanntſchaft mit demſelben abgelegt haben, ſie in dem Bekenntniſſe des Chriſtenthums nach der Auffaſſung unſerer evangeliſch lutheriſchen Kirchengemeinſchaft zu befeſtigen und ihnen Veranlaſſung zu geben, den ſchon in früher Jugend durch die h. Taufe mit Gott geſchloſſenen Bund nunmehr ſelbſtthätig zu erneuern und zu beſtätigen.

Ihr ſeyd, geliebte Kinder, ſchon als Säuglinge auf den Namen des Vaters, Sohnes und h. Geiſtes getauft und, als ihr zunahmet an Alter, aus dem Evangelium gelehrt worden, daß u. ſ. w.

(Hier folgt das Glaubensbekenntniß, wie bei dem Tauf-Formulare.)

Seyd ihr alſo, geliebte Zöglinge, von dieſen Grundwahrheiten und Thatſachen des Chriſtenthums nach der Auffaſſung unſerer evangeliſch lutheriſchen Kirchengemeinſchaft überzeugt, bis weitere Erfahrungen an Herz und Leben ſie euch noch tiefer erkennen laſſen, und verpflichtet ihr euch zu ächt chriſtlichem Sinn und Wandel nach dem Worte und Vorbilde unſers Heilandes Jeſu Chriſti, ſo bekräftigt Dieſes vor Gott, dem Allwiſſenden, an dieſem Orte des Heiligthumes, an dieſem ſchönen Feſte euerer Jugendweihe, in Gegenwart der Vorſteher unſerer Gemeinde, euerer theuern Angehörigen und ſonſtiger theilnehmender Mitchriſten, durch Ja.

(Antwort:) Ja!

Auf dieſes euer feierliches Bekenntniß und Gelübde nehme ich, als

Digitized by Google

ein verordneter Diener der christlichen Kirche, euch hiermit zu wirklichen Mitgliedern der christlichen und ins Besondere unserer evangelisch lutherischen Kirchengemeinschaft auf, so daß ihr hinfort auch an dem Male des Bundes der Liebe und Aufopferung Jesu Christi bis in den Tod einen beseligenden Antheil nehmen dürft.

Wohlan, tretet jetzt, wie ich euch aufrufe, zu dem Altare, um die Weihe des kirchlichen Segens zu empfangen.

Willst du (Wollt ihr) halten, was du (ihr) gelobt hast (habt), so reiche (t) mir zum sichtbaren Zeichen die rechte Hand.

(Der Confirmand kniet nieder, und es wird ihm die rechte Hand auf den Kopf gelegt. Sind es zwei Confirmanden, so muß dem einen die rechte, dem andern die linke Hand aufgelegt werden. Hierbei wird gesprochen:)

So segne ich dich (euch) im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes!

Denkspruch oder Denkvers, oder beides zugleich. — Gehe (t) hin in Frieden!

(In dieser Weise bei sämmtlichen Confirmanden.)

Gebet. Schlußgesang. Kirchensegen.

III. Beichte.

§. 168. Freie Rede oder Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über Besserung, Buße und Vergebung der Sünden.

Es ist hier kein Unterschied, wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den wir vor Gott haben sollen (Röm. 3, 23).

So thut nun Buße und bekehret euch, daß euere Sünden vertilgt werden (Apostgsch. 3, 19).

Gott hat Geduld mit uns und will nicht, das Jemand verloren werde, sondern daß sich Jedermann zur Buße bekehre (2. Petr. 3, 9).

Oder verachtest du den Reichthum seiner Güte, Geduld und Langmüthigkeit? Weißt du nicht, daß dich Gottes Güte zur Buße leitet (Röm. 2, 4)?

Die sich bessern, läßt er zu Gnaden kommen (Sir. 17, 20).

So wir Gott unsere Sünden bekennen, so ist er treu, daß er uns die Sünde vergibt und reinigt uns von aller Untugend (1. Joh. 1, 9). Darum

Digitized by Google

legt von euch ab nach dem vorigen Wandel den alten Menschen, der durch Lüste in Irrthum sich verderbt. Erneuert euch aber im Geiste eueres Gemüthes und zieht den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit (Ephes. 4, 22 — 24).

Seyd unter einander freundlich, herzlich und vergebt Einer dem Andern, gleich wie euch Gott vergibt in Christo (Ephes. 4, 32).

Dann haben wir Frieden mit Gott und einen Zugang im Glauben zu seiner Gnade durch unsern Herrn Jesum Christum (Röm. 5, 1. 2).

Durch diese Worte der h. Schrift belehrt über die Nothwendigkeit der unausgesetzten Besserung und Erneuerung des innern Menschen und kräftig dazu ermuntert, zumal vor so einer ehrwürdigen Handlung, als die ist, welche wir (morgen) zu feiern gedenken, lasset uns vor Gott uns demüthigen und also beten:

Barmherziger, gnädiger Gott und Vater! Wir sündige Menschen bekennen vor Deinem h. Angesicht, daß wir leider! viel gesündigt haben von unserer Jugend auf wider deine göttliche Majestät mit vielen bösen Gedanken, Worten und Werken und allerlei Gelüsten des Herzens. Das ist uns aufrichtig leid, das wir Dich, unsern liebreichen Gott und Vater, so tief betrübt und Deinen gerechten Unwillen uns zugezogen haben. Wir flehen um Gnade und Hilfe, uns zu bessern, und bitten um Verzeihung unserer Sünden und den Trost Deiner Barmherzigkeit durch Deinen lieben Sohn Jesum Christum, unsern Heiland. Amen.

Prüfet euch nun, ob diese Gesinnungen die eurigen sind und beantwortet folgende Fragen nach der Empfindung eueres Herzens und, wenn euer Herz redlich vor Gott ist, so eignet euch den Trost der Vergebung der Sünden zu, der aus Gottes Wort verkündigt werden soll.

Erkennet ihr, daß ihr oft und mannigfaltig wider Gottes Gebote gesündigt habt?

Empfindet ihr darüber eine aufrichtige Reue und göttliche Traurigkeit?

Tröstet ihr euch des Erlösers Jesu Christi, daß wir im Glauben an ihn einen Zugang zu des Vaters erneuter Gnade haben?

Ist es euer redlicher Vorsatz, fortan mit mehr Ernst und Anstrengung, als bisher, an der durchgreifenden Veredlung der Gesinnung und des Lebens zu wirken, so beantwortet Solches mit Ja.

(Antwort:) Ja!

Digitized by Google

Nun, wenn dieß die aufrichtige Gesinnung eueres Herzens ist, so dürft ihr mit vollem Grunde überzeugt seyn, daß euere Sünden von Gottes Vaterhuld vergeben sind. Ich aber, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, verkündige nach dem Inhalte des Evangeliums die Vergebung euerer Sünden im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes.

(Hierbei wird die rechte Hand segnend über die Gemeinde gehalten.)

Gehet hin in Frieden und sündigt hinfort nicht mehr. Er aber, der gnädige und barmherzige Gott und Vater, mache euch durch seines h. Geistes Kraft und Beistand tüchtig, als seine treuen und gehorsamen Kinder vor ihm zu wandeln, fromm zu seyn, und schaffe in euch, was vor ihm gefällig ist durch Jesum Christum. Amen.

Schlußgesang. Kirchensegen.

IV. H. Abendmal.

§. 169. Feststehende Rede mit kurzem Schlußgebete. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Einsetzung des h. Abendmales.

Unser Herr Jesus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brod, dankte, brach es, gab es seinen Jüngern und sprach: nehmet, esset! das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird. Solches thut zu meinem Gedächtniß.

(Hierbei wird die rechte Hand segnend über das Brod gehalten.)

Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmal, dankte, gab ihnen den und sprach: trinket Alle daraus; dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das vergossen wird zur Vergebung der Sünde. Solches thut, so oft ihr es trinket, zu meinem Gedächtniß (1. Cor. 11, 22 — 24. Matth. 26, 27. 28).

(Hierbei wird die rechte Hand segnend über den (die) Kelch (e) gehalten.)

Deßhalb sagt der Apostel Paulus:

Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brod, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Ein Brod ist es, so sind wir Viele Ein Leib, dieweil wir Alle Eines Brodes theilhaftig sind (1. Cor. 10, 16. 17).

Der Mensch aber prüfe sich selbst und also esse er von diesem Brode und trinke von diesem Kelche. Denn welcher unwürdig isset und trinket, der isset und trinket sich selber

Digitized by Google

das Gericht dadurch, daß er nicht unterscheidet den Leib des Herrn (1. Cor. 11, 28. 29).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir nicht allein, daß das h. Abendmal eine ernste Gedächtnißfeier des heilbringenden Lebens und Todes Jesu Christi sey, sondern auch eine innige Gemeinschaft mit ihm und eine tröstliche Versöhnung mit Gott zur Vergebung unserer Sünden im frohen Gefühle seiner durch Christum uns zugesicherten Gnade. Zugleich verbindet uns der gemeinschaftliche Genuß dieses h. Males, wie in der Liebe Gottes und Jesu Christi, so auch in der Liebe des Nächsten, und gibt anschaulich zu erkennen, daß wir Alle nur Glieder Eines Leibes sind, dessen Haupt ist Jesus Christus. Zuletzt aber hören wir, daß nur nach würdiger Vorbereitung dieser Genuß zum wahrhaften Segen gereichen kann. Diejenigen also, welche in häuslicher und kirchlicher Andacht sich vor Gott gedemüthigt, ihm ihre Sünden bekannt, die Gelübde der aufrichtigsten Besserung nach seinem Worte dargebracht und die Verkündigung der Gnade Gottes durch die Diener des göttlichen Wortes mit gläubigem Herzen vernommen haben, mögen nun zum Altare treten.

(Bei der Spendung des Brodes wird gesprochen:)

Nehmet hin und esset, spricht Jesus Christus, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird.

(Bei der Spendung des Kelches wird gesprochen:)

Nehmet hin und trinket, spricht Jesus Christus, das ist mein Blut, vergossen zur Vergebung der Sünde.

Gebet. Schlußgesang. Kirchensegen.

V. Copulation.

§. 170. Freie Rede. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über das Bündniß der Ehe.

Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey: ich will ihm eine Gehilfin geben, die um ihn sey (1. Mos. 2, 18).

Jesus sagt: Der im Anfang den Menschen schuf, der machte, daß ein Mann und ein Weib seyn sollte und sprach: darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden (Matth. 19. 4 — 6).

Deßhalb ermahnt der Apostel Paulus:

Digitized by Google

Ein jeglicher habe lieb sein Weib, wie sich selbst, das Weib aber ehre den Mann (Epheſ. 5, 33).

Freuet euch, seyd vollkommen, tröstet euch, habt einerlei Sinn, seyd friedsam: so wird der Gott der Liebe und des Friedens mit euch seyn (2. Cor. 13, 11).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir, daß die Ehe eine lebenslängliche Verbindung zwischen Mann und Frau seyn soll, nicht allein zu wechselseitigem Beistande für die äußern Zwecke des Lebens, sondern vorzüglich durch eine innige Gemeinschaft des Geistes und Herzens zur heilsamen Uebung in Ehrbarkeit und Zucht, Frömmigkeit und Eintracht, Ermunterung und Hilfe in beiderseitiger Vervollkommnung für Zeit und Ewigkeit, um dann von der Gnade des Allgütigen mit himmlischen Gütern in Jesu Christo reich gesegnet zu werden.

Ich frage Sie also, christliches Brautpaar, vor Gott, dem Allwissenden, und diesen anwesenden Zeugen, ist es Ihr ernster und wohlbedachter Entschluß, einander zu Gatten zu nehmen und, nach den eben gehörten Vorschriften des Evangeliums, treue Liebe zu erweisen, für einander zu sorgen, fromm und friedlich zu leben, Freude und Leid zu theilen und einander getreu zu bleiben bis in den Tod, so bekräftigen Sie Dieses durch Ja.

(Antwort:) Ja!

So geben Sie Sich auf Dieses Versprechen die rechte Hand.

(Hierauf wird die rechte Hand auf die verbundenen Hände des Brautpaares gelegt und gesagt:)

Ich aber, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, segne den h. Bund Ihrer Ehe im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes.

Gebet. Kirchensegen.

VI. Eidesverwarnung.

§. 171. Freie Rede oder besser Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Heiligkeit des Eides.

Du sollst den Herrn, deinen Gott fürchten, ihm sollst du dienen und bei seinem Namen schwören (5. Mos. 10, 20).

Aber du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht (2. Mos. 20, 7).

Digitized by Google

Die Menschen schwören bei einem Größern, denn sie sind, und der Eid macht ein Ende alles Haders, dabei es fest bleibt unter ihnen (Hebr. 6, 16). Darum

sollst du kein falsches Zeugniß reden wider deinen Nächsten (2. Mos. 20, 16). Denn

was hilfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele (Matth. 16. 26)?

Darum irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten (Gal. 6, 7).

Er kennt unsere Gedanken von fern und weiß jedes Wort auf unserer Zunge (Ps. 139, 2. 4).

Er will ein schneller Zeuge seyn wider die Meineidigen (Mal. 3, 5). Dann

haben die Gottlosen keinen Frieden (Jes. 57, 21), und

Trübsal und Angst kommt über alle Seelen der Menschen, die Böses thun (Röm. 2, 9).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir, daß es der allgewaltige Herzenskündiger ist, den wir bei Ablegung eines von der vorgesetzten Obrigkeit auferlegten Eides nicht bloß als Zeugen und Helfer anrufen, daß er durch das Gefühl der tiefsten Ehrfurcht vor ihm und die Kraft seines h. Evangeliums zu dem unumwundenen Bekenntnisse der Wahrheit uns stärken, dieselbe durch die Weisheit seiner Wege mehr und mehr an das Licht bringen und jeden Falls unserm Gewissen die ruhige Freudigkeit zu ihm erhalten möge, sondern den wir auch anrufen als Richter der Gedanken und Gesinnung des Herzens und dessen gerechtem Gerichte wir uns willig unterwerfen. Wie könnten wir also wagen, wegen eines zeitlichen Gewinns oder Verlustes, aus falscher Schaam, Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit, uns dem vermessen gegenüber zu stellen, der unser Herz erforscht, wie wir es meinen, dem Lüge und Falschheit ein Gräuel sind, und dessen Hand wir nicht entfliehen können, weder in dieser noch in jener Welt!

Demgemäß fordere ich nun, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, mit dem h. Ernste des Evangeliums und in Auftrag der von Gott gesetzten Obrigkeit, die eine Rächerin ist über Den, der Böses thut, Sie hiermit feierlichst auf, bei dem Ihnen auferlegten Eide des als Zeugen, Helfers und Richters anzurufenden allwissenden, heiligen und gerechten Gottes eingedenk zu seyn und nach der gewissenhaftesten Ueberlegung die Wahrheit ganz und unentstellt, ohne irgend einen geheimen Vorbehalt, in unzweideutigen Worten redlich zu be-

Digitized by Google

kennen. Wollen Sie Dieſes in Aufrichtigkeit des Herzens, ſo antworten Sie mit Ja.

(Antwort:) Ja!

(Hierauf wird die rechte Hand auf die gefalteten Hände des Vorzubereitenden gelegt und geſagt:)

Dazu helfe Ihnen die Kraft und der Segen des Vaters, Sohnes und h. Geiſtes!

Gebet. Kirchenſegen.

VII. Ordination.

§. 172. Freie Rede. Vater unſer.

Hierauf laſſet uns hören die Worte der h. Schrift über die Verordnung eines evangeliſchen Predigers.

Jeſus ſprach: Gleichwie Du, o Vater, mich geſandt haſt in die Welt, ſo ſende ich ſie auch in die Welt (Joh. 17, 18). Aber, fügen ſeine Jünger hinzu,

es unterwinde ſich nicht Jedermann, Lehrer zu ſeyn, ſondern wiſſet, daß wir deſto mehr Urtheil empfangen (Jac. 3, 1).

Darum ſiehe auf das Amt, das du empfangen haſt, daß du daſſelbe ausrichteſt (Col. 4, 17).

Weidet die Heerde Chriſti, ſo euch befohlen iſt, nicht gezwungen, ſondern willig; nicht um ſchändlichen Gewinnes willen, ſondern von Herzensgrund; nicht als die über das Volk herrſchen, ſondern werdet Vorbilder der Heerde (1. Petr. 5, 2 — 4).

Uns iſt das Evangelium anvertraut zu predigen, alſo laßt uns reden nicht, als wollten wir den Menſchen gefallen, ſondern Gotte, der unſer Herz prüft (1. Theſſ. 2, 4).

Wir ſind Botſchafter an Chriſti Statt, denn Gott ermahnet durch uns: laſſet euch verſöhnen mit Gott (2. Cor. 5, 20).

Darum ſtelle dich allenthalben zum Vorbilde guter Werke dar mit unverfälſchter Lehre, mit Ehrbarkeit, mit heilſamem untadeligem Wort, auf daß der Widerwärtige ſich ſchäme und nichts habe, daß er von uns möge Böſes ſagen (Tit. 2, 7. 8).

Laſſet uns Niemanden ein Aergerniß geben, auf daß unſer Amt nicht verläſtert werde, ſondern in allen Dingen laſſet uns beweiſen als die Diener Gottes — in Geduld, Keuſchheit, Erkenntniß, Langmuth, Freundlichkeit, in dem h. Geiſte,

Digitized by Google

in ungefärbter Liebe, in dem Worte der Wahrheit, in der Kraft Gottes durch Waffen der Gerechtigkeit (2. Cor. 6, 3. 4. 6. 7).

Dann geht jene Verheißung in Erfüllung, die da sagt:

Die Lehrer werden leuchten, wie des Himmels Glanz, und die, so Viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich (Dan. 12, 3).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir, daß der berufene Diener des Evangeliums mit heiligem Sinne die ihm anvertraute Gemeinde in dem Glauben und der Liebe Jesu Christi zu dem Vater im Himmel führen, mit ihm versöhnen und in segensreicher Gemeinschaft erhalten und zu diesem mit schwerer Verantwortung vor Gott verbundenen Amte durch fortwährendes Wachsthum in der Gnade und Erkenntniß Gottes und seines Sohnes immer tüchtiger werden, so wie in Gesinnung und Leben sich darstellen soll als das untadelhafte Vorbild eines ächten Nachfolgers Jesu Christi.

Wollen Sie also das Ihnen übertragene Amt eines evangelischen Predigers aus wahrhaft innerm Berufe und mit großer Freudigkeit zu Gott übernehmen und nach den eben gehörten Vorschriften des Evangeliums, im Sinne unserer evangelisch lutherischen Kirchengemeinschaft, fromm und gewissenhaft ausüben, so versichern Sie Dieses vor Gott, dem Allwissenden, an diesem Orte des Heiligthums, in der Versammlung der Gemeinde und ihrer Vorsteher, so wie der Diener des göttlichen Wortes mit Ja.

(Antwort:) Ja!

(Hierauf kniet der Ordinand nieder, und der ordinirende Geistliche sammt etwaigen Gehilfen legt ihm die rechte Hand auf den Kopf und spricht:)

Auf dieses Ihr feierliches Versprechen erkläre ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche und laut hierzu erhaltenen Auftrags, Ihre nunmehrige kirchliche Befähigung zur vollständigen Ausübung des geistlichen Amtes in dem Ihnen angewiesenen Wirkungskreise und segne Sie dazu im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes!

Gebet. Schlußgesang. Kirchensegen.

VIII. Todesfeier.

§. 173. Freie Rede oder Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über das Ende des menschlichen Lebens.

Digitized by Google

Wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern die zukünftige suchen wir (Hebr. 13, 14).

Der Staub muß wieder zur Erde kommen, wie er gewesen ist, und der Geist wieder zu Gott, der ihn gegeben hat (Pred. 7, 12).

Dem Menschen ist gesetzt ein Mal zu sterben, darnach aber das Gericht (Hebr. 9, 27).

Gott wird geben einem Jeglichen nach seinen Werken, nämlich Preis, Ehre und unvergängliches Wesen denen, die mit Geduld in guten Werken trachten nach dem ewigen Leben; aber Trübsal und Angst über alle Seelen der Menschen, die Böses thun (Röm. 2, 6. 7. 9).

Darum lehre uns, o Herr, daß wir sterben müssen, auf daß wir klug werden und nach dir fragen (Ps. 90, 12). Denn nur

der Gerechte ist in seinem Tode getrost (Spr. 14, 32). Für ihn ist

der letzte Feind, der aufgehoben wird, der Tod (1. Cor. 15, 26), der

verschlungen ist in den Sieg. Gott aber sey Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unsern Herrn Jesu Christum (1. Cor. 15, 55. 57),

welcher dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen an das Licht gebracht hat durch das Evangelium (2. Tim. 1, 10). Deßhalb hoffen wir getrost,

der Herr wird uns erlösen von allem Uebel und uns aushelfen zu seinem himmlischen Reiche (2. Tim. 4, 18), denn

der Herr ist barmherzig und ein Erbarmer (Jac. 5, 11).

Was kein Auge gesehen und kein Ohr gehöret hat, was in keines Menschen Herz gekommen ist, das hat Gott bereitet denen, die ihn lieben (1. Cor. 2, 9).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir, daß unser Geist nach dieser Erde Schmerz und Qual, nach ihrem Wahne und ihren Verirrungen, nach ihren vergeblichen Anstrengungen und unbefriedigenden Genüssen zurückkehrt zu dem, der ihm ein gerechter, aber auch barmherziger und gnädiger Vater seyn wird. Er, der Herzenskündiger, der alle Dinge weiß und unsere Gedanken von ferne kennet, wird ihn nach seinem innern Werthe gerechter richten, als Menschen es vermögen, wird Nachsicht haben mit seiner Schwäche und das redliche Trachten nach Werken des ewigen Lebens segnen durch die unvergänglichen Geistesfreuden einer höhern Welt.

Digitized by Google

Durchdrungen von dem hohen Ernste dieser Aussprüche des Evangeliums, übergeben wir nun deine irdische Hülle, Entschlafene (r), dem dunkeln Schooß der mütterlichen Erde: deinen Geist aber befehlen wir in die Hand des großen und guten Vaters alles Dessen, was lebt im Himmel und auf Erden. Sein Friede sey mit dir! (Seine Liebe führe dich den theuern Vorangegangenen in die Arme!) Seine Gnade lasse dich die Herrlichkeit schauen, die der Vater dem Sohne gegeben hat, damit auch du an dieser Herrlichkeit Theil habest!

(Hier wird die rechte Hand segnend über das Grab gehalten und gesprochen:)

Ich aber, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, segne dich im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes!

Gebet. Kirchensegen.

Nachträge.

§. 174. Bei einer Nachlese für den geschichtlichen Theil dieses Werkchens drangen sich noch folgende Ergänzungen und Berichtigungen auf.

Zu Seite 12, Zeile 20 von oben, füge: A. 203.

Zu Seite 15. Die unten stehende Anmerkung sollte lauten: Vorzüglich die zur Gründung einer Waisenanstalt im Juni 1644 gemachte Schenkung des Herrn Johannes Schwind machte es möglich, im September 1679 ein Armen-, Waisen- und Arbeitshaus zu eröffnen, dessen 50jähriges Stiftungsfest am 25. Sept. 1729 (F. 673. Lersner II. 2, 53. 55) und 100jähriges am 12. Sept. 1779 (J. 253) gefeiert wurden. Vollständige Auskunft über diese Anstalt gibt: Die Geschichte des Frankf. Waisenhauses u. s. w. von Friedr. Schäffer, Oberlehrer; Frankfurt, 1842.

Zu Seite 15, Zeile 9 von oben, füge: J. 218.

Zu Seite 15, Zeile 10 von oben: statt 1769 — 1772 setze 1770 — 1772 (J. 37).

Zu Seite 16, Zeile 3 von oben: Von dem Rathe aufgefordert, berichtet das Consistorium demselben am 25. Nov. 1788, daß die Gründe, aus welchen ehemals eine französische Gottesverehrung eingerichtet worden, längst weggefallen seyen, und nur wenige Zuhörer sich noch einfänden. Man trage deßhalb auf ihre Einstellung und Verwandlung in eine deutsche Spät-Morgenkirche an. Der Rath genehmigte Dieses am 27. Nov. 1788 (J. 510 — 513).

Zu Seite 16, Zeile 20 von oben: Der Amtsantritt eines von dem Heiligengeist-Hospitale bestellten Donnerstags-Predigers erfolgte am

Digitized by Google

22. Juni 1651 (Hospital-Acten), wogegen die Anstellung eines Sonntags-Morgenpredigers daselbst durch den Rath erst 1662 geschah (G. 262).

Zu Seite 17, Zeile 1 von oben, füge: H. 434.

Zu Seite 17, Zeile 11 von unten: Die Zahl der Prediger, welche im Jahre 1554 sich auf 6 belief, erhob sich im 17. Jahrhundert bald auf 12, von 1674, anfänglich mit einem außerordentlichen Gehilfen, auf 13, erhielt sich mit geringen Veränderungen auf dieser Höhe, bis sie 1731 auf 14, 1746 — 1748 sogar auf 15 stieg, von da aber bis 1802 bei 14 blieb (A. 123. 124. 394. B. 331. 334. F. 323. 696. 832. G. 363. H. 446 f. 457. 461. K. 101).

Zu Seite 19, Zeile 13 von oben, füge: J. 706. 729.

Zu Seite 19, Zeile 14 von unten, füge: A. 255. 383. 469. 508. D. 402. 501. — Durch Rathschluß vom 4. April 1775 wurde verfügt, daß zur Abkürzung statt des gewöhnlichen Zwischengesangs: Nun bitten wir den h. Geist, ein anderes kürzeres Lied gesungen werde (J. 149). Im Nov. 1776 verordnete das Consistorium, daß, zugleich zur Abwechselung, statt der Kirchenlieder, welche das Vater unser in gebundener Rede enthielten und am Schlusse gesungen zu werden pflegten, auch andere schickliche Lieder gesungen werden möchten (J. 182). Dagegen verfügte dasselbe am 25. Aug. 1772, daß, zur Beförderung der Andacht, nach beendigter Nachmittagskirche etliche Strophen gesungen werden sollten, was bis dahin nicht geschehen zu seyn scheint (J. 89).

Zu Seite 23, Zeile 3 von oben, füge: J. 691.

Zu Seite 24, Zeile 1 von oben, füge: H. 233.

Zu Seite 24, Zeile 5 von oben, füge: J. 244.

Zu Seite 24, Zeile 11 von oben, füge: J. 563.

Zu Seite 24, Zeile 3 von unten: Als man später an eine andere Einrichtung dachte, gestand man am 18. Oct. 1633, daß es große Mühe haben würde, die Stadt in gewisse Kirchspiele zu trennen A. 123. 124). Vergleiche hierzu: Betrachtungen über kirchliche Zustände der lutherischen Kirchengemeinde zu Frankfurt am Main von Pf. Becker; bei Sauerländer, 1843; Seite 23 f.

Zu Seite 26, Zeile 6 von unten, füge: G. 314 b.

Zu Seite 27, Zeile 12 von unten: In Folge des Rathschlusses vom 21. October 1732 wurde das Erntefest fortan an dem ersten Sonntage des Novembers gefeiert (F. 837. G. 180).

Zu Seite 28, Zeile 6 von oben: Am 10. August 1666 zeigten die Scholarchen an, daß alle 4 Wochen ein Buß-, Bet- und Fasttag

Digitized by Google

mit besonderm Texte gefeiert, aber kein Text erwählt werden solle, der das Wort: Pest, enthält (A. 434).

Zu Seite 28, Zeile 14 von oben: Nach höherer Verordnung wurde 1711 mit dem Charfreitage der sonst etwas später fallende Bußtag vereinigt (E. 133).

Zu Seite 28, Zeile 16 von oben: Laut Rathsschluß von Ende März 1722 mußten während der Freitags-Morgenkirche Läden und Werkstätten geschlossen bleiben (F. 119).

Zu Seite 28, Zeile 11 von unten, füge: H: 214 b.

Zu Seite 29, Zeile 7 von oben, füge: E. 354. 356. 357. 360. 361.

Zu Seite 29, Zeile 11 von oben, füge: F. 721.

Zu Seite 29, Zeile 19 von oben, füge: H. 203 f.

Zu Seite 29, Zeile 21 von oben, füge: G. 165. 167. 222.

Zu Seite 30, Zeile 3 von oben, füge: A. 116. 117.

Zu Seite 30, Zeile 12 von oben: Schon 1717 wurde der auf das Jubelfest vorgeschlagene Text wegen seiner Anzüglichkeit abgelehnt (E. 361).

Zu Seite 30, Zeile 13 von oben, füge: H. 432.

Zu Seite 30, Zeile 19 von oben: In Folge des Rathsschlusses vom 21. Oct. 1732 sollten für die Morgenkirchen am Erntefest schickliche Texte gewählt werden (F. 837). Aber einige Mal, wo der XXIII. Sonntag nach Trinitatis (vergl. §. 37) damit zusammenfiel, mußte, wie in den Jahren 1741, 1744, 1747 und 1752, das gewöhnliche Sonntags-Evangelium, so wenig es auch paßte, benützt werden, wogegen in den Jahren 1755, 1777 und 1782 neben diesem Evangelium noch freie Texte gewählt wurden.

Zu Seite 31, Zeile 24 und 25 von oben: Die Zahlen 1791 und 1825 verändere in: 1789 und 1824.

Zu Seite 31, Zeile 26 von oben, füge: J. 496.

Zu Seite 32, Zeile 10 von oben, füge: G. 53.

Zu Seite 32, Zeile 14 von unten, füge H. 105.

Zu Seite 33, Zeile 16 von oben: Statt Gutleuten muß es heißen: Bonames (F. 1051).

Zu Seite 33, Zeile 3 von unten: Ob die 1648 dahier bei Anthoni Hummen im kleinsten Format gedruckten und mit den Lobwasserschen Psalmen zusammen gebundenen: Geistliche Psalmen und Lieder D. Mart. Luthers und anderer frommen Christen, als Kirchen-Gesangbuch benützt wurden, bleibt ungewiß. — Am 3. Aug. 1659 wird

Digitized by Google

über ein von dem Cantor herausgegebenes Gesangbuch (A. 344), am 27. Nov. 1667 über ein Gesangbuch mit grober Schrift für alte Leute, für welches aber nur die in hiesiger Kirche gebräuchlichen Gesänge ausgewählt werden möchten, verhandelt (A. 518).

Zu Seite 34, Zeile 6 von oben: Am 5. Juli 1693 ist von einer neuen Auflage des hiesigen Gesangbuchs in 12. die Rede, vielleicht eben desselben, welches am 8. Juli 1696 erwähnt wird (D. 86. 188). Dabei ist bemerkt, daß zur Abwechselung bisweilen auch das Lied: Liebster Jesu, wir sind hier, in der Barfüßer Kirche gesungen, deßhalb aber keines Weges das gewöhnliche Zwischenlied: Nun bitten wir den h. Geist, ausgelassen werden solle.

Zu Seite 34, Zeile 5 von unten, füge: J. 600. 601.

Zu Seite 37, Zeile 11 von unten, füge: F. 76 f.

Zu Seite 38, Zeile 16 von oben: Die Orgel zu St. Katharinen ist 1626 angefangen und 1627 fertig geworden (Lersner, II. 2, 70).

Zu Seite 39, Zeile 21 von oben: Schon 1691 ist die Rede von der Kirchenmusik zu Dreikönig (D. 3).

Zu Seite 43, Zeile 10 von oben, füge: F. 577.

Zu Seite 45, Zeile 6 von unten: Am 28. Juni 1671 wird geklagt, daß bei der Taufe zweier Kinder die Gevattern verwechselt worden seyen, und bestimmt, daß sie beide für beide Kinder gelten sollten (B. 158).

Zu Seite 46, Zeile 7 von oben: Statt: sey, lies: seyen.

Zu Seite 46, Zeile 9 von oben: Lies: auch bei der Taufe ihrer Töchter u. s. w.

Zu Seite 47, Zeile 4 von oben, füge: H. 345.

Zu Seite 48, Zeile 15 von unten, füge: und im März 1692 (D. 41).

Zu Seite 54, Zeile 10 von oben, streiche den eingeklammerten Satz: angefangen am 6. Dec. 1730, Lersner u. s. w., als nicht hierher gehörig.

Zu Seite 54, Zeile 12 von oben: Statt: Nochmittags-, lies: Nachmittags- u. s. w.

Zu Seite 54, Zeile 15 von oben, schalte ein: Am 6. Dec. 1730 wurde zum ersten Mal zu St. Katharinen Mittwochs 1 Uhr Kinderlehre gehalten (Lersner, II. 2, 29), deren Zeit durch Rathsschluß vom 23. October 1733 im Sommer auf die Stunde von 4—5, im Winter von 3—4 Uhr verlegt wurde (F. 833 f. 905). Im Sept. 1736 wurde zu Sachsenhausen eine Kinderlehre Donnerstags, im Sommer um 4, im Winter um 3 Uhr eingerichtet (F. 1054). Beide scheinen nach ihres Urhebers, des Seniors Münden, Tode wieder eingegangen zu seyn, denn in einem Raths-

Digitized by Google

schlusse vom 3. Mai 1753 wird auf die erstere zurückgewiesen, welche wieder anzustellen sey (H. 103). An die Stelle der letztern trat später die weiter bemerkte Friedelsche Stunde.

Zu Seite 54, Zeile 3 von unten, füge: H. 442.

Zu Seite 61, Zeile 10 von unten: Es kommen mehrere Fälle vor.

Zu Seite 61, Zeile 2 von unten, füge: im December 1754. — Uebrigens hatte sich der junge Mann auch ohne seiner Eltern Wissen und Willen, so wie ohne Genehmigung des Consistoriums, mit einer Hiesigen auswärts trauen lassen (H. 183).

Zu Seite 64, Zeile 11 von unten, füge: G. 389. — Da 1745 und 1751 am 1. Christtage, der auf den Samstag fiel, und am zweiten Christtage, als einem Sonntage, der üblichen Ordnung gemäß, das h. Abendmal zu den Barfüßern gefeiert werden mußte, wurden die Beichten für beide vereinigt und Freitags vorher nach der Morgenpredigt gehalten (G. 387. H. 35).

Zu Seite 64, Zeile 7 von unten, füge: Am 18. Febr. 1691 wird mitgetheilt, daß der Schöffenrath verordnet habe, Prediger, die beichten wollten, sollten nicht Sonntags Morgens vor dem Abendmale, sondern Samstags vorher beichten, weil sonst auffallende Verzögerung eintrete (D. 5).

Zu Seite 65, Zeile 5 von oben: Am 4. Aug. 1751 lehnte man es ab, einem taubstummen Kinde das h. Abendmal zu reichen, weil es nicht den geringsten Begriff davon habe. Seiner Mutter wurden anderweitige nützliche Rathschläge ertheilt (H. 25). Wenn dagegen das h. Abendmal auf Kranke im hiesigen Irrenhause anwendbar schien, wurde es von unsern Geistlichen nach einer gewissen Reihefolge gereicht (J. 268).

Zu Seite 65, Zeile 12 von oben: Statt 1779 setze 1679.

Zu Seite 65, Zeile 17 von unten: Dennoch wurde in zwei Criminalfällen, außer anderweitiger Strafe, auch die Kirchenbuße durch richterliches Urtheil im Jahre 1721 über einen Mann verhängt, der in der Peterskirche seinen Schwager mit einem Messer verwundet hatte, und im Jahre 1736 über einen Gotteslästerer zu Sachsenhausen. Der erstere mußte sie zu St. Peter (F. 85 — 87), der andere zu Dreikönig ablegen (F. 1054. 1062. Lersner, II. 1, 718 f.).

Zu Seite 66, Zeile 6 von oben: Am 16. Dec. 1763 beschloß das Ministerium, den Armen, welche Beichtzettel (Bescheinigungen der abgelegten Beichte) verlangten, sollten des Mißbrauchs wegen keine mehr gegeben werden, mit Ausnahme derer, welche aus dem Armenhause Almosen empfingen und nach alter Gewohnheit Beichtzettel zu überliefern gehalten waren (H. 357).

Digitized by Google

Zu Seite 66, Zeile 17 von unten: Dieſes Lied vor der Beichte ſollte aber nur zu St. Peter, im Hoſpital und zu Dreikönig geſungen werden (J. 356).

Zu Seite 68, Zeile 15 von oben, füge: Chriſtliches Communionbuch von J. L. Ewald, umgearbeitet und herausgegeben von Pf. Dr. G. Friedrich; dritte Auflage, Frankfurt, bei Willmans, 1826.

Zu Seite 72, Zeile 18 von oben: Im December 1780 geſtattete das Conſiſtorium, daß bei dem Abendmale zur Abwechſelung auch ein anderes Lied geſungen werden könne, als: Schmücke dich, o liebe Seele (J. 274).

Zu Seite 73, Zeile 16 von unten: Von 1780 bis 1787 bewegte ſich jährlich die Zahl der Communicanten zwiſchen 17000 und 15000, im Jahre 1788 war ſie auffallender Weiſe nur 5778, im Jahre 1789 wieder 14400 und 1790 nur 13137 (ſiehe die Protocolle am Schluſſe der genannten Jahre).

Zu Seite 76, Zeile 22 von oben, füge: G. 87. — Doch wurde es noch 1747 geleſen (G. 481). Später iſt bemerkt, daß es von 1733 (vielleicht ſeit 1738 Ein oder einige Mal unterlaſſen) bis 1768 vorgeleſen, dann aber eingeſtellt worden ſey (H. 541).

Zu Seite 78, Zeile 16 von oben: Statt des Satzes: was, wie es ſcheint, frei — Gebrauch geworden iſt, lies: was in neuerer Zeit vielfach in Gebrauch gekommen iſt.

Zu Seite 83, Zeile 16 von unten: Die Ordination wurde zur Führung des geiſtlichen Amtes für ſo nothwendig erachtet, daß am 7. Jan. 1691 beſchloſſen wurde, darauf zu dringen, daß ein bei den hieſigen Kreistruppen angeſtellter, aber noch nicht ordinirter Feldprediger ſich ordiniren laſſe (D. 1).

Zu Seite 85, Zeile 1 von unten: Dennoch wurde es am 9. Juni 1763 und im Oct. 1777 wieder eingeſchärft (H. 323. 366. J. 203).

Zu Seite 96, Zeile 15 von oben: Bei der Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Hauptpartheien in manchen Ländern iſt an einigen Orten der Mittelweg eingeſchlagen worden, etwas größere Hoſtien, als früher, backen zu laſſen, deren je zwei zuſammenhängen, aber leicht getrennt werden können, um auf dieſe Weiſe die Hoſtien, als wenigſt materielles Brod, beizubehalten und doch daſſelbe den Genießenden vor Augen brechen zu können.

Schlußbemerkung.

§. 175. Da in den Protocollen und Acten des lutheriſchen Prediger-Miniſteriums Manches nur kurz erwähnt iſt, weil man es als bekannt vorausſetzte; da ferner erſt etwa ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts

Digitized by Google

eine genügendere Auskunft ertheilt wird, und über die ältere Zeit oft nur schwer zu lesende Handschriften (Concepte) ohne Zeitangabe vorhanden sind, dadurch aber fühlbare Lücken in der ältern Geschichte hervortreten: so müssen, wenn man eine vollständige urkundliche Geschichte der hiesigen Agenden, wie überhaupt eine Kirchengeschichte der hiesigen lutherischen Gemeinde, schreiben will, die dazu nöthige Angaben nothwendig aus den Raths-Acten in Religions- und Kirchensachen geschöpft werden, indem Alles, selbst das Geringste, der Kenntnißnahme oder Genehmigung des Raths bedurfte. Dazu gehört aber die ungestörte Muße einiger Jahre, wie sie weder der practische Beruf, noch die stark bewegte Zeit gestatten. Der Gegenstand wartet demnach auf einen Bearbeiter, welcher Sinn und Geschick dafür hat und in der Lage sich befindet, die nöthige Zeit und Kraft darauf zu verwenden.

Zugabe.

Unter den meist ausgezeichneten Senioren des lutherischen Prediger-Ministeriums ragt ganz besonders der ehrwürdige Phil. Jac. Spener in seiner 20jährigen Wirksamkeit dahier (Aug. 1666 bis Juli 1686) hervor, welcher der in Glaubensstreitigkeiten erstarrten Kirche und ihrem trockenen steifen Wesen durch die Richtung auf ein wahrhaft frommes, gemüthliches und practisches Christenthum aufzuhelfen bemüht war, dadurch aber zugleich der Vater des erst durch seine Anhänger ausgearteten und übertriebenen Pietismus und der damit zusammenhängenden religiösen Privat-Zusammenkünfte (Conventikel) wurde. Die Entstehung und den Zweck der letzteren erzählt er selbst in einem am Schlusse hier mitgetheilten Actenstücke (IX. 118). Als aber für dieses „Collegium sacrum oder pietatis", welches Spener etliche Jahre in seinem Hause gehalten hatte, bei dem Zudrange der Menge, unter welcher sich auch Reformirte und Katholiken befanden, die Räumlichkeit zu klein wurde, auch hier anwesende Gesandte es besuchen wollten, fand sich Spener veranlaßt, mit höherer Erlaubniß dasselbe in die Barfüßer Kirche auf Montag und Mittwoch zu verlegen, im Winter vor, im Sommer nach der Betstunde. Dieß wurde Sonntags, 5. März 1682, von der Canzel verkündigt (Lersner, II. 2, 12. 21). Doch scheint es, wie sich leicht denken läßt, nicht gar lange thunlich gewesen zu seyn, denn eine spätere Nachricht bemerkt, daß Spener, als er sah, daß sein Collegium eine und die andere Ungelegenheit verursachen wolle, auf den Rath seiner Amtsbrüder dasselbe eingestellt habe (IX. 131). — Die Urkunde lautet folgender Maaßen:

Digitized by Google

Origo exercitii hujus domestici

1670, m. Aug. illa fuit. Pii nonnulli amici conquerebantur apud me de corruptione omnis conversationis communis, ex qua rarius sine aliqua labe conscientiæ redirent. Eo enim ventum esse, ut ubicunque homines convenirent, colloquia non aliis de rebus audire liceat, quam de rebus ad hanc vitam spectantibus; pleraque vero de inanibus, adeoque talia, quæ ex censu τῶν ῥημάτων ἀργῶν Matth. 12, ægre quis exemerit. De rebus ad profectum pietatis altum esse silentium, imo tædium; si quis enim de illo argumento vel tria verba fari incipiat, alios indignari, tacere, gestibus aversationem ostendere, aut alio modo, tanquam sputo scintilla extinguitur, illum sermonem interrumpere, saltem confestim ad omnia alia eum trahere. Unde propemodum sibi fastidium ortum, ut posthac aliis consuescerent: optare autem occasionem, ut nonnunquam piæ animæ convenirent et de uno necessario, quodque unum illis in pretio esset, in simplicitate et christiana charitate colloqui possent, ut vel sic, quod frustra apud alios quærerent, inter se invenirent.

Non poteram improbare piorum istorum quærelas, de quorum justitia mihi constabat, nec desideria, quæ cum verbo divino et indole veræ pietatis convenirent. Laudavi ergo et, ut minus esset suspicionis, ipsum me obtuli, velle me quoque illis interesse et ad hoc meum offerre Musæum. Contuli eadem de re cum nonnullis collegis meis (Cum enim privatum esset exercitium, ut totum collegium consulerem, necessarium non credebamus), qui et probabant eam et quoad tulit illorum valetudo et negotia sæpius initio interfuere.

Cum magistratu expresse actum non est denuo, quia exercitium privatum publica autoritate non egeret. Ex illis vero, qui inter primos autores erant, duo, alter parenti, alter affini suo, qui Scholarchæ erant, locuti, eos ab hoc instituto non alienos deprehenderant. Constabat etiam de reliquis duobus Scholarchis, quod instituto faverent. Cum ergo Scholarchæ ii sint, quibus ecclesiæ cura ab incluto Magistratu commendata est, horum voluntatis certi, ne quid magni moliri videremur, plures consulere supersedimus. Uni certe ita res placuit, ut si ex morbo, quo, vix cœpto hoc exercitio, correptus ex eo obiit, convaluisset, nobis se jungere testatus fuerit. Sed et ex illo tempore nunquam vel totus magistratus exercitio contradixit, vel quisquam ex procerum numero unico vocabulo erga me, quod displiceret, testatus est, plurimi etiam laudarunt.

Quod modum concernit, illum nobis præscripsimus, ut congregatis verba precatiuncula præirem, inde ex libro prælegerem pericopen, de qua deinceps confabularemur, uti quisque observasset in lectione ædificationi vitæ et confirmationi fidei simplicis servitura. Nullum ea in re credidimus ordinem colloquentium necessarium, sed plane, uti in familiaribus sermonibus inter amicos fieri solet, alius, qui vellet, alterius excipiebat sermonem, eam confirmans, vel producens et illustrans, vel alium proponens. Cui non luberet colloqui, tacere permittebatur. Hanc solam legem nobis scripsimus, ut caveamus nobis ab illis, quæ ad ædificationem nostram parum conducerent. Unde exesse jussæ subtilitates scholasticæ et controversiæ pleræque, quas alium locum, tempus et scopum requirere credebamus.

Digitized by Google

Undē si quæ moverentur huic scopo nostro non omnino convenientia, declinari iterum talia voluimus.

Sperabamus autem hoc medio omnes non tantum in cognitione salutari et zelo pietatis proficere, ad quod colloquia illa plurimum conferrent, sed et sermonibus illis assuescere, ut deinceps, si apud alios nostri essent, aptiores essent, qui de rebus ad pietatem spectantibus sermones facerent: tum ut ita sancta et arctior amicitia inter eos conciliaretur, qui hoc exercitio alter alterius profectus perdiscerent, unde dilectionis ignis inter eos magis exardesceret et ex eo ardentius studium, ut mutuo se quavis occasione ædificarent suoque illo exemplo alios ad studium simile excitarent.

Hac ratione et methodo perlegimus Lutkemanni Vorgeſchmack göttl. Güte, Bailii praxin piet., Hunnii epitom. credendorum. A biennio autem omissis libris humanis ipsas sacras literas N. T. aggressi sumus, et Evangelistas Matthæum atque Lucam absolvimus, nunc in Johanne occupati. Ita tamen, ut, cum bis congregari soleamus, die D. repetam concionem meam, pridie publice habitam, ut ita bis audita fidelius animis inprimerentur, aliquando quædam explanarentur uberius, tum occasio subministraretur, si quis ex audita concione scrupulum concepisset, de eo memet interrogandi. Repetitione finita ad lectionem Evangelistæ nos convertimus. Dies autem ☿ omne sibi huic exercitio destinatum tempus vindicat.

Illa vero series est et tractandi modus, ut pericopen, quæ in ordine sequitur, ex capite prælegam, tum singulos iterum versus. Circa hos primum, quid mihi videatur, exponere soleo, inde facens expecto, an alius monere quid velit; hoc si fiat, occasio est porro sermocinandi. Si omnes sileant, pergo et sequentem versum propono. Quæ vero ab aliis afferuntur et quæ a me etiam proponuntur, tantum circa ea versantur, quæ vel sensum simplicem dicti respiciunt, vel ejus in praxi christianismi usum, inprimis quam regulæ, quæ forte in textu occurrant, communiter non attendantur, aut quomodo, quæ agere jubemur, divina ope in praxin deduci queant.

Inprimis nullo fere congressu non urgetur illud, quam necessarium sit obsequium, quod præceptis Domini præstare obstringimur, et quam sine illo fides atque salus non cogitari possit: tum quam possibilia sint ex gratia servatoris nostri, quæ ille a suis discipulis exigit, observata videlicet evangelica ἐπιείκεια. Ut ita obviam eatur duabus illis hypothesibus, quæ ex male intellectis fidei nostræ capitibus plerorumque animos fascinarunt et pietatem magis sufflaminant, quam quodcunque aliud pestilens dogma: videlicet.

I. non necessarium esse tam sollicitum studium in omnibus juxta voluntatem Domini et ad regulas Christi vitam suam exigendi, quia sola fide justificamur et ad salutem bona opera non sint necessaria (His enim duabus verissimis thesibus tam turpiter abutuntur improbi), sed si necessitas illa urgeatur, repugnare hoc libertati, quæ nobis in Christo parta sit, et Pontificiis pollicem premi. Potius sufficere, ut præter externum cultum diligenter præstandum vita exterior honesta ducatur.

Digitized by Google

II. Non possibile esse in hac mortalitate et corruptione, ut homo ad Christi regulas vitam suam exigat, et omne peccati imperium abdicet, quia nullæ nostræ ad bonum vires sint.

Hisce *ψευδογραφήμασι* omnibus viribus me oppono, sicuti in concionibus, ita in hoc etiam exercitio, ut ostendam, totam N. T. doctrinam nullibi non hoc inculcare et huc respicere, quod Christus obsequium a nobis exactum requirat, et quod fides nulla sit, quæ non ad illud mentem fidelis inclinet; atque adeo, quod omnis noster Christianismus ad praxin tendat. Tum quod tam benignus in nos sit Salvator optimus, ut non præscripserit simpliciter impossibilia, sed quod nova obedientia, quam a nobis exigit, præstitu sit possibilis, si spiritus, quem ille nobis dare pollicitus est, operationi in nobis non resistamus, sed nos præbeamus sequaces; ut ita, licet eo pertingere nequeamus, ut peccatum in nobis non supersit, illud tamen possibile sit, ut *φράσει* Johannea, peccatum non faciamus, vel Paulina, ut peccatum in nobis non dominetur. Ad hæc pleraque referuntur, quæ in sermonibus occurrunt et adduntur imprimis sub finem, brevi *ἀνακεφαλαιώσει* præmissa eorum, quæ illa lectione occurrerant *παραινήσεις*, ut ad illas regulas, quas audivissemus, vitam exigeremus nostram, adeoque ipsam ex his fructibus fidem exploraremus, nec blandiremur nobis, cum hi deficerent, fidei inani persuasione.

Illud etiam argumentum frequenter urgetur, ut observemus, quam beata sit hominis pii etiam in hac vita conditio, si consideretur tranquillitas animi et alia, quæ hominem vere felicem reddere possunt, hæcque cum inquieta et multis modis misera felicitate eorum, qui in seculo sibi et aliis felicissimi videntur, conferatur.

Ad reprehensionem vel censuram aliorum et eorum, quæ in civitate fiunt ab aliis, nunquam descenditur, ut ita appareat, nos in alios nobis non sumere judicandi potestatem, sed servos alienos domini sui sententiæ permittere.

Ubi de illis, quæ contra regulas Christi fiunt, sermo est, ut *ἀντιθέσις* requirit, intra querelas universales consistitur, sine ulla ad particulares personas vel ea, quæ specialia contigere, applicatione. Ille modus noster est atque adeo innoxius omnibus, pluribus ad profectum utilis.

Quod personas concernit, initio pauci eramus et plerique fere eruditi; nunc promiscue intersunt, quibus libet, ut necesse non habeant, me de admissione vel quenquam alium compellandi, docti, indocti, studiosi Theologiæ (ex collegis meis rarissime aliquis interest, utpote quibus hoc negotia vix permittunt), jurisconsulti, medici, mercatores, opifices, viri, mulieres (sed hæc sipario a viris ita segregatæ, ut nec plane conspiciantur, multo minus earum ulla vox audiatur, neque enim ad colloquendum, sed auscultandum conveniunt), senes, mediæ ætatis homines, juvenes.

Plerique vero non nisi audiunt, pauci colloquuntur et fere soli theologiæ studiosi, aut alias viri docti et studiis imbuti. Ex illis, qui studiis operam non dedere, rarius quidam colloquuntur, nec fere nisi ut quærant, vel dicta alia scripturæ, quæ præsenti materiæ convenire credunt,

Digitized by Google

proponunt. Omnia vero fiunt modeste sine contendendi libidine vel disputatione.

Cæterum quod numerus ita crevit, ut etiam intersint plerique mihi ignoti, alter finis, cujus gratia institutum cœperat, intercidit, cum arctior amicitia et familiaritas concilianda esset inter eos, qui exercitium hoc frequentant, multum dein ad mutuam ædificationem collatura. Vicissim aliud exinde commodum ortum, ut videlicet sine suspicione essent, quæ tractamus, cum nemini non interesse liceat, et quilibet auscultare, quæ agantur, possit: ne quis credat, talia nos tractare in arcano, quæ lucem fugerent. Cum enim major pars mihi ignota sit, subinde etiam inter illos, qui peregrini adsunt, de quorum animo non constat, unde non alia circumspectione agere necesse est, quam requiritur etiam in publicis concionibus.

Ille modus est hujus exercitii, quod domi meæ in ambulacro ante Museum meum, non adeo multorum hominum capace, instituitur, non alia causa, quam ut plurium profectui occasio subministretur, ex quo etiam ad me neque lucelli (quod abominarer), neque commodi temporalis quicquam redundet, laborem tamen bene collocatum existimo, si vel pauci, de quo me benedictio divina dubitare non sinit, exinde proficiant.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

ſigen lutheriſchen

gehörig.

9.	1599.	1758.
eiten)	(132 Seiten)	(Auszug)
rung eines auswärts ordinirten Pred		
ation		
er Predigt.	Nach der Predigt: allgem	Allgemeine Kirchenbeichte.
tten	in weiterer und kürzerer	
, Schlußformeln und Segen . .		
	Proclamation. Ordnun	
	Taufpredigten	
weitläufiger, als früher . .		. . . . .
. . . . .		. . . . .
		Vater unſer . . .
dem Vater unſer		
		. . . . .
		. . . . .
itläufiger, als früher . . .		
smus-Uebungen und Ordnung		
ertagen		
Kirchengeſange		
nthalten)		
	X. Ausgewählte **Sprü**	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

r Buchh.
Digitized by Google